

ZEITSCHRIFT

DES

WESTPREUSSISCHEN GESCHICHTSVEREINS.

HEFT XXVII.

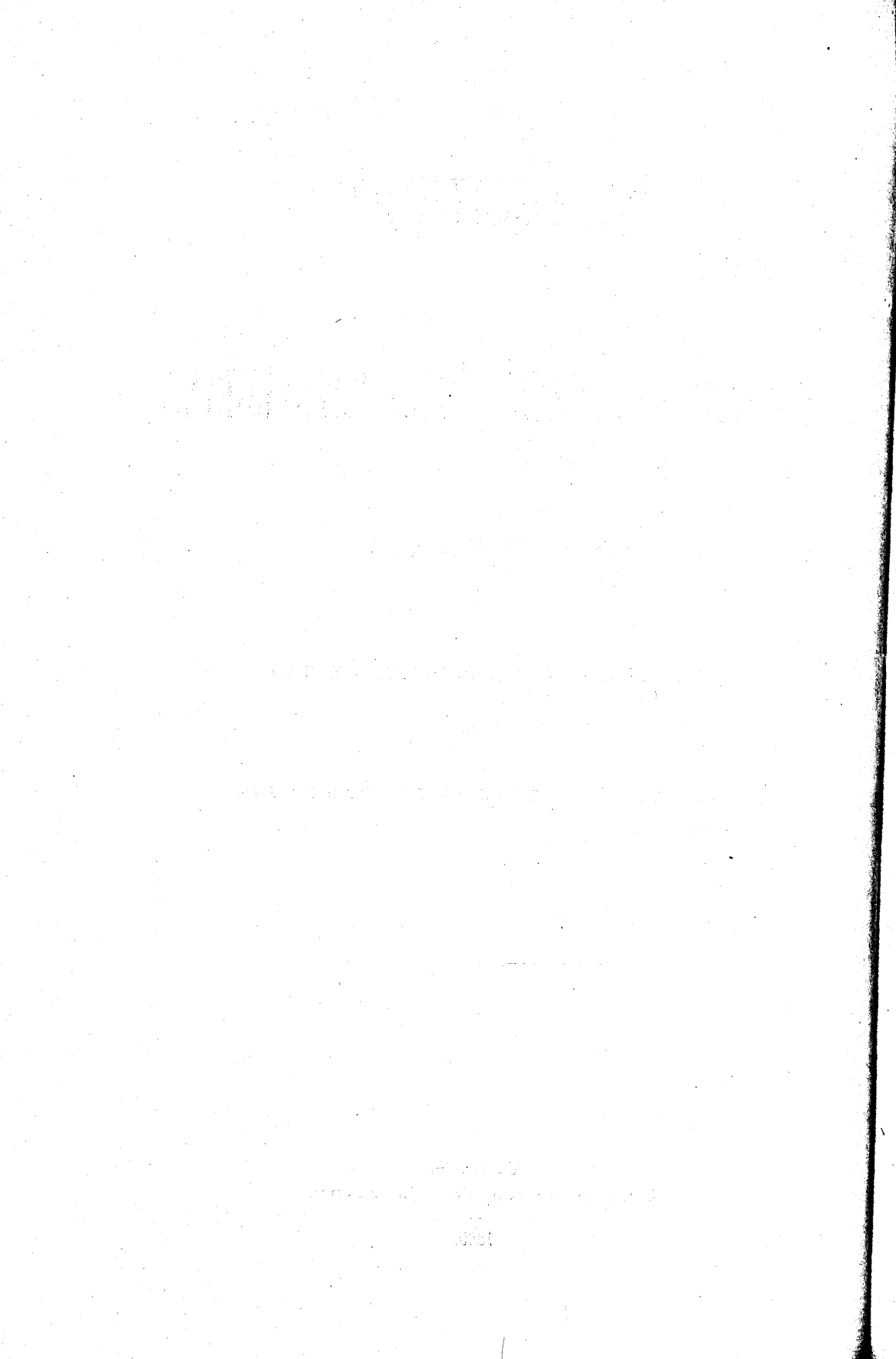
ERSCHEINT IN ZWANGSLOSEN HEFTEN.

PREIS DIESES HEFTES IM BUCHHANDEL: 2 MARK.

DANZIG.

COMMISSIONS-VERLAG VON TH. BERTLING.

—
1889.



Inhalts-Verzeichnis.

	Seite
1. G. Fröhlich, das Bistum Kulm und der deutsche Orden . . .	1—100
2. M. Toeppen, eine Originalurkunde Gustav Adolfs über ein Kirchspiel in Westpreussen	101—104



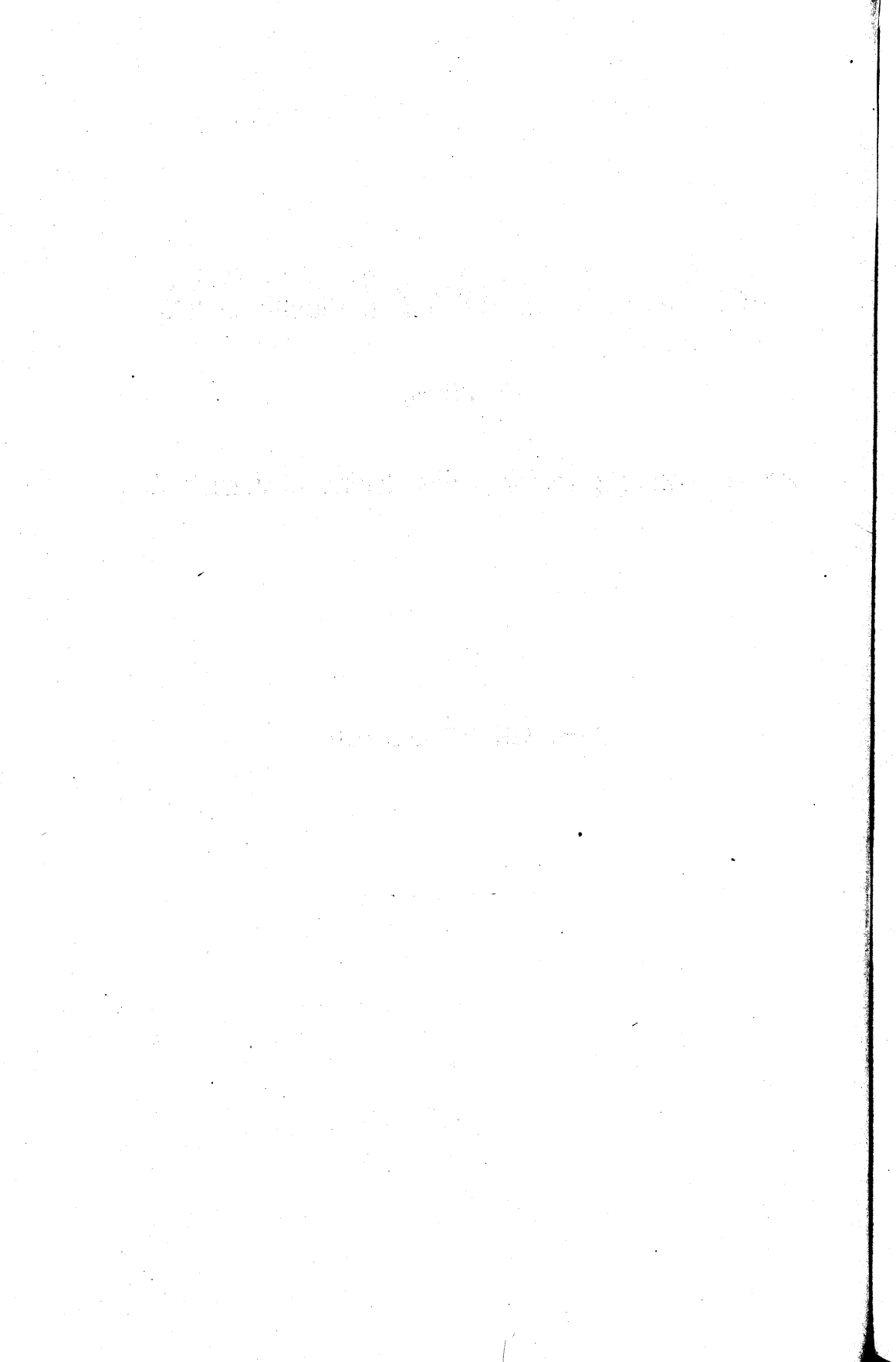
Das Bistum Kulm und der Deutsche Orden,

ein Beitrag

zur Verfassungsgeschichte des Deutsch-Ordensstaates.

Von

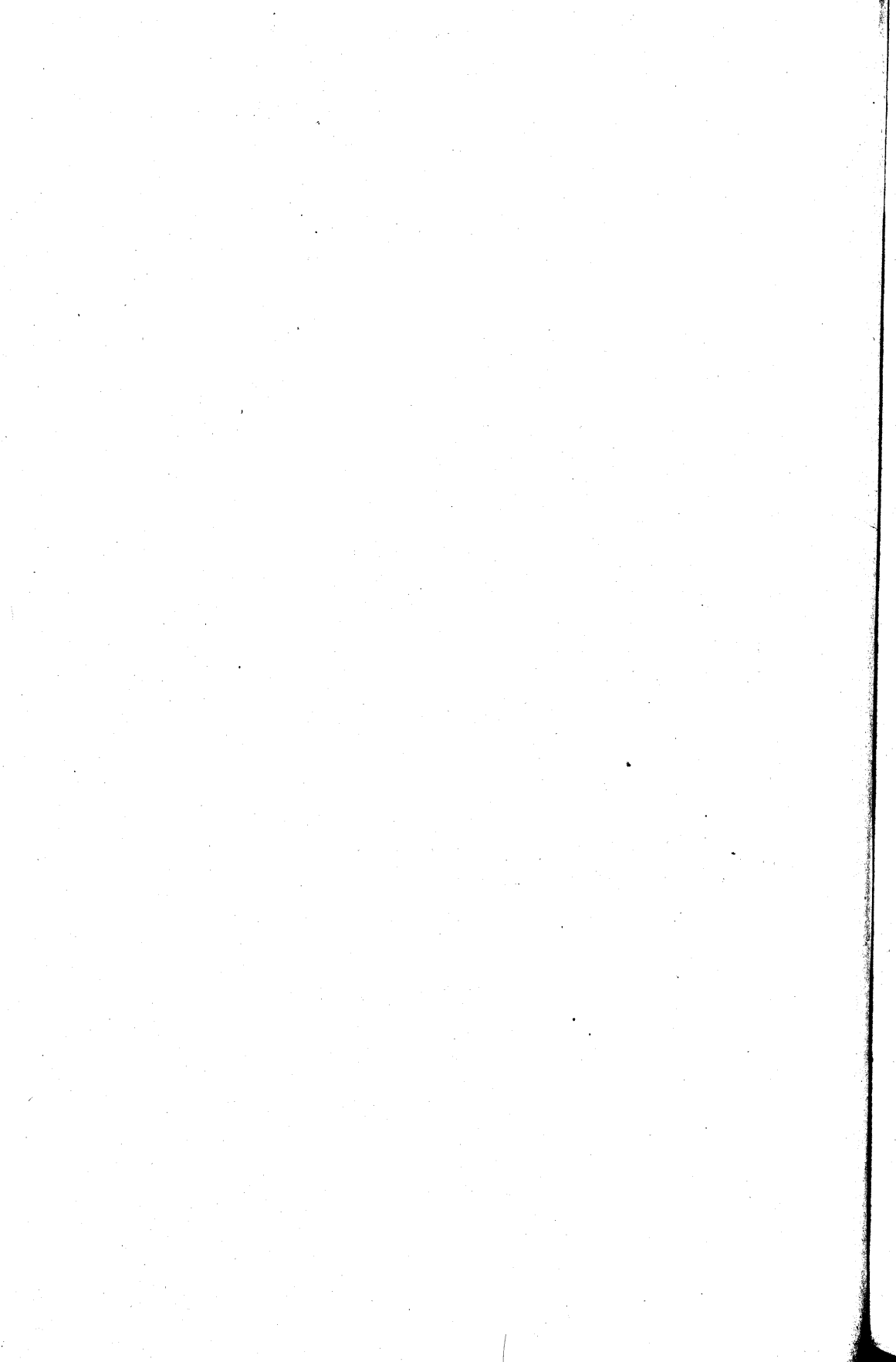
Dr. G. Froelich.



Inhalt.

	Seite
Vorbemerkungen	1
I. Die Kulmer Bischofswahlen:	
1) Das Domkapitel in seiner Stellung als Wahlbehörde zum Deutschen Orden und zum Bischof	4
2) Die Besetzung des Kulmer Bistums durch die Päpste und der Einfluss der Deutsch-Ordensmeister darauf	15
3) Die Bestätigung der Bischofswahlen und die Übertragung der geistlichen und weltlichen Machtbefugnisse	28
II. Die Verwaltung des Bistums Kulm:	42
1) Das Kriegswesen	43
2) Das Finanzwesen	62
3) Das Gerichtswesen	79
III. Hochmeister und Bischof in der Behandlung der allgemeinen Landes- angelegenheiten	89
IV. Beilagen:	
1) Reihenfolge der Kulmer Bischöfe bis zum Jahre 1466	96
2) Die Prokuratoren des Deutschen Ordens in Rom	97
3) a. Die Kulmer Bischofsvögte	99
b. Die Vögte des Domkapitels von Kulmsee	99





Die Ritter des Deutschen Ordens fanden bei ihrer Ankunft in Preussen sehr traurige Verhältnisse vor. Ihr siegreiches Vorgehen im Kampfe gegen die Heiden verbunden mit dem friedlichen Bekehrungswerke machte eine Ordnung derselben erst möglich. Vier Bistümer werden nunmehr hier zu gleicher Zeit nach Bestimmung der römischen Kurie begründet; unter ihnen das Bistum Kulm. — Der Deutsche Orden, durch Verträge mit den Grossen des Landes im Besitze des Kulmerlandes, wird vom deutschen Kaiser mit der Machtvollkommenheit eines Reichsfürsten, von der römischen Kurie mit reichen Privilegien sowie dem grösseren Teile alles eroberten Heidenlandes ausgestattet. Neben ihm wird aber auch den 4 Landesbischöfen von vornherein eine freie Machtstellung zugewiesen, welche sich stützen sollte auf einen bestimmt abgegrenzten Territorialbesitz, der ihnen innerhalb ihrer Diöcesen mit landesherrlichen Rechten eingeräumt wurde. Vielfach greifen die beiderseitigen Rechte ineinander und mit dem Wachsen seiner Macht sucht daher der Deutsche Orden schon frühzeitig Einfluss auf die Bistümer zu gewinnen, während diese in dem Streben, ihre Unabhängigkeit zu behaupten, sich zu einer mehr oder minder grossen Selbstständigkeit entwickeln. — Abgesehen von der Eroberung und Kultivierung des Landes erfüllt dieses Ringen die ganze Zeit der Herrschaft des Deutschen Ordens in Preussen und erstreckt sich auf alle Zweige der geistlichen und weltlichen Angelegenheiten.

Von besonderem Interesse ist es dabei, den Gang desselben näher zu beobachten, da wir hier einmal zwei geistliche Herren mit ihren Rechten und Forderungen sich einander gegenüberstehen sehen. Der Deutsche Orden freilich trat trotz der vornehmlich geistlichen Grundlage, auf welcher er sich erhob, in Preussen von Anfang an zugleich auch als eine weltliche Macht auf und schuf sich daselbst als solche seine Stellung im Gegensatz zu den geistlichen Machthabern des Landes.

Wie sehr man dabei wohl an den grossen Kampf zwischen Staat und Kirche erinnert wird, so haben die sich dadurch entwickelnden Beziehungen in dem abgeschlossenen Gebiete Alt-Preussens doch in vielen Fällen einen ganz eigenartigen Charakter.

Die hier mannigfach wechselnden Verhältnisse lassen sich am deutlichsten aus dem Einfluss erkennen, den der Deutsche Orden bei der Be-

setzung der höheren geistlichen Ämter übt. Besonders tritt dies bei der Bischofswahl zu Tage. Nächst dem ist es die eigentliche Verwaltung des Bistums und die Stellung, welche der Deutsche Orden zu dieser einnimmt, die uns ein Bild eben jener Verhältnisse geben kann. Dies für das Bistum Kulm auf Grund der Ereignisse festzustellen, soll der Zweck der folgenden Blätter sein.

In betreff der Quellen ist allgemein zu bemerken, dass die preussischen Chronisten und Geschichtsschreiber des späteren Mittelalters, soweit sie ordensfreundlich sind, von diesen Verhältnissen nur ganz vorübergehend berichten, während die ordensfeindlichen in ihrem Hass gegen diesen oder ihrer Vorliebe für Polen sich die gröbsten Entstellungen zu schulden kommen lassen. Eine Ausnahme bildet die ausgezeichnete Chronik des Johannes v. Pusilge¹⁾, die auch über die Stellung des Ordens zu den Landesbischöfen gute Aufschlüsse giebt. Das Hauptgewicht ist daher für die folgende Untersuchung nächst dieser auf die urkundliche Überlieferung gelegt worden, wie sie besonders das neuerdings erschienene Urkundenbuch des Bistums Kulm²⁾ in reichem Masse bietet.

In neuerer Zeit ist die Stellung des Deutschen Ordens zu den preussischen Bischöfen im allgemeinen schon mehrfach besonders für die ältere Zeit behandelt worden³⁾, während eine Spezialuntersuchung für die einzelnen Bistümer erst durch das Erscheinen der betreffenden Urkundensammlungen ermöglicht wurde⁴⁾, für das Bistum Kulm aber bisher noch nicht gemacht worden ist.

Schon einige Jahre vor, dann besonders unmittelbar nach seiner Ankunft in Preussen stand der Deutsche Orden in lebhaften Beziehungen zu Christian, dem ersten Bischof dieses Landes. Als noch zu Lebzeiten dieses die Teilung Preussens in vier Diöcesen erfolgte, wurde ihm nach Bestimmung des Papstes eine derselben für sich zu wählen frei gestellt.

1) berg. v. E. Strehlke i. d. *Scriptores rerum Prussicarum* III.

2) Urkundenbuch des Bistums Kulm, bearbeitet von Dr. Wölky, Danzig 1884—87, für die Folge stets citiert als K. U. mit der Nr. der betreffenden Urkunde.

3) Voigt: *Geschichte Preussens von den ältesten Zeiten bis zum Untergang der Herrschaft des Deutschen Ordens*. Königsberg 1827 ff. 9 Bde. bes. Bd. III., 543 ff. u. Bd. VI., 740 ff. Watterich: *Die Gründung des Deutschen Ordensstaates in Preussen*. Leipzig 1857; C. Rethwisch: *Die Berufung des Deutschen Ordens gegen die Preussen*. Berlin 1868. H. v. Treitschke: *Das Deutsch-Ordensland Preussen. Histor.-politische Aufsätze*. Leipzig II. S. 19 ff.; — Weber: *Preussen vor 500 Jahren*. Danzig 1878. S. 266 ff.; — Ewald: *Die Eroberung Preussens durch die Deutschen*. Halle 1876. 1880. 4 Bde. Lohmeyer: *Geschichte von Ost- und Westpreussen*. I. Gotha 1880. Sattler: *Der Staat des Deutschen Ordens in Preussen z. Z. seiner Blüte*, in *Sybel's histor. Ztschr.* München u. Leipzig 1883. 49. Bd. S. 229—260.

4) Bender: *Ermlands polit. und nat. Stellung*. Braunsberg 1872 und Kramer: *Gesch. d. vorm. Bistums Pomesanien*. Marienwerder 1885.

Trotz wiederholter Aufforderungen zur Wahl einer solchen¹⁾ findet sich nirgends eine Nachricht, dass er diesen nachgekommen wäre, noch dass er eines der Bistümer innegehabt hätte. Nur in einigen Urkunden Heidenreichs, des nachweislich ersten Bischofs von Kulm, wird er als dessen Vorgänger genannt²⁾. Diese Bezeichnung ist hier aber jedenfalls nur ganz allgemein zu fassen und kann nur darin ihre Erklärung finden, dass für Bischof Christian von Preussen das spätere Bistum Kulm der Ausgangspunkt seiner Unternehmungen und seine hauptsächlichste Stütze gewesen war, weil er hier zuerst Landbesitz erworben hatte. Daher werden wir auf seine Stellung zum Deutschen Orden nicht weiter eingehen und unsere Darstellung erst mit der Einsetzung eigener Bischöfe für Kulm beginnen.

1) Preussisches Urkundenbuch Bd. I., herg. v. Philippi und Wölky. Königsberg i. Pr. 1882. No. 144. Bulle vom 30. Juli 1243, No. 159. Bulle vom 10. Jan. 1245 und No. 166. Bulle vom 6. Febr. 1245. Für die Folge stets citiert als Pr. U. mit der Nr. der betreffenden Urkunde.

2) K. U. 18 und öfter.

I.

Die Kulmer Bischofswahlen.

Zuerst unter den preussischen Bistümern hatte nach der gleichzeitigen Begründung derselben im Jahre 1243 das Bistum Kulm seinen eigenen Oberhirten erhalten und zwar in der Person des Dominikaner-Priors Heidenreich, dessen Anwesenheit in seiner Diözese schon für den Anfang des Jahres 1246 urkundlich verbürgt ist¹⁾. Seine Einsetzung war jedenfalls im Anschluss an die Bistumsgründung durch Papst Innocenz IV. (1243—54) selbst erfolgt, der ihm auch nach Heidenreichs eigener Aussage persönlich am päpstlichen Hofe zu Lyon die Weihe erteilte²⁾. Bestimmungen über die Besetzung des Bischofsstuhles gab es für die neubegründete Diözese noch nicht; solche konnten erst in Kraft treten, nachdem Heidenreich im Jahre 1255 das Domkapitel und die Kathedrale zu Kulmsee gegründet hatte. Denn nunmehr fanden auf dieses die Bestimmungen des lateranischen Kirchenkonzils von 1215 ihre Anwendung, welches den Domkapiteln das Recht der freien Bischofswahl zusprach³⁾.

Dieses Princip der freien Wahl durch das Domkapitel sehen wir alsbald im Kampf mit dem Streben des Deutschen Ordens, sich auf die Besetzung der auch für sie so wichtigen Kirchenämter den gebührenden Einfluss zu sichern.

I. Das Domkapitel in seiner Stellung als Wahlbehörde zum Deutschen Orden und zum Bischof.

Auf Grund der Stiftungsurkunde war in dem Domkapitel zu Kulmsee neben dem Bischof eine Behörde geschaffen worden, die von vornherein eine nicht nur in geistlicher, sondern auch in weltlicher Beziehung von diesem fast völlig unabhängige Stellung einzunehmen bestimmt wurde⁴⁾.

1) K. U. 12. — Pr. U. 117. Urk. v. 10. März 1246 Thorn.

2) K. U. 29.

3) Raumer: Gesch. d. Hohenstaufen und ihrer Zeit. 6 Bde. IV. Aufl. Leipzig 1872. VI., S. 17.

4) K. U. 29. Stiftungsurk. v. 22. Juli 1255 Kulmsee. Dieselbe existiert in dreifacher Ausführung, von denen zwei fast wörtlich übereinstimmen (A. u. B.), während die dritte (C.) von Wölky als Fälschung nachgewiesen wird, cfr. K. U. p. 19.

Der Zahl der Mitglieder nach sollte das Domkapitel, sobald dies die Einkünfte gestatten, aus vierzig Domherren bestehen¹⁾, und ihr Zusammenleben nach der Augustiner-Regel geordnet sein. Allein schon im Jahre 1264 war diese Regel mit der des Deutschen Ordens vertauscht und das Domkapitel diesem Orden einverleibt [„ordini incorporatum“]²⁾.

Nach Długoss³⁾ hatte bereits Bischof Heidenreich diesen Schritt gethan, und in der That machen die stets guten Beziehungen, in denen jener Bischof zum Orden stand, seine Zustimmung dazu wenigstens sehr wahrscheinlich.

In einer späteren Urkunde lässt nun freilich der Hochmeister Conrad v. Feuchtwangen (1290—97) den Übertritt des Domkapitels zum D. Orden erst „ad instanciam venerabilis in Christo patris domini Friderici felicitis recordacionis eiusdem ecclesie episcopi“ erfolgt sein⁴⁾; indes da Bischof Friedrich erst Ende des Jahres 1263 in den Besitz des Bistums gelangt sein kann⁵⁾ und die Bestätigung des Habitwechsels durch den päpstlichen Legaten bereits am 1. Februar 1264 stattfand⁶⁾, so werden wir die ersten Vorbereitungen zur Verwirklichung dieses Schrittes doch wohl noch in die Zeit Bischof Heidenreichs (1245—63) zurückzuverlegen haben.

Als Beweggründe dieser bedeutungsvollen Veränderung werden die Beunruhigungen der Kirche von Kulmsee von Seiten der Heiden sowie der Umstand angegeben, dass die Domherren das feste Vertrauen hegten, ihrer Kirche nach ihrem Übertritt zum Deutschen Orden durch die Gunst und Hilfe desselben in geistlichen wie weltlichen Dingen einen sonderlich grossen Vorteil zu gewähren⁷⁾. Eben diese Erklärung kommt wiederholentlich in Urkunden dieser Zeit zum Ausdruck⁸⁾. Demnach würden wir hier an eine Zuflucht der Domherren zum Deutschen Orden und ein freiwilliges Aufsuchen seines Schutzes gegen die Gewalt der Heiden zu denken haben. In der That hören wir auch gerade um jene Zeit von schweren Verwüstungen des Kulmerlandes⁹⁾ und von einer direkten Be-

1) Bischof Friedrich von Kulm setzte in der Folge die Zahl der Domherren auf 24 fest K. U. 72. Urk. v. 1. Feb. 1264.

2) K. U. 145, hier gebraucht HM. Conrad v. Feuchtwangen jenen Ausdruck. Die Sache selbst erfahren wir aus der Bestätigungsurkunde des päpstl. Legaten vom 1. Feb. 1264. K. U. 71.

3) Długoss: hist. Polon. libri XIII. I., 771, 772. cfr. auch SS. rer. Pruss. II., S. 386 No. 2.

4) K. U. 145.

5) Nach dem Catalog. Ep. Culm. K. U. p. 524 war Heidenreich am 29. Juni 1263 gestorben.

6) K. U. 71.

7) Diese Anschauung der Domherren erwähnt zum ersten Male Bischof Anselm von Ermland. K. U. 71.

8) K. U. 72, K. U. 73 und K. U. 83.

9) Ewald: Erob. Preussens IV, S. 47. ff.

drohung der Stadt Kulmsee¹⁾. — Leicht mögen die damit verbundenen Bedrängnisse der Domherren das Verlangen nach eigener und ihres Besitzes Sicherheit damals besonders gesteigert und sie dem Gedanken des Habitwechsels geneigt gemacht haben, der sicherlich schon oft vom Deutschen Orden angeregt war. Besonders ist es der Hochmeister Anno von Sangerhausen (1257—74), der nach dieser Richtung sein ganzes Ansehen eingesetzt zu haben scheint²⁾. Lucas David spricht in seiner preussischen Chronik³⁾ sogar von einer gewaltsamen Einwirkung des Deutschen Ordens in dieser Angelegenheit; doch hören wir anderweit nichts von einer solchen und werden uns daher damit begnügen, mit seinem Wunsche zu rechnen.

In der That musste es dem Hochmeister im Interesse des Ordens darum zu thun sein, einen nachhaltigen Einfluss auf das Domkapitel und die diesem zustehenden Bischofswahlen zu gewinnen, um denselben schliesslich auch auf das ganze Bistum ausdehnen zu können. Dieses Verlangen schien erreicht, nachdem das Domkapitel die Regel des Deutschen Ordens angenommen hatte. Schon am 1. Februar 1264, wie erwähnt, bestätigte Bischof Anselm von Ermland als päpstlicher Legat für Preussen etc. den Habitwechsel der Kulmer Domherren sowie alle Rechte und Privilegien derselben, unter denen er besonders das Recht der Bischofswahl hervorhebt⁴⁾. Zehn Jahre später erfolgt auch die Bestätigung des Erzbischofs von Riga⁵⁾, dem seit 1255 als Metropolit die preussischen Bistümer untergeordnet waren⁶⁾. Das Domkapitel von Kulmsee war auf diese Weise aus einem Augustiner- in ein Deutsch-Ordens-Stift umgewandelt.

Die Folgen dieser Veränderung äusserten sich zunächst bei der Neubesetzung der erledigten Domherrnstellen.

Nach gemeinem Recht sollte dieselbe gemeinschaftlich durch den Bischof und das Kapitel erfolgen⁷⁾. Dementsprechend hatte auch Hochmeister Anno von Sangerhausen bestimmt, dass dem Kapitel das Besetzungsrecht der Kanonikate sowie alle anderen Vorrechte verbleiben

1) SS. rer. Pruss. I., S. 449 und S. 469.

2) K. U. 145. Urk. v. 14. Mai 1296. Hier sagt HM. Conrad von Feuchtwangen, dass der Habitwechsel erfolgt sei: „auctoritate ac nomine religiosi viri fratris Annonis . . . praedecessoris.“

3) Lucas David: Preuss. Chronik. Herg. v. Hennig 1812—17 IV., S. 21/22.

4) K. U. 71.

5) K. U. 83. Urk. v. 5. Nov. 1274. Erneuerung derselben durch Urk. v. 6. Juni 1284. K. U. 102.

6) K. U. 45. Bulle Papst Alexanders IV. v. 21. März 1255.

7) Hinschius: Das Kirchenrecht der Katholiken und Protestanten in Deutschland 4 Bde. Berlin 1869 ff. II., 614 ff.

sollten¹⁾. Auch Hochmeister Conrad von Feuchtwangen bestätigte diese Bestimmung und die sonstigen Privilegien des Kapitels²⁾. In einer Beschreibung, die um 1395 vom Hochmeister des Deutschen Ordens dem livländischen Ordensmeister über die Besetzung der Dignitäten in den preussischen Domkapiteln gemacht wurde, ist ausdrücklich hervorgehoben, dass der Bischof und das Kapitel hierbei gemeinsam thätig seien und nur die niederen Ämter von dem Kapitel allein vergeben würden³⁾. Gleichwohl wurde zuweilen das Kapitel und der Bischof in der Ausübung dieses Rechtes von den Deutsch-Ordensbrüdern behindert, indem diese nicht zulassen wollten, dass jemand ohne ihre Erlaubnis zum Domherrn gemacht würde. Als sich Bischof Nicolaus von Kulm (1319–23) in einer grösseren Beschwerdeschrift, die etwa in der Zeit zwischen 1320 und 1321 gegen die Bedrückungen seitens des Deutschen Ordens verfasst wurde, unter anderem auch hierüber beklagte⁴⁾, sah sich der Orden in der Antwort, welche er hierauf gab, bezüglich dieses Punktes zu der Erklärung veranlasst⁵⁾, die Wahl der Domherren sei frei und käme dem Kapitel zu; die Bestätigung aber sowohl der Sekular- als der Regularkleriker hätte der Bischof zu erteilen. Falls jedoch ein Deutsch-Ordenspriester gewählt sei, so sollte es dem Hochmeister zustehen, diesem die Genehmigung zur Annahme der Wahl zu erteilen oder zu verweigern [„magister non tenetur dare fratrem suum, si eligatur, nisi velit“]; wenn dagegen die Wahl auf eine Sekularperson fiel, so sollte dieser das Ordenshabit nach den Regeln des Deutschen Ordens nur durch einen Vorsteher desselben gegeben werden. -- Hieraus geht zugleich hervor, dass, obwohl das Kulmer Domkapitel seit 1264 ein D. Ordensstift war, es doch offenbar nicht als unbedingtes Erfordernis galt, die erledigten Domherrnstellen nur mit Deutsch-Ordenspriestern zu besetzen; sondern dass auch Sekularkleriker für dieselben gewählt werden konnten⁶⁾. Und in der erwähnten Klageschrift sagt Bischof Nicolaus auch ausdrücklich, dass es in der Kulmer Kirche seit mehr als 40 Jahren Sitté sei, Sekularkleriker unter die Domherren aufzunehmen⁷⁾, wogegen freilich der Orden zu seiner Zeit energisch an-

1) K. U. 145.

2) *ibid.*

3) K. U. 408.

4) K. U. 188 S. 131. VIII. u. S. 130. VI.

5) K. U. 188. S. 130 ad V (!) und S. 131 ad VII (!).

6) Unrichtig ist daher die Behauptung Jacobsons: *Gesch. der Quellen des Kirchenrechts des Preuss. Staats I., Das Kath. Kirchenrecht (in d. Prov. Preussen) S. 80., dass nur Ordenspriester als Mitglieder des Kapitels angenommen werden dürften, wenigstens soweit sich dieselbe auf das Bistum Kulm bezieht.* — Voigt: *Preuss. Gesch. III 544 ff.* ist in seinen hierauf bezüglichen Angaben vorsichtiger.7) In scheinbarem Gegensatz hierzu steht eine Urk. Bischof Christians von Samland für sein Kapitel b./Gebser: *Der Dom zu Königsberg. Königsberg 1835. I, 48/49 (Urk. v. April 1294);* doch wird derselbe gehoben, wenn man die Worte „*juxta morem et con-*

kämpfte¹⁾. Waren auf diese Weise Personen in das Domkapitel gewählt, die noch nicht dem Deutschen Orden angehörten, so mussten sie nunmehr die Regel desselben annehmen und wurden von einem Ordensvorsteher durch Verleihung des Ordensgewandes in denselben aufgenommen.

In einem solchen Falle wandte sich Bischof Johannes (1416—57) in einem Schreiben an den Hochmeister mit der Bitte, einen gewissen Heinrich, den das Kulmseeer Domkapitel zum Domherrn gewählt hätte, in den Deutschen Orden aufzunehmen und ihn durch den Vogt von Leipe mit dem Ordensgewande bekleiden zu lassen²⁾. Ein anderes Mal wird der Hochmeister gebeten, dem Dompropst die Verleihung des Ordensgewandes an einen neugewählten Domherrn in der Kathedrale zu Kulmsee zu gestatten³⁾.

Aus einer Bulle Papst Bonifacius IX. vom Jahre 1394 erfahren wir nun, dass in den dem Deutschen Orden in Preussen unterstehenden Domkapiteln der Hochmeister bei der Neuaufnahme von Domherren auch das Recht der Postulation und Approbation ausgeübt habe, wie dies fortan für das Domkapitel zu Riga dem livländischen Ordensmeister zustehen sollte⁴⁾. Danach gestaltete sich sein Einfluss auf die Vergebung der Kanonikate zu einem sehr erheblichen und es ist anzunehmen, dass wohl in den meisten Fällen dieselben an die Priesterbrüder seines Ordens kamen.

Eine weitere bedeutungsvolle Folge der Einverleibung des Domkapitels in den Deutschen Orden war der Umstand, dass es seitdem dem Hochmeister desselben zustand, dort auch das Visitationsrecht auszuüben. Die Bischöfe von Pomesanien und Samland räumten ihm dies auch ohne weiteres ein⁵⁾; von Bischof Nicolaus von Kulm wissen wir dagegen, dass er gegen die Ausübung der Visitation in seinem Domkapitel auftrat und sich in der schon erwähnten Beschwerdeschrift darüber beklagte, weil der Meister aus eigener Machtvollkommenheit die Domherren visitiere, bestrafe und sogar ohne Wissen des Bischofs aus der Kirche ausstosse⁶⁾. Der Hochmeister wies diese Anklage jedoch zurück und berief sich in seiner Antwort auf die im Orden herrschende Gewohnheit und das Recht, alle zu demselben gehörigen Personen und Orte selbst oder durch Sendboten zu visitieren⁷⁾. Leider ist uns aus dem bald darauf abgeschlossenen Ver-

suetudinem, quam in talibus servat Culmensis ecclesia“ auf den Wahlmodus bei den Kapitelswahlen bezieht, was ich im Gegensatz zu Gebser a. a. O. u. Voigt Pr. Gesch. III. 549/50 theue.

1) K. U. 188 S. 130 VI.

2) K. U. 496.

3) K. U. 533 undat. Urk. aus d. Zeit v. 1417—28.

4) K. U. 402.

5) Kramer: Gesch. d. vormaligen Bistums Pomesanien. Marienwerder 1884. S. 50.
51. Gebser. I. S. 45, 46. cfr. auch K. U. 104.

6) K. U. 188 S. 131. IX.

7) K. U. 188 S. 131 ad VIII (!).

gleich zwischen dem Hochmeister Karl von Trier (1311—1324) und Bischof Nikolaus die Entscheidung dieser Streitfrage nicht erhalten¹⁾; soviel ist aber auch hiernach schon gewiss, dass die Hochmeister des D. Ordens das Visitationsrecht auch im Domkapitel in Kulmsee in Anspruch nahmen und ausgeübt haben, dabei aber zuweilen auf den Widerspruch eines demselben nicht geneigten Bischofs stiessen.

In Ausübung dieses Rechtes waren sie in der Lage, alle ihnen unbequemen Elemente aus dem Kapitel zu entfernen und dieses ihrem Interesse entsprechend umzugestalten. Wenn wir daher auch hören, dass Bischof Albrecht von Pomesanien bei der Neubegründung seines Domkapitels sich von den neugewählten Domherren durch Handkuss Gehorsam geloben liess, ehe er sie in den Besitz ihrer Rechte einführte²⁾, ein Gebrauch, der auch in den übrigen Domkapiteln üblich war, so hinderte das doch nicht, dass der Deutsche Orden die ihm in Preussen unterstehenden Kapitel und unter ihnen das von Kulmsee durch seinen Einfluss wesentlich beherrschte. Dies zeigte sich vor allem bei den von diesem Kapitel unternommenen Bischofswahlen, die, wie aus dem Gesagten leicht erklärlich, stets auf einen Deutsch-Ordenspriester fallen mussten.

Es ist daher von Interesse, hier in Kürze die Stellung zu betrachten, welche die Priesterbrüder innerhalb des Deutschen Ordens einnahmen³⁾.

Ihrem geistlichen Berufe entsprechend, hatten sie zunächst den Gottesdienst in den Kapellen der Ordenshäuser zu verrichten⁴⁾. Ihnen stand eine gewisse geistliche Gerichtsbarkeit über die Ordensmitglieder zu, während sie selbst nach der Bestimmung Papst Honorius III. (1216—27) nur dem Ordenskapitel und dem Hochmeister verantwortlich und zu Gehorsam verpflichtet waren⁵⁾.

Wie nach desselben Papstes Erklärung der Deutsche Orden überhaupt keinen anderen Bischof hatte als nur den Papst⁶⁾, so waren auch die Priesterbrüder desselben, obwohl Geistliche, doch keineswegs den Landesbischöfen untergeben, sondern sie standen als Ordensmitglieder nur unter den Gesetzen ihres Ordens. Eben diese blieben für sie auch noch bis zu einem gewissen Grade massgebend, wenn sie als Domherren in ein bischöfliches Kapitel berufen wurden, indem sie, wie wir gesehen, auch hier der

1) K. U. 189 nur fragmentarisch erhaltene Urkunde.

2) K. U. 111.

3) Ausführlicher handelt hierüber Voigt VI., S. 481—87 u. 502—522.

4) Zu diesem Zweck hatte Honorius III. dem D. O. speziell das Recht verliehen, eigene Priester zu haben, die zur Ausübung aller priesterlichen Rechte befähigt waren. Strehlke: *Tabulae ordinis Theuton.* Berlin 1869 No. 329 p. 297/98 u. No. 336 p. 302.

5) *Tabulae ordinis theuton.* No. 329.

6) Wilmas: *Westfäl. Urkundenbuch (III.)*, Münster 1859—70, No. 155 p. 79.

Visitation durch den Hochmeister unterworfen waren. Daher kann es nicht wundern, wenn bei Erledigung des Bischofsstuhles von diesen Domkapiteln auch nur Deutsch-Ordenspriester zu Bischöfen gewählt wurden, wie dies auch beim Domkapitel von Kulmsee stets der Fall war, so oft dasselbe über die Wahl eines neuen Bischofs zu entscheiden hatte.

Das erste Mal, wo wir die Domherren von Kulmsee dieses Recht der Bischofswahl ausüben sehen, war nach dem Tode Heidenreichs, des ersten Kulmer Bischofs. Bezüglich des dabei beobachteten Wahlmodus erfahren wir aus einer Bulle Papst Urbans IV. (1261—64) vom 16. August 1264¹⁾ nur, dass nach dem Ableben Heidenreichs²⁾ alle Domherren ihre Stimmen auf den Deutsch-Ordenspriester Friedrich vereinigt hätten und auf dieser Wahl auch bestanden trotz der Weigerung des Erzbischofs von Riga dieselbe zu bestätigen. Obwohl das Kapitel damals wohl noch nicht die Regel des Deutschen Ordens endgültig angenommen hatte, entschied man sich doch für einen Priesterbruder desselben, in dem Vertrauen, sich dadurch zum Nutzen der Kulmer Kirche die besondere Gunst des Deutschen Ordens zu erwerben³⁾. Die Domherren waren offenbar zur Zeit dieser Wahl bereits für den Gedanken des Übertritts zum Deutschen Orden gewonnen, wie wir oben schon angedeutet haben.

Simon Grunau berichtet in seiner Preuss. Chronik zu wiederholten Malen und so auch hier von einer zwiespältigen Wahl, indem die Domherren zwar den Versuch gemacht hätten, einen Weltgeistlichen zu wählen, aber durch das Streben des Deutschen Ordens, nur seine Kreaturen in die Bistümer zu bringen, daran gehindert seien⁴⁾. Derartige Schilderungen lassen sich indes wohl, wie schon Perlbach hervorhebt⁵⁾, grösstenteils auf den Hass Grunaus gegen den Deutschen Orden zurückführen, auf den er alle möglichen Schandthaten zu wälzen bemüht ist, und verdienen bei einem Schriftsteller seiner Gattung solange keinen Glauben, als sie weiterer Begründung entbehren⁶⁾.

Von den drei nächsten Nachfolgern Bischof Friedrichs (1264—74) wissen wir nur, dass sie auch Priesterbrüder des Deutschen Ordens waren⁷⁾,

1) K. U. 73.

2) Heidenreich starb nach dem Catalog. Episc. Culm. K. U. p. 524 am 29. Juni 1263.

3) K. U. 73.

4) Die Preuss. Chronik des Simon Grunau ed. Perlbach in den Preuss. Geschichtsschreibern des XVI. u. XVII. Jahrh. Bd. I. Leipzig 1876. S. 293, S. 294 und öfter.

5) Perlbach a. a. O. I., S. 293 Anm. 3.

6) Vgl. Vorbemerkungen zur Ausg. d. Simon Grunau v. Perlbach a. a. O. p. IV. ff.

7) Bischof Werner (1275—91) heisst K. U. 88 „frater Wernherus, ordinis domus theuton., episcopus Colmensis“. — Bischof Heinrich (1292—1301) wird K. U. 128 als Bruder des D. Ordens erwähnt. — Bischof Hermann (1303—1311) nennt sich K. U. 156 u. 157 selbst „frater“ und ist nach Wölky K. U. p. 106 identisch mit dem D. Ordenspriester Hermann, der um 1295 Beichtvater des Königs Wenzel II. war. K. U. 1232 u. 1233.

ohne dass über ihre Wahl etwas Näheres bekannt wäre. Dagegen wird von einer feierlichen Wahl nach dem Tode des Bischofs Hermann (1303—1311) berichtet, deren Vorgänge wir aus einer Bulle Papst Johann XXII. erfahren¹⁾.

Alsbald²⁾ hätten nämlich die Domherren, wie es Sitte sei, einen Tag zur Neuwahl festgesetzt und dazu alle diejenigen zusammenberufen, die an derselben teilnehmen mussten, konnten und wollten. Die Wahl selbst sei durch Bevollmächtigte („per viam compromissi“) erfolgt, indem die Gesamtheit eine beschränkte Anzahl beauftragte, sich über die Person des zu Wählenden zu einigen, und dabei wäre der Deutsch-Ordenspriester Eberhard zum Bischof ausersehen worden. Dieser hätte die Wahl auch in einer gesetzmässig vorgeschriebenen Zeit angenommen; sei aber schliesslich gestorben, bevor er die Bestätigung erlangte³⁾.

Hier handelte es sich also offenbar um einen Wahlmodus, wie er gewöhnlich in den Kapiteln angewendet wurde, indem man die Bezeichnung des zukünftigen Bischofs einzelnen Bevollmächtigten überliess, denen dann die gesamte übrige Wahlversammlung nur noch zuzustimmen hatte.

In derselben Weise fand auch die Wahl des Bischofs Jakobus (1349—59) statt, der ebenfalls Deutsch-Ordenspriester war⁴⁾.

Die nächste Kapitelswahl wird erst wieder nach dem Tode des Bischofs Reinhard von Sayn (1385—1390) berichtet. Damals wählte man den Domherrn Martin, Kaplan des Hochmeisters Conrad von Rotenstein (1382—1390)⁵⁾, der aber nicht zum Bistum kam, weil der Papst darüber bereits anderweit verfügt hatte⁶⁾. Näheres über diese Kapitelswahl ist nicht bekannt; dagegen hören wir von einer solchen wieder Genaueres in einem Schreiben des Hochmeisters Conrad von Jungingen (1393—1407) an Papst Bonifacius IX. (1389—1404) vom 17. März 1402⁷⁾. Nachdem hier die erfolgte Wahl des hochmeisterlichen Kaplans Arnold erwähnt worden, heisst es in Beziehung auf diesen: „pro cuius quoque provisione fienda canonici et capitulum ac clerus et populus ecclesie Culmensis universi desiderantissime clamant.“ Damit werden uns gerade alle diejenigen genannt, welche an der Bischofswahl teilzunehmen pflegten, wobei der

1) K. U. 181 S. 123 Bulle vom 18. Okt. 1319. Avignon.

2) Bischof Hermann starb nach dem Catalog. Episc. Culm. K. U. p. 524 am 13. Juni 1311 und die Neuwahl fand wohl noch in demselben Jahre statt, wie aus den darauf folgenden Ereignissen (K. U. 181) anzunehmen ist.

3) K. U. 181. S. 123.

4) K. U. 292.

5) K. U. 372. Martin erscheint hier in genannter Eigenschaft als Zeuge in einer Urk. des Hochmeisters.

6) Joh. v. Pusilge i. d. SS. rer. Pruss. III. 167 u. K. U. p. 302.

7) K. U. 434 p. 340 vgl. auch Joh. v. Pusilge i. d. SS. rer. Pruss. III. 252 u. 253.

Hinzutritt von Klerus und Volk der Kulmer Kirche aber nur zum Zweck der Kundgebung ihres Beifalls erfolgte. Die Anwesenheit höherer kirchlicher oder weltlicher Vertreter wird dagegen weder hier noch bei den früheren Kapitelswahlen erwähnt. Sicherlich aber werden wir annehmen können, dass die Domherren, ehe sie zur Neuwahl schritten, stets von den Wünschen des Hochmeisters unterrichtet waren. Auch Bischof Arnold (1402—1416) war ein D. Ordenspriester, ebenso wie der nach seinem Tode gewählte Dechant des Kulmseeer Domkapitels Johannes Marienau¹⁾, der als Bischof von 1416—57 regierte.

Ein interessantes Beispiel für die Verständigung zwischen dem Kapitel und dem Hochmeister, die wir vor der Neuwahl eines Bischofs annehmen zu können glaubten, sowie für den Anteil, den überhaupt letzterer an solchen nahm, soll uns schliesslich noch eine Bischofswahl geben, die in die letzte Zeit der Ordensherrschaft in Preussen fällt und trotz des sich damals bereits äussernden Verfalls geordneter Formen doch noch Schlüsse auf die vorangegangene Zeit gestattet.

Nachdem Bischof Johannes Marienau am 7. März 1457 gestorben war²⁾, trennte sich das Domkapitel bei der Neuwahl in zwei Parteien, von denen die eine auf Seiten des Ordens stand, während die andere zu den Polen abgefallen war, mit welchen der Deutsche Orden im letzten Entscheidungskampfe lag. Die ordensfreundlichen Domherren hatten sich mit dem Dompropst an der Spitze von Kulmsee nach Neumarkt, im Bistum Pomesanien, begeben, um dort einen neuen Bischof zu wählen³⁾. In einem Schreiben vom 14. März 1457⁴⁾ benachrichtigt der Bürgermeister von Neumarkt den Hochmeister Ludwig von Erlichshausen (1450—67) von dem erfolgten Tode des letzten Kulmer Bischofs und bittet ihn zugleich namens des bei ihm erschienenen Propstes von Kulmsee, diesem und seinen Anhängern die Neuwahl zu gönnen. Falls sie aus Armut eine solche nicht durchsetzen könnten, so sollte der Hochmeister die Kirche versorgen, damit sie dem Orden nicht aus den Händen käme. Betreffs der Person des neuen Bischofs werden gleichzeitig Vorschläge gemacht.

Bald darauf hatte sich auch bereits der Hochmeister für seinen Kaplan und Kanzler, den samländischen Domherrn, Bruder Andreas Sandbergk, entschieden, der seinerseits am 29. März⁵⁾ mit Dank für das ihm in Aussicht gestellte Bistum sich zur Annahme desselben bereit erklärt, falls der Hochmeister das dazu nötige Geld beschaffe, da er selbst arm sei.

1) Joh. Pusilges Fortsetzer — SS. rer. Pruss. III. S. 363, vgl. auch K. U. 493.

2) Dieser Todestag wird in der Beilage zu einem Schreiben des Bischofs von Pomesanien ausdrücklich genannt. K. U. 625.

3) K. U. 625.

4) K. U. 621.

5) K. U. 622.

Seine Postulation, die notwendig durch das Kapitel erfolgen müsste, könnte durch den Bischof von Pomesanien betrieben werden.

Gleichzeitig macht er den Hochmeister darauf aufmerksam, dass die meisten der Domherren von Kulmsee irregulär seien wegen der Teilnahme am Kampfe gegen den Orden und daher nicht mitwählen könnten. Wir erfahren ferner, dass die in Neumarkt anwesenden Domherren, welche auf Seiten des Ordens standen, den Ordensprokurator Laurentius Blumenau zum Bischof zu wählen wünschten, aber selber zweifeln, damit durchzukommen.

Für den Fortgang dieser Wahlangelegenheit bedient sich der Hochmeister, wie ihm geraten, der Vermittelung des dem Deutschen Orden sehr ergebenen Bischofs Caspar von Pomesanien¹⁾. Wir hören, wie derselbe die zu Neumarkt versammelten Domherren ermahnte, der von der polnisch gesinnten Partei an sie ergangenen Aufforderung zur gemeinsamen Wahl eines Bischofs nicht Folge zu leisten²⁾, sondern ihrerseits den vom Hochmeister bestimmten Magister Andreas zu wählen³⁾. Dies geschah auch. Jene Domherren wählten in der That am 12. April 1457 den Andreas Sandbergk zu Neumarkt zum Bischof, da sie bei der Kathedrale, wegen des auf ihr lastenden Interdikts, nicht zusammenkommen konnten⁴⁾.

In einem Schreiben vom 18. April⁵⁾ benachrichtigt Bischof Caspar von Pomesanien den Hochmeister von der Erfüllung und dem Erfolg der ihm gegebenen Aufträge. Bei dieser Gelegenheit erfahren wir zugleich, dass inzwischen auch die Gegenpartei des Domkapitels einen Bischof gewählt hatte und zwar in der Person des Offizials Bartholomäus, obwohl diese nach der Erklärung des Bischofs von Pomesanien dazu nicht befugt war⁶⁾. Damit gab es nun also zwei Kandidaten für den Kulmer Bischofsstuhl, von denen jeder die noch erforderliche Bestätigung erstrebte. Bevor diese erreicht war, starb Andreas Sandbergk und die Ordenspartei der Domherren wählte an seiner Statt aus ihrer Mitte den Dompropst Laurentius Zankenzyn. Von dieser Wahl benachrichtigen sie den Hochmeister Ludwig von Erlichshausen am 23. September 1457⁷⁾, indem sie sich auf das ihnen zustehende Wahlrecht berufen und ihn zugleich bitten, die Bestätigung durch den Ordensprokurator in Rom betreiben zu lassen. Der Hochmeister scheint dies auch gethan zu haben⁸⁾, aber die Ver-

1) Dass der Bischof in des Hochmeisters Auftrag handelte, geht hervor aus seinem Schr. vom 18. April 1457. K. U. 625.

2) K. U. 623. }
 3) K. U. 624. } Schreiben des Pomesan. Bischofs an { den Komthur v. Elbing.
 } den Hochmeister.

4) K. U. 625 Zusatz.

5) K. U. 625.

6) K. U. 625.

7) K. U. 627.

8) Dies geht aus dem Schreiben eines Ungenannten von 1458 K. U. 629 u. dem Schreiben des Kardinals Firmian an den Hochmeister hervor K. U. 630.

hältnisse verwickelten sich dadurch nur immer mehr, indem der Ordensprokurator, nachdem er sich des Wahldekrets und der Empfehlungen bemächtigt, welche der Elekt Laurentius nach Rom behufs seiner Bestätigung brachte, nunmehr seinerseits als Kandidat für den Kulmer Bischofsstuhl auftrat¹⁾. Als dies falsche Spiel bekannt wurde, bestimmte Papst Calixt III. (1455—58), wahrscheinlich auf Veranlassung des Kardinals Aeneas Sylvius²⁾, zumal da sich auch in dieser Angelegenheit die Wünsche des Hochmeisters und des Königs von Polen³⁾ gegenüberstanden, dass die Entscheidung der ganzen Sache auf sechs Monate hinausgeschoben werden sollte⁴⁾.

Inzwischen starb Calixt III. († 6. Aug. 1458) und sein Nachfolger wurde Aeneas Sylvius, derselbe, der einst auch geraten hatte, keinem jener Kandidaten das Bistum Kulm zu geben, sondern einen neuen zu berufen⁵⁾. In Wirklichkeit hören wir auch von diesen nichts mehr; gleichwohl gab der Hochmeister die Hoffnung nicht auf, einen Bischof nach seinem Wunsch in das Bistum Kulm zu bringen. Er entschied sich für einen neuen Kandidaten und empfahl ihn durch Briefe in Rom⁶⁾. Derselbe nennt sich selbst: Bruder Bartholomäus, des Hochmeisters Kaplan und Elekt zu Kulmsee⁷⁾. In einem Schreiben vom 6. August 1459 bedankt sich dieser beim Hochmeister für die ihm zu teil gewordene Hilfe und bittet um nochmalige Ausfertigung der Briefe nach Rom, da der Bote mit den Empfehlungsschreiben von den Feinden gefangen sei⁸⁾. Bald darauf wiederholt er diese Bitte auf das dringendste⁹⁾. In einer Urkunde vom 19. Dezember 1460 finden wir ihn dann als „electus et confirmatus“ der Kulmer Kirche¹⁰⁾ und im folgenden Jahre noch öfter¹¹⁾ als bestätigten Bischof urkundlich genannt. Dann hören wir nichts mehr von ihm noch von einem anderen Kulmer Bischof bis zum Beginn der polnischen Herrschaft in Preussen¹²⁾.

1) K. U. 629 u. K. U. 631.

2) K. U. 626.

3) Der König von Polen trat natürlich für den von den ordensfeindlichen Domherren gewählten Kandidaten ein.

4) K. U. 629 u. K. U. 631.

5) K. U. 626.

6) Geht aus einem Schreiben des Elekt Bartholomäus hervor. K. U. 633.

7) K. U. 634.

8) K. U. 633.

9) K. U. 634.

10) K. U. 635.

11) K. U. 636 u. 637. Vgl. auch Gesch. wegen eines Bundes c. 105 i. d. SS. rer. Pruss. IV. 200.

12) In der obigen Darstellung dieser Verhältnisse komme ich zu anderen Resultaten als Voigt: Preuss. Gesch. VIII, 524 ff. u. 565 ff. b. 578, und Wölky: Katalog der Bischöfe von Kulm, Braunsberg 1878, S. 47/48, indem ich mich namentlich gegen die Identifizierung des seiner Zeit von den polnisch gesinnten Domherren gewählten Offizials Bartholomäus und des seit 1459 vom Hochmeister begünstigten Bruders Bartholomäus erklären muss.

Blicken wir zurück auf diese letzten verwickelten Verhältnisse, sowie auf die vorangegangenen Bischofswahlen des Kulmer Domkapitels, so wird uns danach die Notwendigkeit ihres Erfolges klar sein. Bei dem grossen Einfluss, den die Hochmeister auf diese Wahlen erlangt hatten, konnten nur die von ihnen begünstigten Deutsch-Ordenspriester auf den Bischofsstuhl kommen, so oft dem Kapitel die Neubesetzung desselben gesetzlich zustand, obwohl die Wahl nominell frei war und man nicht durch irgend welche Bestimmungen auf diese allein angewiesen war. Wir sehen, wie die Hochmeister mit Vorliebe dabei ihre Hofkapläne zu Bischöfen erheben liessen und diese auch, obwohl sie bei der eigentlichen Wahl selbst nicht beteiligt sind, dort stets durchzubringen wussten.

Es zeigt sich also offenbar hierbei ein weniger gesetzliches als Machtverhältnis, vermöge dessen sich die Hochmeister bei den Bischofswahlen durch das Domkapitel ein gewisses Vorbestimmungsrecht erworben zu haben scheinen.

Das Domkapitel war es aber nicht allein, das bei einer Vakanz über die Wahl des neuen Bischofs zu entscheiden hatte; sondern es kommt hier noch in hohem Masse das Anrecht zur Geltung, das von den Päpsten auf dieselbe in Anspruch genommen wurde. — Ganz anders gestaltet sich auch die Stellung, welche die Hochmeister diesen gegenüber hier einnahmen.

2. Die Besetzung des Kulmer Bistums durch die Päpste und der Einfluss der Deutsch-Ordensmeister darauf.

Frühzeitig hatte sich das Papsttum eine entscheidende Beteiligung bei der Vergebung der Bistümer in vielen Fällen gesichert. Wenngleich im allgemeinen die kanonischen Wahlen durch die Päpste aufrecht erhalten wurden, so fehlte es doch nicht an Fällen, in denen einzelne unter ihnen ohne Berücksichtigung der Wahlberechtigten ergebene Anhänger auf die Bischofsstühle erhoben haben.

Papst Clemens IV. (1265--68) hatte sich im Jahre 1265 zuerst alle bei der römischen Kurie zur Erledigung kommanden Benefizien reserviert. Clemens V. (1305—1314) dehnte dieses Reservat schon auf alle bei der Kurie erledigten Patriarchal-, Metropolitan- und bischöflichen Kirchen aus, und Papst Johann XXII. (1316—1334) endlich bestätigte und erweiterte diese Reservationen noch mehr, indem er den Umfang derselben vergrösserte. — Als Erledigung des Amtes bei dem päpstlichen Stuhle, welche Voraussetzung der Reservation war, sollte fortan auch angesehen werden die Erledigung desselben durch eine seitens des Papstes erfolgte Privation, Beförderung, Versetzung etc. des bisherigen Amtsträgers. Auch seine Nachfolger hielten im allgemeinen die genannten

Reservationen aufrecht, die auch noch nach den Reformkonzilien bestehen blieben¹⁾.

Dadurch hatten die Päpste Gelegenheit, eine beträchtliche Anzahl von Stellen zu vergeben und benutzten dieselbe alle Zeit je nach den Umständen.

In Beziehung auf Preussen sehen wir die Päpste in der ersten Zeit der Ordensherrschaft daselbst zunächst ein ganz unbeschränktes Ernennungsrecht über die Geistlichkeit ausüben auf Grund der freien Verfügung, die ihnen über dieses als Missionsland zustand. — Dabei begünstigten sie vorzüglich die Dominikaner- oder Prediger-Mönche, denen auch die Kreuzpredigt in Preussen übertragen war²⁾. So hatte schon Papst Gregor IX. (1227—1241) im Jahre 1236 seinen Legaten daselbst bevollmächtigt, drei Predigerbrüder als Bischöfe einzusetzen³⁾.

Diese in der Folge noch öfter hervortretende, besondere Berücksichtigung der Dominikaner erklärt sich wohl zum Teil dadurch, dass diese es gerade waren, die den Deutsch-Ordensrittern nachfolgend, sich um die Bekehrung der bezwungenen Landesbewohner grosse Verdienste erwarben und durch ihre Kreuzpredigt wesentlich zur Eroberung des Landes beitrugen. Wie schon erwähnt, hatte auch Innocenz IV. im Jahre 1246 für das Bistum Kulm einen Dominikaner zum Bischof erhoben.

Dabei zeigten sich die Päpste in dieser ersten Zeit aber auch noch gern bereit, auf die Wünsche des Deutschen Ordens einzugehen, indem sie den Priesterbrüdern desselben zu preussischen Bistümern verhalfen. — So beauftragte Innocenz IV. im Jahre 1246 den Erzbischof von Preussen, weil er den Deutschen Orden für seine Bemühungen und die Verdienste um die Verbreitung des Glaubens ehren und belohnen wollte, für eines der preussischen Bistümer einen Deutsch-Ordenspriester zu ernennen, sobald er darum ersucht würde⁴⁾. Als dieser Auftrag in den nächsten Jahren nicht befolgt wurde, wiederholte Innocenz denselben im Jahre 1249 in einem abermaligen Schreiben an den Erzbischof von Riga⁵⁾ und befahl ihm, den Deutsch-Ordenspriester Heinrich von Strittberg in Ermland oder einer anderen preussischen Diözese als Bischof einzusetzen. Schon kurz bevor diese zweite Mahnung erlassen, wird uns auch bereits ein Ordensbruder Heinrich als Bischof von Ermland genannt⁶⁾. Ihm folgte

1) Hinschius: Kirchenrecht III. S. 125 ff.

2) Pr. U. 85, 87, 99, 100 und 101.

3) Pr. U. 125.

4) Pr. U. 187 und Voigt: Cod. dipl. Pruss. I., 68. p. 64.

5) Pr. U. 219 und Voigt: Cod. dipl. Pruss. I., 79. p. 75.

6) Urk. Alberts v. Preussen, d. 10. Jan. 1249, abgedr. bei Wölky: Codex diplomaticus Warmiensis. Mainz 1860 ff. I. No. 18 p. 27. — Über die Identität dieses Bischofs

Bischof Anselm, der ebenfalls Deutsch-Ordenspriester war¹⁾). Auch als im Bistum Kulm nach dem Ableben des Bischofs Heidenreich der Ordenspriester Friedrich von Husen zum Bischof gewählt war, setzte Papst Urban IV. (1261—64) dessen Bestätigung gegen den Willen des ordensfeindlichen Erzbischofs von Riga durch, um, wie er sagte, besonders den Hochmeister zu ehren. Gleichzeitig bestimmte er, dass jede anderweitige Verfügung über das Bistum ungültig sein sollte²⁾).

Diese offenbare Gunst der Kurie entschwand indes bald dem Deutschen Orden, als er in Preussen seine Machtstellung begründet hatte und diese mit weltlicher Staatskunst weiterzubilden begann³⁾).

Auch hier brachten die Päpste nunmehr ihre Reservationen zur Durchführung und zwar nicht selten in direktem Gegensatz zu den Wünschen und Bestrebungen des Hochmeisters. Eine Gelegenheit hierzu bot sich im Bistum Kulm zum ersten Male aus Anlass des am päpstlichen Hofe erfolgten Todes des Elekten Eberhard, der zum Nachfolger des Bischofs Herrmann (1303—1311) gewählt worden war⁴⁾). Dieser hatte sich nämlich, da der Erzbischof Friedrich von Riga sich weigerte, ihn zu bestätigen, mit einer Appellation an den päpstlichen Hof gewandt und war schliesslich während des Pontifikats Clemens V. selbst dorthin gereist. Die Untersuchung dieser Wahl wurde hier dem Kardinaldiakon Jakob von Colonna übertragen; aber bald darauf starb Clemens V. († am 20. April 1314). Dadurch blieb die Angelegenheit unerledigt und konnte erst fortgesetzt werden, als Johann XXII. (1316—34) den päpstlichen Stuhl bestiegen hatte. Jetzt aber starb Eberhard, während er sich noch zur Entscheidung seiner Angelegenheit in Avignon aufhielt, und der Kulmer Bischofsstuhl wurde auf diese Weise am päpstlichen Hofe vakant⁵⁾). Papst Johann XXII. war dadurch in die Lage versetzt, von seinem Reservatrecht Gebrauch zu machen und ernannte nun auf Grund desselben seinen Pönitentior Nikolaus, einen Dominikanerbruder, zum Bischof von Kulm⁶⁾).

Heinrich von Ermland mit dem Ordenspriester H. v. Strittberg vgl. Perlbach: Zur Gesch. der ältesten preuss. Bischöfe i. d. Altpreuss. Monatsschrift herg. v. Reicke u. Wichert. Königsberg 1872. IX., S. 640 ff.

1) Wölky: Cod. dipl. Warm. I., No. 23 p. 44.

2) K. U. 73. Bulle vom 16. Aug. 1264.

3) H. v. Treitschke: Das Deutschordensland Preussen i. d. historisch-politischen Aufsätzen. Leipzig II., S. 19.

4) Bischof Hermann starb am 13. Juni 1311 nach dem Catalog. Episc. Culm. b. Wölky. K. U. p. 524.

5) Diese Vorgänge erwähnt Papst Johann XXII. in einer Bulle vom 18. Oktober 1319. K. U. 181.

6) K. U. 181. Es ist dies derselbe, der später mit Nachdruck die Rechte seiner Kirche gegen den Deutschen Orden verteidigte und ihm die schon erwähnte Denkschrift über die Beschwerden der Kulmer Kirche einreichte, worauf der Hochmeister Karl von Trier mit ihm einen Vergleich schloss. K. U. 188 und 189.

Als wenige Jahre darauf Bischof Nikolaus (1319—1323) am päpstlichen Hofe starb, ernannte Johann XXII. gleichfalls auf Grund jenes Reservatrechtes den Domherrn Otto von Reval, einen Weltgeistlichen von adeliger Geburt, der sich gerade in Avignon befand, zum Bischof von Kulm¹⁾.

Mit grosser Wahrscheinlichkeit verdankt auch Johannes Schadland seine Einsetzung als Bischof von Kulm päpstlicher Ernennung. Er war Dominikanerbruder und befand sich als solcher am päpstlichen Hof zu Avignon²⁾. Schon der Umstand, dass mit ihm wieder ein Dominikaner auf den Kulmer Bischofsstuhl kam, lässt uns mit Bestimmtheit annehmen, dass dies nicht durch Wahl des Kapitels, sondern nur durch Verfügung des damaligen Papstes Innocenz VI. (1352—62) geschehen sein kann²⁾. Seine Ernennung muss sogar erfolgt sein, ohne dass dabei ein päpstliches Reservatrecht direkt geltend gemacht werden konnte, da sein Vorgänger, Bischof Jakobus, am 19. September 1359 noch in Briesen, seiner bischöflichen Residenz, urkundete³⁾ und bereits am 23. September d. J., also jedenfalls nicht am päpstlichen Hof, gestorben ist⁴⁾.

Johannes Schadland blieb nicht lange im Besitz des Bistums Kulm (1360—63), denn schon anfangs des Jahres 1263⁵⁾ setzte Papst Urban V. (1362—1370) den Domherrn Wichold von Dobelstein⁶⁾ ohne vorherige Wahl des Domkapitels zum Bischof von Kulm ein, nachdem dies Bistum dadurch beim päpstlichen Stuhle vakant geworden war, dass der dortige Bischof Johannes, jedenfalls auf seinen Wunsch, nach Hildesheim transferiert worden war⁷⁾.

1) K. U. 199. Bulle vom 23. Dezember 1323.

2) Wölky K. U. p. 231.

3) K. U. 302.

4) Catalog. Episc. Culm. K. U. p. 524.

5) Bulle Urbans v. 24. März 1363. K. U. 310.

6) Der Name wird durch Wölky, K. U. 310, in der Form Wicholdus Dovelsteyn überliefert, während Theiner: Monumenta Poloniae. Romae 1860 I., 824 p. 614 dafür: Wicholdus de Velstey liest. Nach der Beschreibung des auf dem Grabstein Wicholds angebrachten Familienwappens kann ich, abgesehen von der unrichtigen Lesart Wicholdus für Wicholdus, zumal da eine Verwechslung von

{	Dovelstein und	sehr leicht erklärlich
	De Velstey	

 ist, mich nur für die erstere Lesart entscheiden, wie dieselbe auch durch den „Schematismus der Geistlichen des Bistums Kulm für d. J. 1848“, Kulm 4^o p. 4., angenommen ist. Das Familienwappen ist nämlich ein redendes und enthält nach Wölky, K. U. p. 334: „im schrägrechtsgestellten, horizontalschraffierten Schilde einen von links nach rechts aufsteigenden Schrägbalken, welcher mit 3 kleinen Würfeln (= dobeln) belegt ist, auf denen durch Doppelringe angezeigt die Nummern 4, 5 und 6 sichtbar sind.“ — Strehlke. SS. rer. Pruss. III. 96., 1^o liest nach Theiner — Wichold de Velstey —, was ich nach dem Gesagten für unrichtig halte.

7) Geht aus der Bulle Urbans hervor (K. U. 310.), durch welche er Wichold providiert.

Hier finden wir also jene erweiterte Reservation in Anwendung, wie sie seit Papst Johann XXII. eingeführt war. — Der Umstand, dass Wicbold Kaplan und Landsmann des Hochmeisters Winrich von Kniprode (1352—81) war¹⁾, lässt hier wohl an eine Empfehlung seitens des Hochmeisters denken, obwohl von einer solchen nichts berichtet wird. Anfangs des Jahres 1385 resignierte Wicbold auf sein Bistum²⁾ und es folgte ihm noch in demselben Jahre daselbst Graf Reinhard von Sayn (1385—90)³⁾.

Wenngleich über seine Wahl nichts bekannt ist, so lässt sich doch mit Bestimmtheit annehmen, dass er durch den damaligen Papst Urban VI. (1378—89) zum Bischof erhoben sei, indem durch die Resignation Wicbolds eine Veranlassung zur Ausübung des Reservationsrechtes gegeben war. Überdies ist er als Weltgeistlicher um diese Zeit jedenfalls kaum vom Domkapitel gewählt worden.

Bischof Reinhard's Regierung war nur von kurzer Dauer gewesen. Er starb bereits im Jahre 1390. Nun berichtet Johannes von Pusilge in seiner Preussischen Chronik zum Jahre 1390 folgendes⁴⁾: „Item bynnen der cziit uf sente Bartholomeustag starb der erwirdige here unde vatr, herre Reynhard von Seyne, byschoff der kirchen von Colmense, unde noch ym wart gekorn czu byschoffe von dem capittel her Mertin, des meysters capelan; sundir her bleib is nicht, des ordins procuratori, hern Niclos Schippenpil, providirte der bapist domete.“ Da ausdrücklich eine Wahl des Domkapitels erwähnt wird, so lag offenbar hier kein Fall vor, der Anlass zu einer Reservation gegeben hätte, und wir müssen daher annehmen, dass Reinhard nicht am päpstlichen Hofe gestorben war. Dann war aber die Verfügung, welche der Papst traf, im direkten Gegensatz zu den Wünschen des Hochmeisters und des Kapitels, ohne auf einen rechtlichen Vorbehalt gestützt zu sein.

Der Elekt Martin war, wie Pusilge ausdrücklich erwähnt und auch sonst feststeht⁵⁾, des Meisters Kaplan und jedenfalls wieder auf dessen Vorschlag und ausdrücklichen Wunsch vom Kapitel gewählt worden.

1) Voigt: Cod. dipl. Pruss. III., 72, p. 95 u. SS. rer. Pruss. III., 96, 1.

2) SS. rer. Pruss. III., 96, 1. (Strehlke.)

3) Joh. v. Pusilge i. d. SS. rer. Pruss. III. 137. — Nach Voigt: Preuss. Gesch. V., S. 557, soll Reinhard bis zum Jahre 1389, wo Wicbold starb, nur als Stellvertreter desselben das Bistum verwaltet haben, dagegen spricht jedoch die Nachricht des Joh. v. Pusilge a. a. O. Wicbold bezog nur noch eine jährliche Rente, da er ein anderes Bistum nicht mehr übernommen hatte [K. U. 372 u. SS. rer. Pruss. III., 96, 1], während Reinhard ihm im Bistum folgte. — Der von Voigt: Pr. Gesch. V., 557, 1. für das Jahr 1389 genannte „frater Stephanus episcopus Cholmensis“ war nicht Bischof von Kulm, sondern von Chelm. vgl. Wölky K. U. p. 291.

4) SS. rer. Pruss. III. 167.

5) K. U. 372.

Dieser musste aber auf sein Anrecht auf den Kulmer Bischofsstuhl verzichten, weil Papst Bonifazius IX. (1389—1404) dafür einen anderen ausersehen hatte¹⁾. Nicolaus von Schiffenburg, auch Schippenpiel oder Schippenbeil genannt (wie auch die preussische Stadt unter diesen beiden Namen vorkommt), befand sich als Ordensprokurator am päpstlichen Hofe und nahm als solcher eine bedeutende Vertrauensstellung ein. Er war überdies Deutsch-Ordensbruder, da er sich selbst „frater“ nennt und vom Papste so genannt wird²⁾; und so konnte man gegen seine Ernennung seitens des Ordens keinen Widerspruch erheben, wengleich es vielleicht nicht erwünscht war, einen Mann den Kulmer Bischofsstuhl besteigen zu sehen, der als Prokurator ein Mitwisser aller geheimsten Geschäfte des Ordens war³⁾. Das einzige, was man daher zu erlangen suchte, war ein Aufschub der beim päpstlichen Hofe vorliegenden Sachen des Ordens, da man vor der Erwählung eines neuen Hochmeisters noch keinen Vertreter derselben werde einsetzen können⁴⁾.

Auf die Anzeige des Prokurators von seiner Ernennung zum Bischof von Kulm schickte man den Deutsch-Ordensbruder Johann von Felde nach Rom und forderte den Prokurator auf, diesen in die Angelegenheiten und Geschäfte seines Amtes einzuweihen⁵⁾. Im August des Jahres 1391 treffen wir Bischof Nikolaus bereits in seiner Diöcese⁶⁾, wo er sich jedoch in der Folge nur selten aufgehalten zu haben scheint, da wir nur sehr wenig Nachrichten über seine Thätigkeit daselbst haben.

1) Wir erfahren dies aus dem Schreiben Conrads von Wallenrod an Papst Bonifaz. K. U. 388.

2) K. U. 394 nennt er sich selbst „frater Nicolaus“ und K. U. 399 u. 407 wird er vom Papste so genannt. Da diese Bezeichnung, wie Perlbach, Altpr. Mschr. 1872 (IX.) S. 641, nachweist, willkürlich gesetzt und fortgelassen wird, so beweist es nichts, wenn dieselbe auch zuweilen fehlt wie K. U. 388 u. 389, wohl aber, wenn er sich selbst auch nur einmal so nennt. Überdies wird seine Zugehörigkeit zum D. Orden auch vom Hochmeister ausdrücklich ausgesprochen. K. U. 414 S. 322.

3) H. M. Conrad von Jungingen sagt von ihm in einem Brief an den Papst, K. U. 414: „erat ordinis mei generalis procurator, . . . omnium secretorum et negociorum eiusdem conscius“.

4) Schreiben des Grosskomthurs Conrad von Wallenrod an den Papst vom 22. Jan. 1391. K. U. 388. Der H. M. Conrad von Rotenstein war am 20. Aug. 1390 gestorben.

5) Schreiben des Grosskomthurs an den Prokurator vom 22. Jan. 1391. K. U. 389. Br. Johann von Felde wird als „briffziger“ also Überbringer desselben genannt. Seine Ankunft am päpstl. Hofe erfolgte am 1. Juni 1391 (K. U. 392), wo er alsbald wohl Nachfolger des Prokurators wurde. Dieser hatte damals schon den päpstl. Hof verlassen, denn nach Johann v. Puszilge SS. rer. Pruss. III. 169, war er zugleich mit dem Deutschmeister, der zur Wahl des Hochmeisters nach Preussen kam, also vor dem 12. März 1391, an welchem diese stattfand, auf der Reise ebendorthin.

6) K. U. 394.

Es ist auffällig, dass Bischof Nikolaus trotz seiner nahen Beziehungen zum Deutschen Orden fortgesetzt in einem sehr misslichen Verhältnis zu demselben stand, wie die gelegentlichen Klagen über ihn seitens des neuen Hochmeisters an den Papst beweisen¹⁾.

Ersterer konnte es ihm anscheinend nicht vergessen, dass er ganz mit Übergehung der schuldigen Rücksicht auf seinen Orden selbständig nach der Bischofswürde getrachtet und zu derselben gelangt war²⁾.

Schon nach wenigen Jahren bat Bischof Nikolaus den Papst um seine Versetzung und diese wurde auch alsbald in Aussicht genommen, indem der Papst ihm das Bistum Kamin und dem dortigen Bischof, dem Polenherzog Johann von Oppeln (gen. Kropidlo), das Bistum Kulm zu geben beschloss, um zugleich dadurch einem kirchlichen Zwiespalt im Bistum Kamin ein Ende zu machen³⁾. Kaum hatte der Hochmeister diese Absicht erfahren, als er in einem Schreiben vom 13. April 1398⁴⁾ den Papst in den dringendsten Worten bat, davon Abstand zu nehmen. Wenn er sich auch vielfach durch Bischof Nikolaus beschwert gesehen, so hatte dieser doch wenigstens dem Deutschen Orden angehört. Jener Polenherzog aber konnte ihm vollends nicht als Bischof von Kulm erwünscht sein. Daher bemühte er sich denn auch, die Verhältnisse dieser Kirche so ärmlich darzustellen, dass sie nicht hinreichend wären, die Ausgaben eines Weltgeistlichen von so hohem Range zu tragen. Er weist den Papst auch darauf hin, dass eine Person, die nicht dem Deutschen Orden angehörte, nur zum Schaden jener Kirche in dieselbe als Bischof eingesetzt würde, da ein solcher durch Habit und Bekenntnis verschieden mit seinen Domherren nicht einmütig in Beschlüssen und im Handeln sein könnte. Wie verhängnisvoll sich der Hochmeister die Versetzung des Kaminer Bischofs nach Kulm vorstellte, geht deutlich hervor aus seinen dringenden Bitten, dass der bisherige Oberhirt doch zu seiner

1) In einem Schreiben vom 15. Juli [1393] erfuhr der Hochmeister von den Umtrieben des Bischofs am päpstl. Hofe und von böswilligen Äusserungen desselben gegen den Deutschen Orden, K. U. 400, und beklagte sich später wegen seiner häufigen Abwesenheit vom Bistum etc. K. U. 414.

2) K. U. 114 S. 332. Der Hochmeister schreibt am 13. April 1398 an den Papst in Beziehung auf Bischof Nicolaus: „Et licet alias dudum aliquas displicencias contra ordinem meum commiserit in eo, quod contra eius debitam obedienciam ad pontificalis dignitatis apicem procuravit se assumi“. — Voigt: Preuss. Gesch. V., 558—559 deutet unrichtig apex pontificalis dignitatis für Priesterweihe. Dies widerspricht dem Sinn wie den Verhältnissen. An einer anderen Stelle sagt Voigt auch selbst, dass die Ordensprokuratoren in Rom anfangs schon immer dem Stande der Geistlichen angehörten. Vgl. Ausgabe der Chronik Johannes von der Puslie (Jahrbücher Johannes Lindenblatts) von Joh. Voigt u. Schubert, Königsberg, 1823. S. 78 ann.

3) Klèmpin: Diplom. Beiträge zur Gesch. Pommerns. Berlin 1859. S. 440.

4) K. U. 414. S. 322.

Kirche zurückkehren sollte, sowie aus den Versprechungen, die er an die Rückkehr desselben knüpfte. Fortan sollte er in Frieden sein Bistum regieren können und vor allen Belästigungen seitens des Ordens und anderer bewahrt bleiben. Der Orden würde ihm und seiner Kirche schützend beistehen und in reichlichem Masse sollte er die Willfähigkeit, den Frieden und die Eintracht empfinden, die ihm derselbe fortan bereiten werde¹⁾).

Allein alle diese Vorstellungen blieben unberücksichtigt und hatten keinen Einfluss auf die Entscheidung des Papstes, der noch in demselben Jahre (1398) den genannten Herzog von Oppeln, Johann Kropidlo, aus seinem Bistum Kamin²⁾ nach Kulm und Bischof Nikolaus nach Kamin versetzte³⁾).

An diese Vorgänge knüpft Voigt in seiner Preussischen Geschichte⁴⁾ die Bemerkung: „wir wissen nicht bestimmt, ob dieser neue Bischof, wie es die Ordnung des Bistums war, sofort auch in den Orden eingetreten sei.“ — Allerdings nicht — da ja selbst Simon Grunau in seiner Preussischen Chronik⁵⁾ und sein Überarbeiter Lucas David⁶⁾ nichts davon wissen, obgleich sie die einzigen Quellen sind, die von einer solchen Ordnung des Bistums gelegentlich etwas zu wissen behaupten. Nirgend anderswo finden wir eine Nachricht, dass diejenigen Bischöfe von Kulm, die von den Päpsten ernannt waren, in den Deutschen Orden hätten eintreten müssen, wenn sie demselben noch nicht angehörten, und die von dem Domkapitel gewählten Bischöfe waren, wie wir gesehen haben, schon stets Deutsch-Ordenspriester, bevor sie auf den Bischofsstuhl kamen.

Wie liesse sich überhaupt jenes demütige Bittschreiben des Hochmeisters erklären, wenn im Bistum Kulm eine solche Ordnung bestanden hätte? — Sicherlich hat es eine solche nie gegeben, und es lässt sich auch leicht zeigen, dass die hierauf bezüglichen Mitteilungen bei Simon Grunau einfach erdichtet sind.

Wir haben oben gesehen, in welcher Weise der Ordensprokurator

1) K. U. 414.

2) Johann Kropidlo war, bevor er nach Kamin kam, schon Bischof von Kujavien und von Leslau gewesen, weshalb er auch häufig Bischof von Leslau genannt wird. Nach der Translation trat B. Nikolaus bereits am 15. Octbr. 1398 sein Amt in Kamin an (K. U. p. 323), Joh. Kropidlo dagegen nannte sich noch am 18. Dez. d. J. Bischof von Kamin (Klempin a. a. O. S. 440) und begab sich nach Joh. Pusilge — SS. rer. Pruss. III. 227 — erst am 9. März 1399 in sein Bistum. Am 21. Aug. dieses Jahres tritt er urkundlich zum ersten Mal als Bischof von Kulm auf. K. U. 421.

3) Joh. v. Pusilge — SS rer. Pruss. III. 224, vgl. auch K. U. 415.

4) Voigt: Preuss. Gesch. VI. 156.

5) Simon Grunaus Preuss. Chronik, herg. v. M. Perlbach in: „Die Preuss. Geschichtsschreiber des XVI. und XVII. Jahrhunderts“, Leipzig 1876 ff., Bd. I.

6) Lucas Davids Preuss. Chronik, herg. von E. Hennig, Königsberg 1813 ff.

Nikolaus von Schiffenburg zum Bischof von Kulm erhoben worden war; vergleichen wir damit die Darstellung bei Simon Grunau¹⁾:

„Nicolaus I Sippenpil genant, dieser war ein werltlicher magister und des homeisters kenzler, diesem sagte der homeister das bisthumb zcu, wurde er seinen orden an sich nemen“ u. s. w. Nikolaus habe dies auch versprochen, später aber doch nicht gethan.

Abgesehen davon, dass Nikolaus von Schiffenburg nicht des Hochmeisters Kanzler, sondern Prokurator des Deutschen Ordens in Rom war, wird die ganze Erzählung über das Versprechen desselben zum Eintritt in den Deutschen Orden dadurch vollkommen zur Fabel, dass er, wie wir gesehen, bereits demselben angehörte. — Wir erinnern uns auch, dass nicht der Hochmeister es war, durch den er ins Bistum kam, sondern der Papst, welcher ihn sogar direkt gegen den Wunsch desselben zum Bischof von Kulm gemacht hatte. Überhaupt ist, wenn wir dazu die Angaben jenes Schreibens vergleichen, das der Hochmeister an den Papst richtete, kein wahres Wort an der Schilderung Simon Grunaus.

In ähnlicher Weise, wie hier, erweist sich auch die nur von Grunau verbürgte Nachricht²⁾ von einem Eintritt des Bischofs Otto in den Deutschen Orden nach seiner Ernennung zum Bischof von Kulm — als erdichtet.

Selbst Voigt³⁾ giebt diese Vorgänge bei der Wahl des Bischofs Nikolaus nur als unverbürgte Nachricht wieder und beruft sich dabei auf Leo, der natürlich aus Grunau geschöpft hat. Wenn er aber sich dabei von der Annahme leiten lässt, dass jeder Prokurator des Ordens in Rom immer schon an sich Ordensbruder sein musste⁴⁾, so ist auch das wohl nicht richtig, wie sich aus unserer Beilage über die Prokuratoren des Deutschen Ordens in Rom ersehen lässt⁵⁾.

Wenige Jahre nach seiner Translation nach Kulm wurde Bischof Johann Kropidlo (1398—1402) gemäss einer Bulle vom 23. Januar 1402 vom Papst Bonifacius IX. an Stelle des zum Erzbischof nach Gnesen berufenen Bischofs von Leslau wieder für dieses Bistum providiert und ihm daneben auf seine Bitte auch die Verwaltung des Bistums Kulm auf Lebenszeit belassen⁶⁾. Dadurch war der überaus seltene Fall geschaffen, dass derselbe Bischof an die Spitze zweier Diöcesen gestellt wurde. Eine be-

1) Simon Grunau a. a. O. I. S. 298.

2) Simon Grunau a. a. O. S. 295.

3) Voigt: Preuss. Gesch. VI. 154/155.

4) „ „ „ VI. S. 155 Anm. 1. Dieselbe Ansicht scheint auch Perlbach in seiner Ausgabe des Simon Grunau a. a. O. I. S. 298, Anm. 2, zu vertreten.

5) Vgl. Beilage 2 im Anhang.

6) K. U. 433.

besondere Notifikationsbulle vom 26. Januar 1402 setzte den Hochmeister des Deutschen Ordens hiervon in Kenntnis¹⁾. Allein dieser und seine Gebietiger mitsamt dem Domkapitel erbatem vom Papst Widerruf der dem Bischof übertragenen Administration des Bistums Kulm²⁾. Die Domherren hatten sich sogar über die Person eines Nachfolgers daselbst vereinbart und dazu des Hochmeisters Kaplan Arnold Stapil gewählt³⁾. Es ist kein Zweifel, dass dies auf Wunsch und in Übereinstimmung mit dem Hochmeister geschehen war, denn dieser schilderte nun in seinem Schreiben an den Papst den Genannten als einen in jeder Hinsicht höchst empfehlenswerten Mann, den die Domherren und das gesamte Domkapitel, Klerus und Volk der Kulmer Kirche einmütig zu ihrem Bischof verlangen; daher sollte er geruhen denselben dazu zu providieren⁴⁾. Auch verfehlte der Hochmeister nicht, gleichzeitig dabei noch besonders hervorzuheben, dass Bischof Johann Kropidlo Berater des polnischen Königs und diesem durch Eidespflicht verbunden wäre, ein Umstand, der in Anbetracht der feindlichen Stellung zu den polnischen Fürsten dem Orden und der Kulmer Kirche sehr verhängnisvoll sein könnte.

Diesem Schreiben an den Papst folgten noch wiederholte Bittbriefe an denselben, sowie an die Kardinäle und den Ordensprokurator am päpstlichen Hofe, ohne dass dadurch zunächst etwas erreicht wurde. Allein der Hochmeister liess nicht nach, seinen ganzen Einfluss und alle nur möglichen Mittel für die Durchbringung seines Kandidaten in Bewegung zu setzen, zumal da er durch seinen Prokurator in Rom auch schon erfahren, durch welche Umtriebe Johann Kropidlo nur zu jener doppelten Verleihung gekommen war⁵⁾. Zunächst gelang es ihm mit Hilfe des Domkapitels von Kulmsee von dem Bischof Johann einen schriftlichen Verzicht auf das Bistum Kulm zu Gunsten Arnolds zu erwirken, wahrscheinlich indem er es übernahm, die Kosten jener Ernennung für ihn in Rom zu bezahlen⁶⁾. Das Kapitel hatte darauf alle Burgen und Städte des

1) Diese Bulle ist abgedruckt bei Voigt und Schubert: Chronik Johans v. Pusilie, Königsberg 1823. S. 144.

2) K. U. 434.

3) Johannes v. Pusilge ad ann. 1401. SS. rer. Pruss. III. 252/253.

4) K. U. 434. Indem man hier die Provision und nicht die Bestätigung erbat, betrachtete man die erwähnte Wahl Arnolds scheinbar nur als einen auf Grund einer Vereinbarung gemachten Vorschlag und nahm dadurch Rücksicht auf das von einzelnen Päpsten beanspruchte Reservationsrecht bei Translationen.

5) Schreiben des Ordensprokurators an den H. M. vom 23. Jan. 1402. K. U. 438.

6) In einer merkwürdigen Urk., die nach Wölky, K. U. 476, S. 381, in die Zeit 1404—1411 anzusetzen ist, erfahren wir, dass der Bischof Johann unter anderem 3000 Gulden vom Orden erhalten habe, die er am päpstlichen Hofe für die Übertragung des Bistums Kulm gezahlt hätte.

bischöflichen Gebietes in Besitz genommen und sich darüber vereinigt, niemand Anders als Bischof in diese aufzunehmen, als nur allein jenen Arnold Stapil, den auch der Hochmeister und die Gebietiger haben wollten, nachdem Bischof Johann mit den Seinen das Bistum verlassen hatte. In einem besonders feierlichen Schreiben¹⁾ teilt der Hochmeister seinem Prokurator alle diese Vorgänge mit und ermahnt ihn, dem Papst den Verzicht des Bischofs Johannes in solcher Weise vorzutragen, dass derselbe alsdann das Bistum Kulm sogleich an Arnold übertrage und keinen anderen. Keine Mühe sollte er sich zur Erlangung dieses Zieles verdriessen lassen und sich dabei zu Hilfe nehmen, wen er wollte.

Immer dringender wird die Bitte ausgesprochen, der Prokurator solle sein Möglichstes thun, damit Arnold Bischof würde, um des Ordens willen wie des Domkapitels, das Leben und Gut daran zu setzen bereit sei. Nicht eher würde man aufhören, in dieser Angelegenheit Boten und Briefe an den päpstlichen Hof zu senden, bis man das Bistum für Arnold erhalten hätte und sollte man schliesslich die Brüder des Ordens dazu aussenden und noch weitere grosse Unkosten haben, nachdem man schon viele tausend Gulden dafür bisher erfolglos ausgegeben²⁾. Zum Schluss richtet der Hochmeister noch einmal in diesem Schreiben an den Prokurator die dringende Mahnung, um jeden Preis die Ernennung Arnolds durchzusetzen und die Hoffnungen, die man auf seine Thätigkeit in dieser Angelegenheit gesetzt, nicht unerfüllt bleiben zu lassen. Damit er aber den vollen Ernst und die hohe Bedeutung dieses Verlangens noch besonders erkenne, lässt der Hochmeister diesen Brief sogar mit dem grossen Insiegel verschliessen, von dem er sagt, dass er es stets unter seiner Aufsicht hätte und sonst nur bei Briefen an den Papst oder an den Kaiser gebrauche.

Gleichzeitig mit diesem Schreiben des Hochmeisters gingen auch noch Briefe an den Papst und die Kardinäle ab³⁾, welche der Prokurator an dieselben übergeben sollte, und in denen allen hervorgehoben wurde, dass man nur Arnold und auf keinen Fall einen Polen als Bischof haben wollte, da der Deutsche Orden schon grossen Schaden erlitten hätte durch

1) Urk. v. 1. Aug. 1402 K. U. 437.

2) *ibid.* S. 342/43. Gemeint sind hier die vielfachen Geldgeschenke, Ehrungen genannt, die der Orden durch seinen Prokurator am päpstlichen Hofe machen liess, zur Förderung seiner Angelegenheiten [eine Anzahl Beispiele hierfür giebt Weber: „Preussen vor 500 Jahren“, S. 275 ff.] sowie wahrscheinlich auch die Abfindungssumme für den Bischof Johann Kropidlo.

3) Wir erfahren dies nur aus demselben Schreiben des Hochmeisters an den Prokurator, das wir zuletzt besprochen haben. K. U. 437, S. 343.

die Unterstützung, welche die Polen den Heiden geleistet¹⁾ und man noch alltäglich vor ihnen in Sorge sein müsste.

Dieses zielbewusste und nachdrucksvolle Vorgehen zusammen mit den ernstesten Mahnungen und Bittbriefen verfehlten nicht ihre Wirkung bei Hofe und machten den Papst endlich geneigt, dem Orden zu willfahren²⁾. Wesentlich förderlich war dabei noch die eifrige Thätigkeit eines Kardinals, den wir wiederholentlich als „des Ordens Kardinal“ erwähnt finden³⁾, und der sich selbst des Ordens Beschirmer nannte⁴⁾. Auf seinen Rat brachte der Prokurator Zeugen vor den päpstlichen Stuhl, welche durch einen Eid auf das Evangelium beteuern mussten, dass Arnold als Verweser der Kirche zu Kulmsee geeignet sei.

Noch einmal schien dann der Ausgang zweifelhaft, als der Bischof Johann Kropidlo seine beim Wechsler verpfändeten Bestätigungsbullen mit 3000 Gulden hatte einlösen lassen⁵⁾, und einige Kardinäle dadurch bedenklich wurden, indem sie sagten, es könnte dem Papste schädlich sein, dass man erst diese Bullen bezahlt genommen und dann das Bistum doch einem anderen verliehen hätte, zumal da die Ankunft des Bischofs Johann am Hofe in Aussicht stand. Diese Nachricht bestätigte sich aber nicht und so erhielt der Prokurator auch bald wieder günstigen Bescheid, als er beim päpstlichen Stuhl seine Bitte erneuerte. Auf den Rat des Ordenskardinals hatte sich der Prokurator schliesslich auch noch einmal an alle Kardinäle gewandt und bat sie, dem Orden gnädig zu sein und beim Papst zu Gunsten Arnolds zu sprechen.

Auf diese Weise gelang es, am 26. Juli 1402 die Verleihung des Bistums Kulm an Arnold zu erwirken⁶⁾. Berücksichtigen wir aber alle

1) In der betreffenden Stelle: „wi uns dy heischenschaft (!) mit hofffe der polan grosen schaden gethan haben“ ist das Wort „heischenschaft“ verderbt und dafür jedenfalls „heidenschaft“ = Heiden zu lesen, wie wir auch bei Joh. Pustilges Fortsetzer den Ausdruck „heydinschaft“ für „heiden“ finden (SS. rer. Pruss. III, 316). — Auch Voigt: Preuss. Gesch. VI. S. 214 übersetzt schon richtig „Heiden“.

2) Den glücklichen Ausgang dieser Angelegenheit berichtet der Ordensprokurator an den Hochmeister d. Schr. v. 24. Sept. 1402. K. U. 439.

3) So z. B. K. U. 437, 438 u. 439. Der Orden unterhielt am päpstlichen Hofe nicht nur einen Prokurator, sondern auch noch einen Advokaten und im Kardinalskolleg wenigstens einen der Kardinäle, die alle die Ordensinteressen am päpstl. Hofe vertraten.

4) K. U. 438. S. 344.

5) Es handelt sich hier um die bei Ernennungen von Bischöfen etc. nötigen Bullen, für welche bedeutende Summen als Kanzleigebühren in die päpstliche Kasse gezahlt werden mussten. Reichten die Mittel des betreffenden Kandidaten nicht aus, so wurde die Zahlung durch Vermittelung eines Wechslers gemacht, der dafür die betreffende Bulle zurückbehält. Bischof Joh. Kropidlo hatte sich, wie schon erwähnt, seine Unkosten vom H. Meister des Deutschen Ordens ersetzen lassen.

6) K. U. 439.

vorangegangenen Vorgänge, so sehen wir, dass es aller dem Orden zu Gebote stehenden Mittel und der grössten Opfer bedurft hatte, um dies zu erreichen und eine ihm genehme Person gegen die ursprüngliche Bestimmung des Papstes auf den Kulmer Bischofsstuhl zu bringen.

Vergegenwärtigen wir uns dazu die vorher besprochenen Fälle, in denen die Päpste entscheidend bei der Besetzung des Kulmer Bischofsstuhles eingriffen, so erkennen wir leicht daraus, dass dem Deutschen Orden bezüglich dieser in ihnen eine Macht gegenüberstand, die seinem vorher erwiesenen Einfluss auf dieselbe bedeutende Schranken gesetzt hat. Von den in der hier behandelten Zeit regierenden Bischöfen ist eine beträchtliche Anzahl durch Wahl des Domkapitels unter Hinzutritt einer auf ihrer Machtstellung begründeten Mitbestimmung der Hochmeister erhoben worden, die dann stets dem Deutschen Orden und in der Regel dem Range der hochmeisterlichen Hofkapläne angehörten. Aber dies waren doch bei weitem noch nicht alle Kulmer Bischöfe dieser Zeit, sondern es kommen dazu noch alle diejenigen, welche die Päpste auf Grund eines Reservatrechtes oder aus freier Entscheidung dazu ernannt hatten. Unter diesen aber waren die meisten, wie wir gesehen, nicht aus dem Deutschen Orden, sondern Weltpriester oder Dominikaner, gegen deren Einsetzung die Hochmeister nur in den seltensten Fällen und unter grössesten Opfern etwas auszurichten vermochten.

Daher ist es unrichtig, wenn Voigt¹⁾ und nach ihm Jakobson²⁾, Lohmeyer³⁾ u. a. behaupten, dass nach der Einverleibung der Domkapitel in den Deutschen Orden die Preussischen Bistümer ausser Ermland, also auch das Bistum Kulm, stets in den Händen von Deutsch-Ordensbrüdern gewesen oder nur mit solchen besetzt worden seien, — unrichtig jedenfalls, wie hier erwiesen, in Beziehung auf das Bistum Kulm. — Überall ist hier nur auf die ersten Jahrzehnte der Ordensherrschaft in Preussen Rücksicht genommen und der seit Beginn des vierzehnten Jahrhunderts so bedeutend hervortretende Einfluss der Päpste auf die Besetzung der Bischofsstühle völlig ausser Acht gelassen, wie er für das Bistum Kulm durch die dargestellten Verhältnisse als solcher sich erwiesen hat. Daher kann man auch ebensowenig davon sprechen, dass, wie Weber⁴⁾ sagt, der Deutsche Orden von jeher in Preussen das Recht gehabt habe, die Bischöfe

1) Preuss. Gesch. III. 544 ff. und bes. 552.

2) Jacobson: „Gesch. der Quellen des Kirchenrechts des Preuss. Staats. I. Das kath. Kirchenrecht“, Königsberg 1837, S. 80, — sowie von demselben: „Die Metropolitanverbindung Rigas mit den Bistümern Preussens“, in der Zeitschr. für Theologie, herg. v. Illgen, Bd. VI., 2. Teil, S. 140.

3) Gesch. von Ost- und Westpreussen. Gotha 1880, S. 143.

4) Preussen vor 500 Jahren. S. 266.

zu ernennen. Denn wenn dies wirklich allgemein der Fall gewesen wäre, so bedürfte es unter anderem doch wahrlich für ihn nicht so demütiger Bitten und so grosser Opfer, wie er sie thatsächlich angewendet hat, so oft die Päpste in die Besetzung des Kulmer Bischofsstuhles eingriffen.

Wahl durch das Domkapitel und päpstliche Ernennung stehen hier nebeneinander, so jedoch, dass sie in ihrer Entwicklung und den Resultaten wesentlich von einander unterschieden sind. Diese Unterscheidung äussert sich auch in der Folge bezüglich der Bestätigung und Einsetzung der Kulmer Bischöfe und lässt uns dabei auch wieder die eigentümliche Stellung des Deutschen Ordens in der Weiterentwicklung der Verhältnisse kennen lernen.

3. Die Bestätigung der Bischofswahlen und die Übertragung der geistlichen und weltlichen Machtbefugnisse.

Bei der Besetzung der bischöflichen Stühle nahm die römische Kurie allgemein schon frühzeitig eine Stellung ein, die der Ausübung eines etwaigen Bestätigungsrechtes gleichkam. Die Metropolen traten dabei im XI. Jahrhundert als Berater des Königs auf, ohne ein selbständiges Prüfungs- und Entscheidungsrecht ausüben zu können. Während des Investiturstreites wird dann von Gregor VII. mit dem Verlangen nach Wiedererneuerung des kanonischen Wahlrechts die Unterwerfung des Episcopates unter den Papst erstrebt. Auch das wieder in Kraft gesetzte Prüfungsrecht des Metropoliten, welches in Folge der Investitur seine Bedeutung verloren hatte, war wohl geeignet, nur dem römischen Stuhle genehme Kandidaten aus den Wahlen hervorgehen zu lassen, wenn der Metropolit in gebührender Abhängigkeit von diesem gehalten wurde, was Gregor ebenfalls erstrebte. Auf der Fastensynode von 1080 wurde alsdann unter Anderem bestimmt, dass die Wiederbesetzung eines erledigten Bistums mit Consens des Papstes oder des Erzbischofs zu erfolgen habe¹⁾. Das päpstliche Eingreifen liess sich dadurch bei der Unbestimmtheit des Kanons in geeigneten Fällen stets rechtfertigen; doch konnte der Erzbischof wohl nicht vollständig übergangen werden und es wurde im Wesentlichen zur Regel, dass ihm die Bestätigung zukomme.

Bistum Kulm, wie die übrigen preussischen Diöcesen, waren durch Bestimmung Papst Alexanders IV. vom Jahre 1255 der Metropolitanengewalt des Erzbischofs von Riga unterstellt worden²⁾. Diesem kam daher auch in der Folge die Bestätigung aller derjenigen Bischöfe zu, welche nicht durch Ernennung der Päpste in den Besitz dieses Bistums kamen, sondern durch Wahl des Domkapitels für dasselbe in Aussicht genommen

¹⁾ Hinschius i. Kirchenrecht II. 520, 537, 545, 546 Nt. 1, 549.

²⁾ K. U. 45.

waren. Da es sich hierbei, wie wir gesehen, regelmässig um Deutsch-Ordenspriester handelte, so trat bei der ordensfeindlichen Gesinnung einzelner Rigaer Erzbischöfe den Hochmeistern in diesen ein neues Hindernis für ihre Politik entgegen¹⁾, indem dieselben sich weigerten, solchen die Bestätigung zu erteilen, oder bei ihrer sonstigen Stellungnahme eine Weigerung mit Bestimmtheit erwarten liessen.

In solchen Fällen appellierten die Hochmeister an den päpstlichen Hof als die übergeordnete Behörde, und suchten es hier durchzusetzen, dass der betreffende Bischof die erforderliche Bestätigung fand. Dies geschah zum ersten Male zur Zeit des Erzbischofs Albert Suerbeer, als bei der ersten Ausübung seines Wahlrechts das Kulmer Domkapitel den Ordenspriester Friedrich von Husen zum Bischof ausersehen hatte²⁾, und wiederholte sich nach der Wahl des Ordenspriesters Eberhard unter dem Erzbischof Friedrich von Riga, wo jedoch der Elekt vor der erfolgten Bestätigung schon starb³⁾.

Es ist hierbei aber zu beachten, dass, wenn die Päpste auf diesem Wege auch zuweilen irgend einen anderen Bischof mit der Bestätigung beauftragten, diese doch den neuen Bischof auch für den Erzbischof in Eid und Pflicht nehmen mussten⁴⁾. — Mit dem Bestätigungs- und Konsekrationsrecht des Erzbischofs war nämlich auch die Befugnis verbunden, von den Diöcesanen den Konsekrationseid zu fordern⁵⁾, der hier gemeint ist und seinem Inhalt nach im Wesentlichen ein Obedienzversprechen (*iuramentum fidelitatis*) war. — Daneben blieb für die Folge das Bestätigungsrecht aber auch dem Erzbischof von Riga bewahrt und wurde auch bei späteren friedlicheren Vertretern wieder nachgesucht und durch sie gehandhabt. So erteilten Johann I. und Johann II. von Riga den für das Bistum Kulm hintereinander gewählten Ordenspriestern Werner und Heinrich ohne weiteres die nachgesuchte Bestätigung sowie im ersten Falle die Erlaubnis, sich von jedem beliebigen Bischof weihen zu lassen⁶⁾.

1) Über die Stellung des Deutschen Ordens zu den Rigaer Erzbischöfen bezüglich der preuss. Bistümer handelt eingehender Jacobson: Die Metropolitanverbindung Rigas mit den Bistümern Preussens, i. d. Zeitschrift f. histor. Theologie, herg. v. Illgen, Bd. VI. 2. Teil, Leipzig 1836, S. 123. ff. Vergl. dazu auch Herquet: Kristan v. Mühlhausen, Halle 1874, S. 16. ff.

2) K. U. 73.

3) K. U. 181.

4) K. U. 73. Bulle Urbans IV. an den Bischof von Würzburg betreffs der Bestätigung und Weihe des Kulmer Elekt Friedrich.

5) Jakobson (Die Metropolitanverbindung Rigas mit den Bistümern Preussens, in Illgens Zeitschr. f. histor. Theol. VI.), S. 151/152.

6) { K. U. 87. Joh. I., Elekt v. Riga, — an Werner, Elekt v. Kulm.

{ K. U. 128. Joh. II., Erzbischof v. Riga nennt Heinrich „electus Culmensis et a nobis confirmatus.“ —

Während der Zeit des ordensfeindlichen Erzbischofs Friedrich von Riga, der sich meist am päpstlichen Hofe zu Avignon aufhielt, wusste man sich wieder beim Papste Abhilfe zu schaffen, indem man sich beklagte, dass die betreffenden Personen zu der mühseligen Reise zum Erzbischof gezwungen wären und von diesem dann schliesslich doch die nachgesuchte Bestätigung nicht erhalten könnten¹⁾.

Infolgedessen beauftragte Papst Johann XXII. in einem Schreiben vom 30. April 1332 den Bischof Jacob von Ösel, falls bei Erledigung der Bistümer Kurland, Samland, Kulm und Pomesanien Neuwahlen geschehen seien, diese zu prüfen und zu bestätigen sowie die neuen Bischöfe zu vereidigen und zu weihen, solange der Erzbischof von Riga am päpstlichen Hofe weilen würde²⁾. Dieses päpstliche Mandat fand bald darauf für das Bistum Pomesanien³⁾, nicht aber für die Kulmer Diocese Anwendung.

Hier trat eine Vakanz des Bischofsstuhls erst im Jahre 1348 ein und inzwischen war Fromhold Erzbischof von Riga geworden, welcher der Bestätigung des vom Domkapitel gewählten Deutsch-Ordenspriesters Jacob nach günstigem Ausfall der Wahlprüfung kein Hindernis entgegengesetzte⁴⁾.

Von den nächsten Nachfolgern Jakobs ist entweder nichts über die Bestätigung bekannt, oder eine solche war infolge päpstlicher Ernennung bei ihnen nicht nötig. Gleichwohl scheint die bisher beobachtete Gewohnheit bis ins fünfzehnte Jahrhundert bestehen geblieben zu sein, da noch zum Jahre 1416 von einer Bestätigung des Bischofs Johannes durch den Rigaer Erzbischof ausdrücklich berichtet wird. Nach der Wahl jenes wurde nämlich sogleich als ausserordentlicher Bote ein Domherr der Kulmer Kirche nach Costnitz entsandt, wo sich zur Zeit der Erzbischof Johannes V. Wallenrode aus Anlass des Konzils (1414—1418) aufhielt, um die Bestätigung von diesem zu erbitten. Der ebenfalls dort anwesende Prokurator des Deutschen Ordens trat sogleich behufs dessen mit dem Erzbischof in Unterhandlungen und erreichte auch von diesem die Zusage der Bestätigung, sobald vom Hochmeister Nachricht eingetroffen wäre, dass ihm die Wahl erwünscht und die Person des Gewählten genehm sei. Diese Nachricht gelangte auch nach Costnitz, aber nur in einem Schreiben an den Prokurator, was den Erzbischof sehr verdross. Gleichwohl gab

In dem Schreiben an Bischof Werner (K. U. 87) ist auch des üblichen iuramentum fidelitatis gedacht, das hier dem Stellvertreter des Erzbischofs v. Riga für diesen geleistet werden soll. —

1) SS. rer. Pruss. V. 395 u. K. U. 235.

2) SS. rer. Pruss. V. 395 u. K. U. 235.

3) K. U. 235. Schr. Jacobs v. Ösel an Bischof Otto v. Kulm.

4) K. U. 292 u. 293. Schr. Fromholds v. Riga an Klerus und Volk der Kulmer Kirche wie an seine Suffragane. —

er dem Drängen des Prokurators endlich nach und übertrug dem Bischof von Pomesanien die Einsetzung und Weihe des genannten Elekten. In einem Schreiben vom 15. Juli 1416¹⁾ schildert der Prokurator diese Vorgänge dem Hochmeister und bittet bei dieser Gelegenheit denselben, doch öfter an den Erzbischof wohlwollend zu schreiben, und auch etwas Geld zu schicken, um ihn sich dadurch mehr zum Freunde zu machen.

Im Auftrage des Erzbischofs schickte sich aber bald darauf der Bischof von Pomesanien an, die Wahl und die Person des Erwählten zu prüfen und Näheres darüber durch Zeugenverhör festzustellen²⁾. Nachdem dies zu Gunsten des Elekten erledigt, erfolgte dann auch seine Einsetzung und Weihe im Namen des Erzbischofs von Riga³⁾.

Wenige Jahre später fand merkwürdiger Weise noch eine Bestätigung dieser Einsetzung durch den zu Costnitz neugewählten Papst Martin V. (1417—31) statt, welche durch Vermittelung des Deutsch-Ordensprokurators am päpstlichen Hofe zugleich mit der für die übrigen preussischen Bischöfe betrieben wurde⁴⁾. Dieser teilte den Erfolg seiner Bemühungen in dieser Angelegenheit dem Hochmeister mit und fügte eine Abschrift der bezüglichen Stelle aus dem Liber provisionum bei⁵⁾.

Dankbar erkannten die Bischöfe die Unterstützung des Deutschen Ordens in Sachen dieser Bestätigung an und scheinen dieselbe auch dahin in Anspruch genommen zu haben, dass ihnen Befreiung von den damit verbundenen Kosten erwirkt würde. Der Hochmeister ersuchte nämlich in einem besonderen Schreiben⁶⁾ seinen Prokurator am päpstlichen Hofe dafür zu sorgen, dass man die Bischöfe nicht des Geldes wegen mahne. Sie seien bedürftig und arm und daher sollte er es wenn möglich dahin bringen, dass ihnen die Zahlung der Konfirmationskosten erlassen würde. Letzteres gelang jedoch nicht; denn, wie wir hören, hatte der Ordensprokurator von dem seiner Zeit vom Kulmer Bischof bei ihm deponierten Gelde⁷⁾ die Kosten der neuen Bestätigung für diesen mit 26 rhein. Gulden bezahlt⁸⁾. Betreffs dieser und sonstiger Ausgaben des Prokurators für die Kulmer Kirche findet schliesslich ein Ausgleich zwischen dem Bischof und dem Hochmeister statt⁹⁾.

1) K. U. 493.

2) K. U. 494. Schr. des Bischofs v. Pomesanien v. 10. Aug. 1416. Marienwerder.

3) K. U. 495. Schr. des Bischofs v. Pomesanien v. 1. Sept. 1416. Marienwerder, an das Domkapitel von Kulm, betreffs des Ausfalls der Wahlprüfung etc. K. U. 497, Konfirmationsurkunde des Pomesan. Bischofs für Johannes Mergenau.

4) K. U. 506. Schr. des Ordensprokurators an den Hochmeister vom 18. April 1418.
— vgl. auch K. U. 508.

5) K. U. 508.

6) K. U. 509.

7) Dieses Geldes wird wiederholt Erwähnung gethan K. U. 508. K. U. 519 u. 520.

8) K. U. 519. Zusatz.

9) K. U. 519 u. 520.

Die Stellung, welche wir den Deutschen Orden in allen diesen Fällen einnehmen sehen, ist eine Weiterbildung seiner schon bei den Wahlen beobachteten Massnahmen, indem die bei diesen gewonnenen Vorteile hier ihre Festigung finden mussten. Gleichzeitig geht aber auch aus den mitgeteilten Belegen hervor, dass der Anteil des Hochmeisters über eine indirekte Mitwirkung niemals hinausgegangen ist, trotz seiner Stellung als Landesfürst in Preussen.

Mit der Bestätigung — und im Fall der Ernennung durch den Papst mit dieser — verbunden war die Einsetzung in das Bistum, wobei es von besonderem Interesse ist, zu wissen, in welcher Weise der damit verbundene weltliche Besitz dem neuen Bischof übertragen wurde. Zuvor aber müssen wir über diesen selbst das Nötigste mitteilen.

Bei Gelegenheit der Einteilung Preussens in vier Diöcesen, welche Bischof Wilhelm von Modena im Auftrage Papst Innocenz IV. (1243—54) vorgenommen hatte¹⁾, war bezüglich der Landesteilung zwischen dem Deutschen Orden und den Bischöfen allgemein bestimmt worden, dass ersterer zwei Dritteile mit allen Einkünften, letztere ein Drittel erhalten erhalten sollten. Abweichend von dieser allgemeinen Bestimmung sollten gemäss eines früher zwischen Christian von Preussen, den Deutsch-Ordensrittern und den Bewohnern des Kulmerlandes geschlossenen Vertrages²⁾ dem Bischof von Kulm statt des in den übrigen Diöcesen üblichen Drittels 600 Hufen³⁾ [= $1\frac{2}{3}$ □Ml. od. $12\frac{1}{2}$ qkm] sowie gewisse Natural-

1) Preuss. Urkdb. (Pr. U.) No. 132 u. 143. — K. U. 8. u. 9.

2) Dieser Vertrag ist offenbar verloren gegangen und wir kennen denselben nur aus der Teilungsurkunde selbst (Pr. U. 143) sowie aus einer gleichzeitigen Bulle Papst Innocenz IV. (Pr. U. 144). Daraus geht aber hervor, dass derselbe stattgefunden hat zwischen Bischof Christian, den Deutsch-Ordensrittern und den Bewohnern des Kulmerlandes und zwar unter Vermittlung des päpstlichen Legaten Wilhelm v. Modena. — Abgesehen von sachlichen Abweichungen kann daher der fragliche Vertrag weder auf die Kurlmer Handveste, wie Voigt (Pr. Gesch. II, 466. anm. 1.) will, noch auf den Leslauer Vertrag (Pr. U. 73), den Watterich (Ordensstaat S. 140 anm. 259) dafür annimmt, bezogen werden, weil in keinem von beiden an eine Mitwirkung des päpstl. Legaten zu denken ist. — Wir haben daher hier an ein Abkommen zu denken, das uns urkundlich nicht überliefert ist, mit grosser Wahrscheinlichkeit aber in das Jahr 1230 gehört. Vgl. hierzu Töppen: Hist.-komparative Geographie von Preussen, Gotha 1858, S. 113 anm. 495. Rethwisch: die Berufung des D. Ordens, S. 43. anm. 4. Ewald: Erob. Preussens, II., S. 152 anm. 1 u. 2.

3) Diese 600 Hufen waren nicht ein zusammenhängendes Ganzes, sondern zerstreut innerhalb des Kulmerlandes. Dieselben umfassten etwa die heutigen Ortschaften Kulmsee, Briesen (Fredek) und Bobrowo, zu denen aber noch eine Reihe benachbarter Dorfschaften mit den dazwischen liegenden Seen etc. zu rechnen sind. — Hochmeister Heinrich von Hohenlohe (1244—49) tritt durch Urk. v. 19. April 1246 (K. U. 14) diese Gebiete an den Bischof von Kulm ab, wie sie schon vor ihm durch Br. Heinrich Sturlutz abgemessen seien.

abgaben innerhalb des Kulmerlandes zufallen. In der damit verbundenen Landschaft Löbau erhielt er dagegen, ebenso wie die anderen Bischöfe in ihren Diöcesen, ein Drittel zu weltlichem Besitz mit aller Jurisdiktion und allen Rechten¹⁾.

Aus diesen Bestandteilen setzte sich also zunächst der weltliche Besitz der Kulmer Bischöfe zusammen, und es fragt sich nun, in welcher Weise diese selbst in der Folge zur Ausübung ihres Besitzrechtes gelangten.

Zur Zeit als jene Bestimmung des Papstes getroffen wurde, gab es noch keinen Bischof von Kulm; wohl aber lebte noch Christian, der bisherige Bischof über ganz Preussen, und auf ihn musste man daher bei Verteilung der Bistümer zuerst Rücksicht nehmen. Daher benachrichtigte auch Innocenz IV. ihn bereits am Tage nach dem Erlass der Teilungsurkunde, also am 30. Juli 1243²⁾, in besonderer Bulle von der erfolgten Teilung Preussens in vier Bistümer und überliess ihm, sich eines derselben frei zu wählen. Betreffs der Überweisung des dazu gehörigen weltlichen Besitzes bemerkt der Papst dabei zum Schluss: „Ceterum temporalia, que tibi episcopatus jure competunt, nomine nostro et Romane ecclesie de ipsius legati manu recipias . . .“ Gleichzeitig wird in diesem päpstlichen Schreiben hervorgehoben, dass nur mit besonderer Erlaubnis des Apostolischen Stuhles Teile jenes weltlichen Besitzes veräußert werden dürften, da eine solche Entfremdung ungültig sei³⁾.

Hiernach erscheint der Papst als Oberlehnherr der ersten preussischen Bischöfe, indem hier offenbar an eine faktische Belehnung durch die Hand des päpstlichen Legaten gedacht wird. Auch das Verhältnis des Papstes zum Deutschen Orden wurde als ein Lehnverhältnis gedacht,

1) Die Bestimmung über die Landschaft Löbau ist in der Teilungsurkunde von 1243 nur indirekt getroffen worden; allein aus der Stiftungsurkunde des Domkapitels von Kulmsee ersehen wir, dass dieselbe also zu verstehen sei, denn Bischof Heidenreich von Kulm sagt hier in betreff der Dotation des Domstiftes: „addentes ei ad hec omnia supradicta sexcentos mansos in terra Lubovia, cuius tertia pars nostra esse dinoscitur . . .“ (K. U. 29). — Von der Landschaft Sassen ist hier nicht die Rede und obwohl später noch wiederholt Verhandlungen zw. dem D. Orden und den Kulmer Bischöfen deswegen stattfanden [K. U. 68. 69. 151. 156. 188. 189 und K. U. 261], so sind letztere zu einem faktischen Besitzrecht daselbst doch nicht gekommen. — Danach ist Voigts Angabe (Pr. Gesch., II. S. 466) zu berichtigen, dessen Bericht über die Teilung Preussens noch mehrfach Unrichtigkeiten enthält. Vgl. Töppen: Geogr. S., 118 anm. 512 u. Voigt: Pr. Gesch. II., 475/76.

2) Pr. U. 144.

3) Pr. U. 144: „terras vel iura ad partem diocesis, quam eligendam duxeris, pertinentia infeudare, alienare vel dare absque speciali mandato sedis apostolice non presumas; sciens quod, quicquid de terra Pruscie vel terra Culmensi aut ipsius alienasti proventibus, in irritum revocamus et exnunc inane decernimus, si quid contra inhibitionem nostram super predictorum alienatione de cetero attemptabis.“

denn aus einer Bulle Innocenz IV. an den Hochmeister Gerhard von Malberg von demselben Jahre (1243)¹⁾ erfahren wir, dass er diesen in betreff Preussens mit seinem Ringe förmlich investiert habe.

Dafür sollte der Orden der römischen Kirche als Zeichen der Oberlehnherrlichkeit des römischen Stuhles einen jährlichen Lehnszins zu entrichten haben, wie einen solchen schon Papst Gregor IX. im Jahre 1234 gefordert hatte²⁾, als er das dem Deutschen Orden geschenkte Land Kulm sowie die sonstigen Eroberungen im heidnischen Preussen in den Schutz des apostolischen Stuhls nahm. Nach der im Mittelalter herrschenden Auffassung der staatsrechtlichen Beziehungen beanspruchten die Päpste als Haupt der christlichen Kirche die Herrschaft über diejenigen Völker, welche noch keinem christlichen Fürsten unterworfen waren und erst durch das Kreuz gewonnen wurden.

Auch in Beziehung auf Preussen ist dieser Gedanken in zahlreichen päpstlichen Urkunden ausgesprochen, wie schon Bender³⁾ in seiner ausgezeichneten Darstellung der politischen und nationalen Stellung Ermlands erwiesen hat. Hieraus erklärt sich auch das Verhältnis, in welchem der Orden wie der Bischof von Kulm sich in gleicher Weise zum Papste befanden.

Nachdem Alexander IV. im Jahre 1257 die Bulle Gregors IX. von 1234 erneuert hatte⁴⁾, drang Papst Johann XXII. (1316—34) seit Beginn seiner Regierung energisch auch auf die Entrichtung des ausbedungenen Lehnszinses, des sogn. Peterspfennigs [denarius sancti Petri]⁵⁾, und wusste es durchzusetzen, dass derselbe aus dem Gebiet des ganzen Kulmerlandes, vom Orden wie vom Bischof entrichtet wurde. Nach langen Verhandlungen mit den Bewohnern des Landes entschloss man sich nämlich hier im Jahre 1330 jenen Zins zu zahlen⁶⁾, und wenn man sich auch in der Folge wieder häufig dazu mahnen liess, so wurde derselbe doch nachweislich noch im Jahre 1393 in die päpstliche Kammer entrichtet⁷⁾. Besonders interessant sind die regelmässigen Aufzeichnungen über die Einsammlung des Peterspfennigs in der Diocese Kulm, wie wir sie für die Jahre 1334—1346 in dem Rechnungsbericht eines päpstlichen Nuntius finden⁸⁾.

1) Pr. U. 147.

2) Pr. U. 108.

3) Bender: „Ermlands polit. und nationale Stellung innerhalb Preussens . . .“ Braunsberg 1872, S. 8 ff.

4) Perlbach } Regesten preuss. Urk. { Bender a. a. O. S. 10 bezieht diese Wieder-
Königsb. 1874 No. 553. { holung unrichtig auf die Belehnung v. 1243.

5) K. U. 176. 178. 210—2 12.

6) K. U. 226. vgl. auch K. U. 185. 191. 214 u. bes. 223.

7) K. U. 399 vgl. auch K. U. 407.

8) K. U. 282.

Die hiernach von den Päpsten beanspruchte Oberlehnsherrschaft wurde im Anschluss an die Konstituierung der preussischen Bistümer, wie wir gesehen, auch bezüglich des diesen zufallenden weltlichen Besitzes zur Geltung gebracht; aber es fragt sich nun, ob dies auch in der Folge bei Übertragung der Temporalien an den neuen Bischof der Fall war. —

Von Heidenreich, dem ersten Bischof von Kulm, erfahren wir, dass er vom Papste selbst in sein Bistum eingesetzt sei¹⁾. Er hebt ausdrücklich dabei hervor, dass dies wie die übrigen Teile Preussens unter der Oberlehnsherrschaft des apostolischen Stuhles stehe²⁾, ohne doch über eine Belehnung seinerseits etwas zu berichten. Denn bezüglich der Überweisung des Bistums und des dazu gehörigen weltlichen Besitzes sagt er nur: „cum dominus papa terre Culmensi et conjuncte sibi terre Luboyie nos curasset preficere, propriis manibus consecrans Episcopum et assignans nobis debitam porcionem dictarum terrarum juxta divisionem factam a venerabili patre V. episcopo Saby-nensi . . .“

Noch weniger ist von einer Belehnung bei späteren Übertragungen des Bistums Kulm die Rede. So heisst es in der Urkunde, durch welche Johann XXII. den Dominikanerbruder Nikolaus zum Bischof von Kulm erhob³⁾: „. . . teque illi [ecclesie Culmensi] prefecimus in episcopum et pastorem, tibi curam et administrationem ipsius in spiritualibus et temporalibus plenarie committendo . . .“ Die hier gebrauchte Ausdrucksweise ist eine jener stereotypen Phrasen, die fast bei jeder Bischofswahl wiederkehren. So finden wir dieselbe gleich wieder bei der Einsetzung des Bischofs Otto (1323—49)⁴⁾, sowie in der Folge noch bei Bischof Wichold⁵⁾ und Johannes (Kropidlo) von Kulm⁶⁾.

Dieselbe wird von den Päpsten auch solchen Bischöfen gegenüber angewendet, die ihnen bezüglich des weltlichen Besitzes nicht unterstellt sind, und findet sich in gleicher Weise gelegentlich auch in den Bestätigungsurkunden des Erzbischofs von Riga oder der an seiner Stelle beauftragten Bischöfe⁷⁾, ohne etwas Anderes zu bedeuten, als Übertragung des Bistums. Bemerkenswert ist dagegen ein anderer Umstand, wonach ohne Erlaubnis des päpstlichen Stuhles kein Teil des zum Bistum gehörigen Besitzes durch Schenkung oder Belehnung veräussert werden sollte. Diese Bestimmung hatte bereits Papst Innocenz IV. in dem be-

1) K. U. 29. Stiftungsurk. des Domkapitels von Kulmsee vom 22. Juli 1261.

2) Ebendort. — : „ . . . sedis apostolice, ad cuius dominium et proprietatem supradicte terre cum ceteris partibus Prussie spectare noscuntur.“ . . .

3) K. U. 181. S. 124.

6) K. U. 433. Bulle v. 23. Jan. 1402.

4) K. U. 199. Bulle vom 23. Dez. 1323.

7) K. U. 292. u. 293. K. U. 497.

5) K. U. 310. Bulle vom 24. Dez. 1363.

kannten Schreiben an Bischof Christian vom Jahre 1243 [P. U. 144] getroffen und in der Folge finden wir dieselbe noch wiederholentlich bei der Einsetzung der Kulmer Bischöfe zum Ausdruck gebracht. So zuerst in der Eidesformel, welche nach Bestimmung Papst Johanns XXII. während des Aufenthaltes des Erzbischofs Friedrich von Riga am päpstlichen Hofe bei einer Neubesetzung der Bistümer, Kurland, Samland, Kulm und Pomesanien von den betreffenden Bischöfen angewandt werden sollte¹⁾. Darin heißt es: „Possessiones vero ad mensam mei episcopatus pertinentes non vendam, neque donabo, neque inignorabo, neque de novo inphudabo, vel aliquo modo alienabo inconsulto Romano pontifice.“ In ähnlicher Weise erklärt Papst Bonifacius IX. in seiner Provisionsbulle für Bischof Johannes von Kulm²⁾ (gen. Kropidlo): „alienacione tamen bonorum immobilium et pretiosorum mobilium dicte ecclesie Culmensis tibi penitus interdicta.“ Ferner kehren dieselben Worte wie in der Eidesformel von Papst Johann XXII. auch in einer solchen von einem der späteren Päpste für den Elekten Johannes von Kulm (gen. Marienau) wieder³⁾, der als Bischof von 1416—1457 regierte.

Hieraus geht deutlich hervor, dass die Päpste ein Oberbesitzrecht im Bistum Kulm für sich in Anspruch nahmen, während uns nach dem Jahre 1243 jedwede Beweise für die Ausübung einer Lehnsherrlichkeit über dasselbe fehlen. Von einer Belehnung, wie sie von Papst Innocenz IV. (Pr. U. 144) damals angedeutet zu sein scheint, ist in der Folge überhaupt nicht mehr die Rede. Der dem Papst in gewissen Fällen vom Kulmer Bischof geleistete Eid ist ebenso wie der dem Erzbischof von Riga als Metropolit gebührende Konsekrationseid, den er ja vertreten soll, im wesentlichen nur ein Obedienz- und Treuversprechen, wobei freilich die darin aufgenommene Bestimmung über den weltlichen Besitz der Kulmer Kirche ein gewisses Oberherrlichkeitsverhältnis der Päpste erkennen lässt. Der Bischof von Kulm verfügte danach über seinen Territorialbesitz nicht sowohl auf Grund allgemeiner Kirchengesetze, sondern es sollte ihn hierbei besonders jene Bestimmung der Päpste leiten und von ihm beobachtet werden. — Bald nachdem dieselbe das erste Mal erlassen war, schien es dem Bischof dienlich, im Löbauer Lande, wovon ein Drittel zur Kulmer Kirche gehörte, Lehen auszugeben, und es

1) K. U. 235 S. 175. Dieser Eid ist im übrigen wohl nur ein Ersatz für den sonst dem Erzbischof von Riga gebührenden Obedienzeid. — Auf Bestimmung Papst Urbans V. (v. 28. März 1363) musste Bischof Wicbold v. Kulm auch diesen Eid dem Papst und nicht dem Erzbischof leisten, ohne dass jedoch dieser für die Folge in seinen Rechten dadurch geschmälert sein sollte. Vgl. K. U. 311.

2) K. U. 443. Bulle vom 23. Januar 1402.

3) K. U. 501.

wurde daher in einem Schreiben an den Papst die Erlaubnis dazu von diesem nachgesucht. Man hatte darin geltend gemacht, dass es im Interesse der Kultivierung und Verteidigung dieses Landes wäre, Teile desselben an mächtige und bemittelte christliche Besitzer zu Lehen zu geben, die dem Eindringen der Heiden wirksamen Widerstand zu leisten vermöchten. In einer Urkunde vom 18. März 1255¹⁾ gab Papst Alexander IV. darauf dem Bischof von Pomesanien den Auftrag, dies in seinem Namen zu gestatten, falls es ihm nach genauer Prüfung zuträglich erschienen. Hier wird also ausdrücklich auf jene Klausel Bezug genommen, die wir auch im Treueid des Bischofs fanden, indem dieser für einen Teil der Landschaft Löbau davon entbunden zu werden wünscht. In der späteren Zeit hören wir dann sehr häufig von Veräußerung des Kirchengutes durch Verkauf und Verleihung nicht nur in der Landschaft Löbau²⁾, sondern auch im Kulmerland³⁾, ohne dass jemals wieder einer päpstlichen Genehmigung dazu Erwähnung geschieht.

Der Gedanke an das Oberbesitzrecht des Papstes scheint mit der Zeit zu entschwinden und sogar jene noch zuweilen wiederkehrende Klausel „de non infeudando vel alienando possessiones ac bona ecclesie“ zur Formel innerhalb des Treueides geworden zu sein. Denn nur so ist es zu erklären, wenn wir in der zweiten Hälfte des fünfzehnten Jahrhunderts dieselbe in der Form des Eides wiederfinden, welcher nach Bestimmung Papst Paul II. (1464—71) dem Erzbischof von Riga von allen seinen Suffraganbischöfen geleistet werden sollte und zwar hier in Beziehung auf diesen⁴⁾. Papst und Erzbischof können nicht nebeneinander bezüglich der Temporalien eine Oberherrschaft über das Bistum Kulm ausgeübt haben und in der That stand, wie wir gesehen, auch nur ersterem eine solche rechtlich zu. Abgesehen von dieser rechtlichen Stellung hat auch der Papst dann nur in der ersten Zeit nach der Begründung der christlichen Kirche in Preussen eine Oberherrschaft in Wirklichkeit ausgeübt, während dieselbe in späterer Zeit nur noch ideell bestand. Auf Grund dieses eigenartigen Verhältnisses fand in Beziehung auf das Bistum Kulm auch keine eigentliche Scheidung zwischen spiritualia und temporalia statt, sondern die Bischöfe gelangten mit der Übernahme ihres geistlichen Amtes zugleich in den Besitz der damit verbundenen Temporalien ohne besondere Investitur.

Wenn es im allgemeinen als Regel galt, dass jedes Stift bezüglich seiner Temporalien einen Herrn hatte, durch den es insbesondere auch die

1) K. U. 44 (Pr. U. 316). Hier wird jenes Bischöf. Schreibens Erwähnung gethan.

2) K. U. 164, 193, 217, 218, 247 u. s. f.

3) K. U. 355, 479, 510 u. a.

4) K. U. 639. Bulle vom 20. Juni 1465. In dem dem Erzbischof von Riga zu leistenden Eide heisst es hier: „Possessiones vero ad mensas mei episcopatus pertinentes non vendam nec donabo, nec . . . vobis et vestris successoribus in consultis.“

Investitur erhielt — die Reichsbistümer durch den Kaiser, die Landesbistümer durch den Landesfürsten —, so müssen wir danach vom Bistum Kulm hier sagen, dass es bezüglich seiner Temporalien unter dem Papst stand, dieser über dasselbe aber nur eine ideelle Oberherrlichkeit ausgeübt hat.

Es fragt sich nun schliesslich nur noch, ob es dem Deutschen Orden gelang, auf die Verleihung der Temporalien irgend einen rechtlichen oder faktischen Einfluss zu gewinnen. Ein solcher wird direkt niemals erwähnt; doch findet sich eine Reihe von Fällen, in denen ein Gebietiger desselben den Ankauf von Gütern durch den Bischof oder das Domkapitel sowie den Tausch von solchen genehmigt oder bestätigt¹⁾. Bei näherer Betrachtung zeigt es sich aber, dass es sich hier stets nur um solche Güter handelt, die bisher zum Besitz des Ordens gehörig, von diesem an seine Unterthanen zu Lehen ausgegeben waren. Naturgemäss musste unter solchen Umständen dem Orden ein Genehmigungsrecht zustehen, ebenso wie es nach der einmal festgesetzten Lehnverfassung²⁾ für Preussen selbstverständlich war, dass die dem Orden bisher von solchen Gütern geleisteten Dienste bei Verkauf oder Tausch durch die damit Beliehenen nunmehr von den neuen Inhabern auch dem Orden geleistet werden mussten³⁾. War dies der Bischof selbst, so wurde ihm eine solche Leistung ausdrücklich vom Ordensmeister erlassen⁴⁾. Mithin lassen sich hieraus keine weiteren Schlüsse in der angedeuteten Richtung ziehen. Ein andermal aber hören wir im Bistum Samland von einer Temporalien Sperre durch den Ordensmarschall und den Komthur von Königsberg⁵⁾ und es kommt nun darauf an zu sehen, welche Bedeutung dieser Vorgang an sich und in Beziehung auf das Bistum Kulm haben konnte.

Nach dem Tode Bischof Heinrichs von Samland erschien in diesem Bistum ein gewisser Hermann von Köln als Bischof, wahrscheinlich vom Erzbischof Johann I. von Riga dazu ernannt⁶⁾, und nahm von dem erledigten Bischofsstuhl mit allen dazu gehörigen Gütern und Rechten Besitz. Inzwischen aber hatte Papst Gregor X. durch eine Bulle vom 6. August 1275⁷⁾ den Bischof Friedrich von Merseburg beauftragt, in

1) K. U. 38, (59), 96, 116, 432, 461 u. 565.

2) Pr. U. 105. Die sog. Kulmische Handfeste, vgl. S. 79 unter 15 (u. Pr. U. 252 S. 188/89 unter 15).

3) K. U. 116 u. 432.

4) K. U. 565.

5) K. U. 89 Urk. v. 6. Jan. 1276.

6) Herquet: Kristan von Mühlhausen. Halle 1874. S. 22.

7) Gebser: Geschichte der Domkirche zu Königsberg. Königsberg i. Pr. 1835. I. S. 42—44. — Die Bulle ist hier in einem Schreiben des Bischofs von Merseburg wiedergegeben.

jenem Bistum eine geeignete Person aus dem Deutschen Orden zum Bischof zu erheben und in den Besitz desselben einzusetzen. Diesem Auftrage nachkommend ernannte Friedrich von Merseburg den D. Ordenspriester Kristan von Mühlhausen zum Bischof von Samland und benachrichtigte seinerseits den Kulmer Bischof Werner sowie den dortigen Dompropst durch ein besonderes Scheiben hiervon¹⁾. In demselben fordert er gleichzeitig diese Prälaten auf, jenen Hermann von Köln unter Androhung der grossen Exkommunikation zum Verzicht auf das unrechtmässig von ihm verwaltete Bistum und zur Herausgabe der bereits an sich gezogenen Besitzungen und Einkünfte zu veranlassen. Würde dies vergeblich bleiben, so sollte man den Bann gegen ihn verkünden und schliesslich, so fährt der Bischof fort: „mandetis nihilominus Marschalco Prussie et Commendatori in Kunigsberch, ut prefatum Hermannum ad administracionem temporalium non admittant. Sed prelibato episcopo Kristano fideliter ea seruent et hoc sub pena excommunicacionis per nos jam late sentencie studeant adimplere. In execucione huius mandati alter alterum non expectet . . .“

Hieraus geht deutlich hervor, dass jenen Ordensgebietigern in dieser Angelegenheit nur eine exekutive Thätigkeit zufallen sollte, und dass hier nur für einen bestimmten Fall ihre Unterstützung nachgesucht war, um die Kirche in ihrem Besitz und Rechte gegen Übergriffe eventuell mit Anwendung von Gewalt zu schützen, nachdem die kirchlichen Strafmittel sich als nutzlos erwiesen. Mithin lässt sich auch in Beziehung auf das Bistum Kulm aus diesem Vorgang nichts entnehmen, woraus auf einen Einfluss des Deutschen Ordens bei Erteilung der Temporalien geschlossen werden könnte. Es fehlt überhaupt jeder Anhalt, dass ihm auch nur ein Einspruchsrecht zustand, noch hören wir von irgend welchen Verbindlichkeiten oder Verpflichtungen, die etwa der neugeweihte Bischof dem Hochmeister gegenüber eingegangen wäre. Wir können daher sagen, dass dem Deutschen Orden bezüglich der Temporalien der Kulmer Kirche niemals eine Verfügung zugestanden hat. Die Bischöfe gelangten bei ihrem Regierungsantritt frei und ohne Abhängigkeit vom Orden in den Besitz derselben und übernahmen sie zu gleichfalls freier Verwaltung. Danach muss die Stellung der Kulmer Bischöfe, wie wir sie aus der Geschichte ihrer Erwählung erkannt haben, als oberste geistliche Vorsteher ihres Bistums und als weltliche Herren der ihnen innerhalb desselben zufallenden Landesteile den Hochmeistern des Deutschen Ordens gegenüber bis jetzt als eine demselben nebengeordnete, keinesfalls untergeordnete, erscheinen.

1) K. U. 89 u. Gebser a. a. O.

Blicken wir noch einmal zurück, um uns ein Gesamtbild der Kulmer Bischofswahlen zu machen, so können wir zunächst sagen, dass uns hier in mancher Beziehung ganz ähnliche Verhältnisse begegnen, wie sie im übrigen Deutschland sich seit dem Beginne des dreizehnten Jahrhunderts ausgebildet hatten. Das ehemals konkordatsmässige Recht des Kaisers, den Wahlen der Bischöfe in Person oder durch Kommissarien beizuwohnen, hatte um diese Zeit seine praktische Bedeutung eingebüsst, und fortan suchte derselbe vielmehr nur noch durch Empfehlungen an die Domkapitel oder im Einverständnis mit dem Papste die ihm genehmen Kandidaten in den Besitz der Bistümer zu bringen¹⁾. Die gleiche Stellung sahen wir in Preussen den Hochmeister des Deutschen Ordens während der ganzen hier behandelten Zeit einnehmen, indem auch sein Anteil an den Bischofswahlen sich auf Empfehlungen an das Domkapitel oder eine Verständigung mit dem Papste beschränkte.

Versuchen wir hiernach die einzelnen Stufen für die Kulmer Bischofswahlen auf Grund der gefundenen Resultate festzustellen, so erhalten wir folgendes Schema:

- 1) Wahl durch das Domkapitel oder direkte Provision durch den Papst. Bei zwiespältigen Wahlen Entscheidung des Papstes²⁾.
- 2) Bestätigung der Wahl und Weihe durch den Metropolitan oder den Papst, wodurch zugleich die Überweisung der Temporalien und die Einsetzung in den Besitz der Kirchengüter und -Einkünfte als vollzogen gilt, ohne Überreichung irgend welcher geistlicher oder weltlicher Symbole. Dagegen Leistung eines Konsekrations-eides an den Metropolitan oder den Papst.

Die Hochmeister des Deutschen Ordens, rechtlich ohne Mitwirkung an der Besetzung des Kulmer Bischofsstuhles, gewinnen thatsächlich erheblichen Einfluss auf die Wahlen des Domkapitels und suchen diesen auch auf die Ernennung durch die Päpste auszudehnen. Letztere, diesen Wünschen zunächst geneigt, lassen dieselben mit dem Wachsen der weltlichen Machtstellung des Deutschen Ordens in Preussen mehr und mehr ausser acht und verfügen über das Bistum wiederholentlich mit direkter Übergehung dieser und des Wahlrechtes der Domherren³⁾.

Hieraus erklärt sich zum Teil schon die Stellung, welche wir die Bischöfe selbst in der Folge zum Deutschen Orden einnehmen sehen werden.

Entsprechend ihrer Einsetzung erscheinen die Kulmer Bischöfe auch in der Verwaltung ihres Bistums in doppelter Machtstellung als geistliche

1) Hinschius: Kirchenrecht II., S. 573 ff.

2) Dieser Fall tritt in der hier behandelten Zeit nur einmal und zwar im J. 1457 ff. ein.

3) Vgl. die Beilage No. 1: Die Reihenfolge der Kulmer Bischöfe bis zum Jahre 1466.

Vorsteher dieses und als weltliche Herren der ihnen innerhalb desselben zufallenden Landesteile. Was die geistlichen Befugnisse des Bischofs anbetrifft, so sollen diese hier nicht näher behandelt werden; nur bemerkt sei, dass sich dieselben natürlich auch über den Ordensteil ihrer Diöcese erstreckten, da der Orden und die Hochmeister desselben niemals eine geistliche Jurisdiktion im Bistum gehabt haben.

Trotz der ausserordentlichen Verhältnisse, welche, durch zahlreiche päpstliche Privilegien des Deutschen Ordens hervorgerufen, sich für seine kirchliche Stellung im Bistum entwickelt hatten, mussten doch die geistlichen Rechte des Bischofs für die ganze Diöcese mit einigen Modifikationen unverkürzt anerkannt werden, wie dies auch das Wesen der ganzen Kirchenorganisation an sich erforderlich machte¹⁾.

Anders dagegen waren die Verhältnisse bezüglich der weltlichen Verwaltung des Bistums, die wir nunmehr näher betrachten wollen.

¹⁾ Jacobson: *Gesch. der Quellen des kath. Kirchenrechts der Provinzen Preussen und Posen.* Königsberg 1837, S. 80.

II.

Die weltliche Verwaltung des Bistums Kulm.

In unserer bisherigen Betrachtung haben wir gesehen, wie vermöge eines gleichmässigen Abhängigkeitsverhältnisses von der römischen Kurie der Hochmeister des Deutschen Ordens und der Bischof innerhalb derselben Diöcese nebeneinander als selbständige Herren ihrer Landesteile auftreten, und wollen nunmehr diese Stellung als solche und die daraus entstehenden gegenseitigen Beziehungen festzustellen suchen.

Beide erscheinen im Besitz der Landeshoheit und zwar beruht dieselbe für den Hochmeister auf einer ausdrücklichen Verleihung aller landesherrlichen Rechte durch den Kaiser¹⁾, während dem Bischof diese, wie überhaupt bei geistlichen Territorien, zugleich mit dem Amte zufallen ohne besondere kaiserliche Übertragung. In Ausübung ihrer landesherrlichen Rechte handeln beide nicht absolut; sondern wie der Hochmeister zwar unmittelbarer Landesfürst in Preussen, doch von dem Beirat und der Zustimmung des Ordenskapitels und der Ordensgebietiger abhängig war²⁾, so stand in ähnlicher Weise dem Bischof das Domkapitel zur Seite, dessen Rat und Zustimmung er in gewissen Fällen einholen musste³⁾. So war die Einwilligung des Kapitels besonders erforderlich bei einer der wichtigeren landesherrlichen Handlungen, der Kolonisation und Landesanweisung sowie bei der Gründung von Ortschaften in den bischöflichen Landesteilen, weshalb wir dieselbe auch hier am häufigsten erwähnt finden⁴⁾. Im übrigen ist der Bestimmung des Anteils, den das Domkapitel an der Verwaltung des Bistums haben soll, nach kanonischem Recht grosser Spielraum gelassen.

In denjenigen Landesteilen, welche dem Domkapitel bei seiner Begründung überwiesen waren, übte dasselbe als geschlossene Korporation

1) Vgl. die wichtige Urkunde Kaiser Friedrichs II. v. J. 1226, Pr. U. 56 und Bendor a. a. O. S. 11 ff.

2) Voigt: Preuss. Gesch. VI. 412 ff. und 428 ff.

3) Hinschius: Kirchenrecht II. § 84, S. 153 ff.

4) Vgl. z. B. K. U. 193, 217, 218, 247, 253, 328, 355, 565. — Verschreibungen an preuss. Unterthanen erfolgten gewöhnlich ohne Zuziehung des Kapitels allein durch den Bischof z. B. K. U. 319, 320, 328, 355. Eine Ausnahme ist K. U. 284.

unmittelbar die landesherrlichen Rechte selbst aus, wie ihm diese vom Bischof unbedingt überlassen waren¹⁾. Dem entsprechend verfügte das Domkapitel unabhängig vom Bischof über einzelne Teile seiner Besitzungen und bestimmte mehr oder minder alle Rechte und Pflichten für die Bewohner derselben. Zahlreiche Verschreibungen des Domkapitels, Handfesten und Verträge liefern den Beweis hierfür²⁾.

Während einer Sedisvakanz fiel die Verwaltung des ganzen zur Kulmer Kirche gehörigen Landes dem Kapitel zu und dieses konnte dieselbe entweder in corpore wahrnehmen oder, was gewöhnlich der Fall war, durch einen Administrator aus seiner Mitte leiten lassen³⁾. So war nach der Resignation des Bischofs Wichold von Kulm der Domherr Johannes von Thimaw „vorweser yn geistlichen vnde werltlichyn dyngen“⁴⁾. Auch in Fällen vorübergehender Abwesenheit oder Behinderung des Bischofs übernahm das Domkapitel die Verwaltung der Diözese, wenn dieser nicht selbst zuvor einen Stellvertreter eingesetzt hatte⁵⁾.

Die Stellung des Deutschen Ordens zur weltlichen Verwaltung des Bistums erkennen wir am besten, wenn wir dieselbe untersuchen bezüglich ihres Kriegs-, Finanz- und Gerichtswesens. Unter diesen Punkten zieht das Kriegswesen zunächst unsere Aufmerksamkeit auf sich.

1. Das Kriegswesen.

Die Berufung der Deutsch-Ordensritter nach Preussen war erfolgt zum Schutze gegen die Gewalt und die feindlichen Übergriffe der Heiden. Bischof Christian von Preussen, der hierbei nahe beteiligt war, hatte daher auch seine ersten Landschenkungen für den Deutschen Orden unter anderem an die ausdrückliche Bedingung geknüpft, dass derselbe fortan für ihn und seine Nachfolger gegen die Heiden zu kämpfen bereit sein sollte⁶⁾.

Bei der im Jahre 1243 vollzogenen Teilung Preussens zwischen dem Deutschen Orden und den Landesbischöfen wurde alsdann ausdrücklich hervorgehoben, dass die Ordensritter deshalb doppelt soviel Land erhielten als die Bischöfe, weil sie die Lasten der Landesverteidigung zu tragen hätten und Lehen gegen die Verpflichtung zum Kriegsdienst ausgeben

1) K. U. 29. Stiftungsurkunde vom 22. Juli 1255. Kulmsee.

2) Vgl. K. U. 109, 164, 309, 344, 352, 465, 479, 498, 510, 524, 547 u. a. m.

3) Hinschius: Kirchenrecht II. § 88, S. 233.

4) K. U. 355, vgl. auch K. U. 357.

5) Hinschius a. a. O. S. 246.

6) Pr. U. 73, Urk. v. J. 1230: „ut ipsi mihi et omnibus successoribus sint parati contra paganos pungnaturi.“

müssten¹⁾. Ähnlich sprach sich auch Papst Innocenz IV. hierüber in seinem Schreiben vom 30. Juli 1243 an Bischof Christian aus, indem er sagte: „ac tres partes fecit de Prussie, quarum duas dictis fratribus ferentibus proeliorum angustias et expensarum onera, quos oportet terram infeudare plurimis, deputavit...“²⁾.

Der Deutsche Orden wurde also von vornherein als die eigentliche Kriegsmacht in Preussen angesehen und in dieser Eigenschaft hatte man ihm den Schutz des ganzen Landes übertragen. Damit war für denselben zugleich die Verpflichtung verbunden, auch die bischöflichen Landesteile gegen Kriegsgefahr zu schützen und zu verteidigen³⁾. Gestützt auf diese Bestimmungen, beklagte sich Bischof Johann I. von Samland (1319—44) in einer Beschwerdeschrift gegen mehrere Ordensgebietiger vom Jahre 1331 unter anderem auch darüber, dass das samländische Bischofsteritorium von den Ordensrittern gelegentlich ihrer kriegerischen Unternehmungen viel belastet sei, während doch der Deutsche Orden auf Grund seines grösseren Landbesitzes allein die Kriegsunkosten zu bestreiten hätte⁴⁾.

So sehr danach die Handhabung des eigentlichen Kriegswesens ausschliesslich dem Orden übertragen zu sein scheint, so lässt sich doch frühzeitig auch in den Bistümern eine eigene Entwicklung gewisser militärischer Verhältnisse beobachten. — Im Bistum Kulm traf Bischof Heidenreich bei Gelegenheit der Begründung und Dotation des Domkapitels im Jahre 1251 die Bestimmung, dass in allen demselben überwiesenen Ortschaften die Unterthanen ihm, dem Bischof, zur Landwehr verpflichtet sein sollten⁵⁾. Der Bischof selbst übernahm also in den Besitzungen der Kirche die Ordnung der militärischen Angelegenheiten und behielt sich deren Leitung auch für die Landgebiete des Domkapitels, natürlich durch dazu geeignete Beamte, vor. Auch Heidenreichs Nachfolger hielt diese Bestimmung fest⁶⁾. Dieser Vorbehalt blieb indes nicht dauernd in Geltung, indem etwa um die Mitte des vierzehnten Jahrhunderts das Domkapitel in seinen Besitzungen auch in dieser Beziehung selbständig wurde⁷⁾.

1) Pr. U. 143: „quia fratres predicti pondus expensarum et proeliorum sustinent et quia multis oportet eos infeudare terras.“

2) Pr. U. 144.

3) Vgl. d. Teilung des Bistums Pomesanien nach der Urk. des Bischofs vom 22. Dez. 1255 b. Kramer: Urkdb. zur Gesch. des vormaligen Bistums Pomesanien. Marienwerder 1887, No. V S. 5.

4) Gebser: Der Dom zu Königsberg. S. 70 ff.

5) K. U. 29: „In omnibus autem bonis omnium supradictarum ecclesiarum nobis specialiter retinemus, quod homines earum in eis, que ad defensionem terre pertinent, nobis maneant obligati.“

6) K. U. 72. Urk. v. 1. Febr. 1264.

7) Vgl. z. B. K. U. 279 als ersten Beleg für eine Dienstleistung an das Domkapitel.

Eine Erklärung hierfür ist vielleicht in dem späten Auftreten von Kapitelsvögten zu sehen, indem bis dahin der Bischof mit seinen Beamten hier eintrat. In der Folge scheint sich dies Verhältnis so gestaltet zu haben, dass dem Bischof das Kapitel, diesem seine Dienstmänner verpflichtet waren.

Die Ordnung des Kriegswesens beruhte wie im Ordensstaat so auch im Bistum im allgemeinen auf dem Lehnwesen und zwar so, dass der freie Grundbesitz den Massstab für die militärischen Leistungen abgab. Es bildete sich kein besonderer Kriegerstand, sondern Stadt und Land nahmen gleichmässig an den Kriegslasten teil¹⁾. In zahlreichen Verschreibungen der Kulmer Bischöfe und später auch des Domkapitels finden wir daher an die Verleihung ländlichen Grundbesitzes die Leistung eines bestimmten Kriegsdienstes geknüpft. So gab Bischof Nicolaus von Kulm dreissig Hufen im Lande Löbau gegen die Leistung eines Platendienstes aus, d. h. zu leichtem Dienste mit einem Pferde und leichten Waffen²⁾. Die gleiche Verpflichtung findet sich auch in Verschreibungen späterer Bischöfe³⁾. Dabei wurde gewöhnlich bestimmt, dass dieser Dienst zu leisten sei nach Kulmischem Recht⁴⁾, also nach dem Vorbilde der vom Deutschen Orden in der Kulmer Handfeste festgesetzten Bedingungen⁵⁾. Danach beschränkte sich der Dienst der bischöflichen Lehleute und ihrer Untersassen auf die Grenzen ihres Bistums, und war mithin nur ein Dienst zur Landwehr, nicht zum Angriffskriege. Zuweilen wird auch noch eine weitere Beschränkung desselben auf eine einzelne Landschaft⁶⁾ oder auf eine Burg⁷⁾ erwähnt.

Bezüglich der Art des Dienstes unterschied man im allgemeinen schweren und leichten Dienst. Als letzteren haben wir bereits bezeichnet den Dienst mit der Plate. Diese war eine Art Panzer, der nach ihr benannte Platendienst erforderte aber ausser diesem auch noch andere Waffenstücke, wie Helm, Schild und Speer und ein dementsprechendes Pferd⁸⁾. Derselbe war also ein Reiterdienst, galt aber als leicht im Gegensatz zu dem schweren Rossdienst mit schwerer Rüstung, den wir für die Bischofsleute nie erwähnt finden. Der Platendienst war überhaupt viel üblicher als dieser und die gewöhnliche Leistung für fast alle kulmischen Güter,

1) Köhler: Die Entwicklung des Kriegswesens in der Ritterzeit von Mitte des XI. Jahrh. bis zu den Hussitenkriegen. 3 Bde. 1886. II. 656 ff.

2) K. U. 193.

3) K. U. 247. 253. 284 etc.

4) K. U. 247, 279, 218, 284, 347.

5) Pr. U. 105 ad 16.

6) Beschränkung des Kriegsdienstes auf die Landschaft Löbau finden wir in einer Verschreibung des Bischofs von Kulm v. J. 1327. K. U. 218.

7) K. U. 547. Urk. v. 2. Febr. 1429. Verteidigungsdienst auf der Burg Kauernik.

8) Voigt.: Preuss. Gesch. VI. 675.

weshalb auch Voigt¹⁾ geneigt ist, Platendienst und kulmischen Dienst als gleichbedeutend anzusehen. Bemerkenswert ist in einem Fall die Forderung einer Schleudermaschine (balista) in einer Verschreibung des Bischofs zum Schutze seiner Burgen und Befestigungen im Löbauerlande²⁾. Solche Wurfmaschinen waren vor Einführung der Feuerwaffen allgemein üblich und mögen wohl den römischen Balisten ähnlich gewesen sein³⁾.

Die Erwähnung der Burgen und Befestigungen im Löbauer Lande lässt uns die Anlage solcher durch die Bischöfe erkennen, die danach also auch das Befestigungsrecht innerhalb ihrer Landesteile ausgeübt haben.

Als oberster Beamter für alle militärischen Angelegenheiten stand dem Bischof der Vogt zur Seite, dem als Organ der weltlichen Macht desselben neben anderweitigen Befugnissen vor allem auch der Landesschutz und die Landesverteidigung oblag⁴⁾. Der wichtige Posten der Bischofs- und Kapitelsvögte wurde in vielen Fällen wohl an Deutsch-Ordensritter vergeben. Nachdem man sich für einen solchen entschieden, erbat der Bischof vom Hochmeister die Zulassung desselben zu dieser Stellung⁵⁾. Dabei ist nicht anzunehmen, dass ohne direkten Wunsch und Zustimmung des Bischofs Ordensritter in den Besitz dieses Amtes gekommen seien. Die Verhältnisse selbst haben gewiss den Bischof oft veranlasst, die kräftige Beihilfe, die ein Ordensritter in dieser Stellung leisten konnte, zu beanspruchen⁶⁾. Andererseits sind Überschreitungen ihrer Amtsbefugnisse etwa zu Gunsten des Ordens im Bistum Kulm nirgends nachweisbar. Die Stellung der Vögte war keine rein militärische, sondern vor allem auch eine richterliche, worauf wir später noch zurückkommen. Zu gleicher Zeit erscheinen zuweilen auch mehrere solcher Vögte neben einander im Dienste des Bischofs, und zwar scheint man dabei Rücksicht genommen zu haben auf die Lage der bischöflichen Besitzungen. So erscheinen in einer Urkunde des Bischofs Nikolaus v. J. 1321 unter den Zeugen derselben: „bruder Johannes Deder unser voith, bruder Rutchter unser voith zcur Lobow⁷⁾“. Die Landschaft Löbau machte hiernach den einen bischöflichen Vogteibezirk aus, während der andere jedenfalls die Besitzungen im Kulmerlande umfasste. Nach diesen Bezirken werden die Vögte auch

1) Preuss. Gesch. VI. 675/76.

2) K. U. 218. Urk. v. 30. Mai 1327.

3) Weber: Preussen vor 500 Jahren. S. 625.

4) Vgl. über den bischöfl. Vogt in Ermland. Bender: Ermlands Stellung... S. 17/18.

5) Vgl. das Schreiben des Bischofs Caspar von Pomesanien an den Hochmeister vom J. 1452 b. Kramer: Urkdb. f. d. Bist. Pomesan. No. 141.

6) Ich schliesse mich hier der von Bender: Ermlands Stellung S. 21, für das Bistum Ermland aufgestellten Ansicht an, da ich dieselbe auch für das Bistum Kulm als zutreffend erkannt habe.

7) K. U. 193.

in der Folge noch häufig unterschieden. So werden als Vögte in der Löbau ein Bruder Johannes von Königsberg (1343), ferner Nicolaus gen. von Wenden (1346), Gotbald und Bartusch genannt¹⁾, während Johannes Zedelnik als „advocatus Culmensis (1377)²⁾ und Nicolaus Bastazirt (1399) als „voyt der kirchin czu Culmense“³⁾ erscheinen.

Die Vögte des Kulmer Bistums waren stets nur Beamte des Bischofs resp. des Domkapitels und blieben als solche in Abhängigkeit von denselben. Nirgends hören wir von einem selbständigen Auftreten der Vögte. Dadurch dass die Vogtei in den bischöflichen Besitzungen nach zwei getrennten Bezirken geteilt war, wurde überdies einem Anwachsen der Macht des einzelnen vorgebeugt und es konnte damit durchgesetzt werden, dass die Vögte Beamte waren und blieben. Vom Jahre 1278 an, wo zum ersten Mal ein Vogt des Bischofs von Kulm urkundlich erwähnt wird⁴⁾, sind uns in fast ununterbrochener Reihe bis ins sechzehnte Jahrhundert hinein die Namen dieser Beamten erhalten. Bei den meisten lässt sich aus ihrer Bezeichnung erkennen, dass sie Ordensbrüder waren, nur hin und wieder erscheint auch ein einheimischer Rittervasall unter ihnen. Ein Verzeichnis dieser Bischofsvögte geben wir in den Beilagen; ebenso ein solches von den Kapitelsvögten, die urkundlich erst im Jahre 1405 auftreten⁵⁾ und deren Existenz Töppen⁶⁾ s. Z. überhaupt noch nicht für erwiesen erklärte.

Unter Führung der Vögte standen die eigentlichen Kriegsleute des Bistums. Diese setzen sich zusammen aus den freien deutschen Grundbesitzern, welche irgend ein Gut zu Lehen trugen, den freien preussischen Lehnsleuten, den Bürgern der Städte, den Schulzen der deutschen Dörfer und im Notfall auch den deutschen Bauern.

Die deutschen Freien übernahmen mit dem ihnen zum Lehen übertragenen Gut als Hauptleistung gegen ihren Herrn die Verpflichtung des Kriegsdienstes, den sie, wie wir bei Besprechung der vorher erwähnten Verschreibungen gesehen, in Form eines leichten Reiterdienstes innerhalb der Grenzen des Bistums zu erfüllen hatten.

Die preussischen Freien konnten durch Ausstattung mit Besitzungen auf kulmisches Recht zu kulmischen Besitzern werden und hatten dann als solche auch nur beschränkten Dienst zu leisten. Für weitergehende Dienste erhalten sie besondere Verleihungen⁷⁾.

Die Kriegsleistungen der Städte wurden durch die Handfesten für dieselben bestimmt, von denen uns jedoch leider keine aus dem Bezirk

1) K. U. 279, 284, 319 u. 463.

2) K. U. 350.

3) K. U. 424.

4) K. U. 120. Br. Adam, Vogt und Dispensator des Bischofs von Kulm.

5) K. U. 451.

6) Töppen: Hist.-komparat. Geographie v. Preussen S. 176.

7) K. U. 284.

des bischöflichen Territoriums erhalten ist. Jedenfalls dienten auch die von ihnen aufgestellten Krieger nur zur Landwehr in den Bistumsgrenzen.

Die Schulzen der deutschen Dörfer erhielten in der Regel bei Begründung eines solchen, den zehnten Teil des dafür ausgesetzten Areals als Benefiz für ihr Amt und hatten davon Kriegsdienst zur Landwehr zu leisten. Durch solche Verleihungen waren sie zu freien kulmischen Besitzern geworden und erblich in Amt und Lehen¹⁾. Die Verpflichtung zum Kriegsdienst ergab sich dabei aus den Bestimmungen des kulmischen Rechts und war daher stets vorhanden, wenn sie auch nicht ausdrücklich erwähnt wurde²⁾. Zuweilen erhielten sie auch noch einige Freihufen, wofür dann ein erweiterter Dienst zu leisten war; letzterer jedoch auf Kosten des Dienstherrn³⁾. Zur Erklärung hierfür sei erwähnt, dass die Kosten der Bewaffnung und des Unterhaltes entweder der Herr oder der Mann auf Grund besonderen Vertrages auf bestimmte Zeit zu tragen hatte⁴⁾. Im Kulmerland galt es als allgemein üblich, dass jeder Dienst, der über bestimmte Zeit und Grenzen hinausging, auf Kosten und gegen Entgelt des Herrn geleistet wurde⁵⁾, und so offenbar auch hier. Anderenfalls konnte der Dienst auf eigene Kosten in gewissen Fällen auch bei Verleihungen ausdrücklich zur Pflicht gemacht werden⁶⁾. Im allgemeinen kann man sagen, dass die näheren Bedingungen des Kriegsdienstes nicht ein für alle Male feststehend waren, sondern in der Regel erst durch die mit dem Dienstherrn geschlossenen Verträge festgesetzt und danach für jeden einzelnen Fall massgebend wurden.

Dass auch die ländlichen Dorfbewohner in Zeiten der Not zur Verteidigung des Landes herangezogen werden konnten, wird in einer Schulzenhandfeste vom Jahre 1410 ausdrücklich ausgesprochen⁷⁾. Ausser zur Landwehr sind sie aber wohl kaum aufgerufen worden, wengleich in den übrigen Teilen Preussens in Aussicht grösserer Heerfahrten gegen die Polen bereits weit grössere Anforderungen um diese Zeit auch an die deutschen Bauern gestellt wurden⁸⁾.

1) Köhler: Kriegswesen III. S. 660.

2) So erwähnen z. B. eine Reihe von Schulzenhandfesten den Kriegsdienst gar nicht besonders. Vgl. K. U. 164, 319, 320, 328, 352, 355.

3) K. U. 465. Urk. vom 2. April 1410.

4) Schulte: Lehrbuch der deutschen Reichs- und Rechtsgesch. Stuttgart 1887. 5. Aufl. § 79. S. 258.

5) Voigt: Preuss. Gesch. IV. 683 (anm. 2).

6) K. U. 547.

7) K. U. 465. — Mit Unrecht nimmt Voigt: Preuss. Gesch. VI. 679, an, die deutschen Dorfbewohner seien in der Regel von der Kriegsfolge völlig frei gewesen, und nur der Schultheiss hätte für die betreffenden Dörfer Kriegsdienst geleistet.

8) Köhler: Kriegswesen II. S. 670/71 macht auf ein besonderes Gesetz aufmerksam, das um 1409 erlassen sei und solche Verschärfungen für Land und Städte festsetze.

Aus allen diesen Bestandteilen setzte sich also die militärische Macht zusammen, welche der Kulmer Bischof in Zeiten der Not aufbringen und unter Führung seiner Vögte zum Schutze des Landes stellen konnte. — Wir haben nunmehr zu berücksichtigen, welche Stellung der Deutsche Orden zu diesen militärischen Verhältnissen des bischöflichen Landes einnahm.

In einer der zuletzt erwähnten Schulzenhandfesten wird schon einmal das Gebot des Hochmeisters bei allgemeiner Landesnot erwähnt und dieses vom Domkapitel als massgebend für seinen Schulzen und die Dorfbewohner hingestellt¹⁾. Bezeichnender ist jedoch ein aus dem Jahre 1409 erhaltenes Aufgebot aller dienstpflichtigen Unterthanen der Kulmer Kirche durch den Bischof auf Veranlassung des Hochmeisters Ulrich von Jungingen²⁾.

Der Hochmeister hatte dem Bischof Arnold von Kulm (1402—1416) geschrieben (d. d. 10. August), er habe mit seinen Ordensgebietigern beschlossen, am 15. August seine Kriegsmacht bei Strassburg, also unweit der Südgrenze des Kulmerlandes, zu versammeln; daher bittet er ihn, seinem bischöflichen Vogt daraufhin Anweisung zu geben und ebenso allen denen, die er entsenden könnte („dy ir usbrengeu moget“), damit sie sich mit ihrer Ausrüstung danach einrichteten und zu derselben Zeit in vorbenannter Stadt auch zu ihm kämen.

Zu beachten ist, dass der Hochmeister hier nichts über das Ziel des Unternehmens angiebt; wir werden daher anzunehmen haben, dass hierüber bereits Vereinbarungen vorausgegangen sind, worauf auch das späte Datum des hochmeisterlichen Schreibens hindeutet.

Der Bischof schickte den Brief des Hochmeisters abschriftlich an seinen Vogt in der Löbau, namens Bartusch, nachdem er zuvor auch an den Rat seiner Stadt Löbau auf Grund jenes hochmeisterlichen Briefes geschrieben hatte. Er beauftragt den Vogt zunächst, sich mit den Ratleuten jener Stadt und Nikolaus Wustehube (vermutlich der Bürgermeister) zu vereinbaren über die Stellung von 24 Wäppnern. Ferner sollte er aufbieten alle Dienstpflichtigen des Bischofs in der Löbau, sowie von den Dörfern die Schulzen und Bauern, so viele er bei der Armut des Landes auf des Hochmeisters Bitte zusammenbringen könnte. Mit allen diesen sollte er dann am festgesetzten Tage unter seinem Banner nach Strassburg ziehen. Ebendorthin würden auch die Dienstmänner von Kulmsee und Briesen kommen.

¹⁾ K. U. 465: „sonder (da Gott vor sey) dasz von Gebote vnsers homeisters durch noth des ganzen Landes sich ichtsz gebuhret zu thun, das soll er thun gleich anderen, die bei ihme geseszen sein. . . .“

²⁾ K. U. 463.

Betrachten wir dieses Aufgebot zunächst nur soweit, so finden wir darin alle jene Bestandteile wieder, aus welchen sich, wie wir gesehen, die militärische Macht des Bischofs zusammensetzte; es handelt sich also um ein allgemeines Aufgebot derselben. Gemäss den getrennten Bezirken der bischöflichen Landesteile werden zwei Hauptgruppen unterschieden, die Kriegsleute aus der Landschaft Löbau und die aus dem Kulmerlande. Für erstere sind uns die einzelnen Unterabteilungen ihrer weiteren Zusammensetzung nach angegeben, wobei unter Dienstpflichtigen in der Löbau jedenfalls sowohl die deutschen Grundbesitzer wie die preussischen Freien zu verstehen sind. Letztere werden nicht besonders angeführt, da es überhaupt im Bistum Kulm nur sehr wenige ansässige Preussen gab. In gleicher Weise werden wir uns aber auch die Zusammensetzung der Krieger des Kulmerlandes zu denken haben.

Die von der Stadt Löbau geforderten 24 Wäppner sind Bewaffnete zu Fuss, wie sie aus den Städten und deutschen Dörfern in der Regel gestellt wurden. Bezüglich ihrer Zahl handelt es sich hier um eine allgemeine Leistung, deren nähere Bestimmungen und Verteilung unter die einzelnen Stände jedenfalls dem Rat der Stadt überlassen wurde. Dagegen wird dem Vogt die Zahlbestimmung der bäuerlichen Wäppner vom Bischof direkt übertragen, nur sollte ihn die Rücksicht auf die Armut des Landes dabei leiten.

Alle Kriegsleute des Bischofs aus der Landschaft Löbau werden vereinigt unter dem Banner ihres Vogtes, der sie dem Ordensheere zuführt. Auch die Dienstleute des Kulmerlandes zogen jedenfalls unter Führung ihres eigenen Vogtes aus, da sie der Bischof getrennt von jenen nennt und an den Versammlungsort ziehen lässt. Es ist anzunehmen, dass an diese ein ähnliches Schreiben des Bischofs zur Mobilmachung ergangen, das uns aber nicht erhalten ist.

Eine Unterscheidung zwischen Dienstmannen des Bischofs und des Domkapitels findet nicht statt, und es ist auch mit Sicherheit anzunehmen, dass beide in gleicher Weise durch das Aufgebot des Bischofs betroffen wurden.

Die Art des zu leistenden Dienstes wird zum Schluss des Aufgebotes durch den Bischof genau festgesetzt, indem er seinem Vogt ausdrücklich einschärft, weder ihm noch den übrigen Bewaffneten könne er gestatten, gegen irgend Jemand zu Krieg und Blutvergiessen auszugehen, da dies gegen seine Stellung als Priester und sein bischöfliches Amt wäre; sondern bei der gegenwärtigen Not des Landes dürften sie nur zum Schutze dieses und zur eigentlichen Landwehr ihre Dienste leisten¹⁾.

¹⁾ K. U. 463. Es ist gewiss zu beachten, dass Bischof Arnold, obwohl selbst dem Deutschen Orden angehörig und früher Kaplan des Hochmeisters, doch hier nur seine Stellung als Bischof vertritt und für seine Bestimmungen massgebend werden lässt.

Hier wird also für die bischöflichen Kriegsleute genau unterschieden zwischen dem Dienst zur Landwehr und einer Kriegsreise, wobei der Bischof eine Erlaubnis zu letzterer nicht mit seinem geistlichen Amt verbinden zu können erklärt. Während in den Ordenslanden um diese Zeit die Verpflichtung zum Kriegsdienst bei den veränderten Verhältnissen und den häufigen Kämpfen mit den Polen bereits wesentlich verschärft war, finden wir in dem Territorium des Bischofs von Kulm das Ausziehen zu einer Kriegsreise ausser Landes sogar ausdrücklich verboten. Nur zum Schutze dieses, also innerhalb des Kulmer Bistums, sollten die Unterthanen des Bischofs Dienst leisten und dem Ordensheere zuziehen.

Aus den Kriegsereignissen des Jahres 1409¹⁾ lässt sich nicht ersehen, dass diese Bestimmung überschritten wäre, und es fragt sich nun, ob dies immer der Fall gewesen, oder ob nicht doch zuweilen die Kulmer Bischofsleute an den Kriegsreisen des Deutschen Ordens ausserhalb des Bistums teilgenommen haben. Direkte urkundliche Belege haben wir nicht hierfür und wollen daher nun die Kriegsereignisse selbst hier kurz betrachten, bei denen sich eine Beteiligung der Kulmer Bischofsleute überhaupt annehmen lässt²⁾.

Das erste Mal, wo uns im Kampfe gegen die Preussen hiervon ausdrücklich berichtet wird, ist gelegentlich des zweiten grossen Aufstandes dieser gegen den Deutschen Orden, der einen fünfzehnjährigen Kampf (1260—75) zur Folge hatte. Derselbe begann noch zu Lebzeiten Bischof Heidenreichs³⁾ mit einem Einfall der Preussen ins Kulmerland und einer Belagerung der bischöflichen Stadt Kulmsee. Dies geschah, wie der Chronist erzählt, so plötzlich, dass der Bischof jetzt erst die „nobiles et feodatarios“ zu sich berief und durch diese die Zahl und Tüchtigkeit der Feinde erforschen liess. Dabei sei es zum Kampf gekommen, in welchem es den bischöflichen Rittern gelang, einen riesenhaften Krieger gefangen zu nehmen, gegen dessen Auslösung die Belagerer von der Stadt abzogen⁴⁾.

Mit jenen „nobiles et feodarii“ sind offenbar die dienstpflichtigen Krieger des Bischofs gemeint, freie Grundbesitzer, die irgend ein Gut von ihm zu Lehen trugen. Denn, wie wir gesehen, wurden nicht nur vom Deutschen Orden, sondern auch vom Bischof solche gegen die Verpflichtung zu bestimmtem Kriegsdienst ausgegeben. Dieselben wurden be-

1) Voigt: Preuss. Gesch. VII. S. 48 ff.

2) Eine ausführlichere Darstellung der Kriegsereignisse vgl. ausser bei Voigt und Ewald auch bei Köhler: Kriegswesen II. S. 11 und ff.

3) Petri de Dusburg: Chronica Terre Prussie pars III. 152 (147) in d. SS. rer. Pruss. I. S. 123 und 124.

4) Dusburg III. 153 (148). SS. rer. Pruss. I. S. 124.

rufen in der höchsten Not zum Schutz des angegriffenen Landes, also nur zur Landwehr. — Fast alljährlich wiederholen sich diese Einfälle der heidnischen Preussen ins Kulmerland und die Löbau und oft werden dabei auch die bischöflichen Besitzungen heimgesucht. Wie aus der Schilderung des Chronisten aber hervorgeht, kam es nur selten dazu, dass ein geordnetes Heer des Deutschen Ordens dem Feinde entgegengestellt wurde¹⁾, sondern bei der meist kurzen Dauer und Plötzlichkeit solcher Einfälle verteidigte man sich in der Regel, wo man gerade überfallen wurde und mit den dort zu Gebote stehenden Streitkräften. Die Kriegersleute des Bischofs scheinen dabei auch ohne direkte Führung des Deutschen Ordens zum Schutze ihres Landes gegen die Heiden gekämpft zu haben.

Nach Beendigung des fünfzehnjährigen Krieges nahm der Orden die dadurch unterbrochene Eroberung heidnischer Landschaften wieder auf und zwar galt es jetzt die Unterwerfung Nadrauens und Schalauens²⁾ innerhalb des Bistums Samland. Bei diesen Eroberungszügen ebenso wie bei der späteren Unterwerfung Sudauens³⁾ wird jedoch nirgends einer Teilnahme der Kulmer Kriegersleute noch weniger der bischöflichen Dienstmannen gedacht. Von diesen hören wir erst wieder bei einem neuen Kampfe im Bistum selbst im Jahre 1330. — Um diese Zeit hatte König Wladislaus von Polen sich mit Gedimin, dem König der Littauer, zu einem Feldzug gegen den Deutschen Orden verbunden, wobei letzterer im Auftrage des Polenkönigs einen Einfall in das Bistum Kulm unternahm. Nach dem Berichte des Chronisten Wigand⁴⁾ geschah derselbe wiederum so überraschend, dass man völlig unvorbereitet war, als die Littauer vor der Stadt Löbau erschienen. Sie belagerten dieselbe und verwüsteten zugleich das ganze Land ringsum; doch gelang es ihnen nicht, die Stadt zu erobern. Inzwischen soll nämlich der bischöfliche Vogt Johannes von Dyr⁵⁾ eine kleine Schar Bewaffneter um sich versammelt und mit solcher Tapferkeit gegen die Feinde geführt haben, dass diese die Belagerung aufheben und über Kauernik ziehend unter Verwüstungen das Bistum verlassen⁶⁾. Auch hier handelt es sich wieder nur um Landwehr, und in gleicher Weise wie zuvor sehen wir dabei die Bischofsleute ohne direkte Verbindung

1) Ein solches wird einmal erwähnt Dusburg III. 123 (118). SS. rer. Pruss. I. S. 112 ff.

2) Vgl. Ewald: Eroberung Preussens, IV. S. 186—199.

3) Dusburg III. c. 194. SS. rer. Pruss. I. 138 ff. und Ewald a. a. Orte IV. S. 237—290. —

4) Chronik des Wigand v. Marburg ed. Hirsch c. 11. SS. rer. Pruss. II. S. 466 ff.

5) Hirsch (SS. rer. Pruss. II. S. 468) vermutet, dass der Vogt Joh. v. Trier geheissen habe.

6) Vgl. Karo: Gesch. Polens II. S. 119 ff. (149).

mit einem Ordensheere. Dieselben werden diesmal geführt vom Kulmer Bischofsvogt und kämpfen unter seinem Befehl.

In den beiden folgenden Jahren unternahm der Deutsche Orden seinerseits wiederum einige kürzere Feldzüge, die er auch über die Weichsel hinaus ausdehnte.

Es wird berichtet, dass sich dabei sämtliche Komture, Vögte und Pfleger im Ordensheere anwesend befunden hätten, doch wird kein bischöflicher Vogt unter ihnen genannt, noch lässt sonst irgend etwas auf die Teilnahme der Kulmer Bischofsleute schliessen¹⁾.

Unter der Regierung des Hochmeisters Winrich von Kniprode (1351—82) fanden alsdann die langjährigen Kriegszüge gegen die Littauer statt, die ihren Anfang im Jahre 1362 nahmen²⁾ und trotz manchen Sieges der Ordenswaffen doch nicht den erwünschten Erfolg hatten. Nach dem Bericht des Johannes von Pusilge³⁾ zog der Meister dazu aus mit einem grossen Heere und zahlreichen Kriegsgästen. Unter letzteren habe sich auch der Bischof von Samland befunden. Beziehungen irgend welcher Art mögen diesen veranlasst haben, sich dem Ordensheere anzuschliessen; ausser ihm wird keiner der anderen preussischen Bischöfe als Teilnehmer erwähnt. Gelegentlich eines Feldzuges von 1370, welcher durch die Rudauer Schlacht bezeichnet wird, werden dann freilich auch hier Kriegsteile des Kulmerlandes erwähnt, deren Anwesenheit in der Schlacht die Entscheidung derselben herbeigeführt haben soll⁴⁾. Die Glaubwürdigkeit dieser Nachricht ist nicht zu bezweifeln; doch müssen die Rüstungen ganz aussergewöhnliche gewesen sein, wenn zu einem Kampf in so entlegenen Gebieten auch dieses Hinterland zur Heeresfolge aufgeboten war, umso mehr als man gewöhnlich die Hülfsstruppen für jene Kämpfe im Osten auch nur aus den östlichen Bezirken zu ziehen pflegte. Aber obwohl danach angenommen werden kann, dass bei dieser Gelegenheit die gesamten preussischen Verwaltungsbezirke vom Hochmeister aufgeboten seien, wie auch aus anderen Quellenberichten hervorzugehen scheint⁵⁾, so ist es doch nicht wahrscheinlich, dass auch die Kriegsteile des Kulmer Bischofs zu jenen kulmischen Bannern gehört haben. Jede direkte Erwähnung derselben fehlt und überdies haben wir gesehen, wie nahezu 40 Jahre später der Kulmer Bischof seinem Vogt und seinen Dienstleuten

1) SS. rer. Pruss. II. S. 478, Anm. 167, [Wigand c. 17; SS. rer. Pruss. II. S. 478/79]. und Köhler: Kriegswesen II. S. 329 ff., 339 ff.

2) Hermann v. Wartberge: Chronicon Livonie. SS. rer. Pruss. II. 81 ff

3) Joh. v. Posilge. SS. rer. Pruss. III. S. 181 ff. —

4) Joh. v. Posilge. SS. rer. Pruss. III. S. 89/90 ff.

5) Hermann v. Wartberge: Chronicon Livonie. SS. rer. Pruss. II. 96. Wigand. SS. rer. Pruss. II. S. 566 u. 567/68. Vgl. auch Boldt: Der Deutsche Orden und Littauen i. d. altpr. Mschr. X. 1873. S. 544 ff.

ausdrücklich die Teilnahme an Kriegszügen ausserhalb des Bistums verboten, obwohl in dieser Zeit es sich bereits um den grossen Entscheidungskampf mit Polen handelte.

Blicken wir hiernach auf die bedeutenderen Kriegereignisse noch einmal zurück, welche bis zum Jahre 1410 und zu den daran sich anschliessenden letzten Kämpfen des Deutschen Ordens mit Polen sich anführen lassen, so finden wir die Unterthanen des Kulmer Bischofs an diesen niemals weiter als zum Schutze des Bistums beteiligt. Es fehlt jede Nachricht, dass sie über die Grenzen desselben hinaus den Deutschen Orden auf seinen Heerfahrten begleitet haben, während sich dies für die Ordensunterthanen im Kulmerlande mit Bestimmtheit nachweisen lässt.

Der Kampf des Deutschen Ordens mit Polen vom Jahre 1410 griff mit seinen Vorbereitungen und ersten Operationen noch in das vorhergehende Jahr zurück¹⁾.

Lange stand derselbe bereits bevor, da seit der Vereinigung Litauens mit Polen ein Kampf mit dem Deutschen Orden unvermeidlich schien²⁾. Die Rüstungen hierzu waren dementsprechend auch sehr gross. Auch die Bischöfe wurden aufgefordert, ihre Kriegsleute an einem bestimmten Termin zum Ordensheere stossen zu lassen. So haben wir bereits das Schreiben des Hochmeisters an Bischof Arnold von Kulm erwähnt. Wir haben auch gesehen, wie dieser unverzüglich seinen Vögten den Befehl gab, der Aufforderung des Hochmeisters Folge zu leisten, aber nur zum Schutze des Landes und nicht zu irgend welchen Kriegszügen ausserhalb desselben. Nach kurzen Streifzügen in das benachbarte Dobriner Land³⁾, an denen sich wohl nicht das ganze Heer beteiligt hat, zog man sich damals wieder zurück⁴⁾; es kam zu einem Waffenstillstand, aber nach mannigfachen Verhandlungen wurde von beiden Seiten weiter gerüstet. Mit Ablauf des Waffenstillstandes nähern sich die beiderseitigen Heere. Die Polen fallen in das Gebiet des Deutschen Ordens ein und am 15. Juli 1410 kommt es zur Schlacht bei Tannenberg, nur wenige Meilen östlich von der bischöflichen Stadt Löbau, doch nicht mehr im Gebiete des Kulmer Bistums.

Über die Teilnehmer an diesem Kampfe ist uns ein interessantes Denkmal von dem polnischen Historiker Johannes Długoss⁵⁾ erhalten. Dieses, als „*Banderia Prutenorum*“ bezeichnet, enthält eine Beschreibung der von den Polen in der Tannenberger Schlacht und einigen anderen

1) Vgl. Voigt: Preuss. Gesch. VII. S. 45 ff.

2) Vgl. Köhler: Kriegswesen II. 698/99.

3) SS. rer. Pruss. III. 301 u. dazu Voigt: Preuss. Gesch. VII. 48/49.

4) Voigt a. a. O. S. 52.

5) Joh. Długoss starb 1480 als Bischof von Lemberg.

Kämpfen erbeuteten Fahnen mit Hinzufügung kurzer historischer Bemerkungen¹⁾. Diese Beschreibung ist dadurch hier von besonderem Wert, als bei der völligen Niederlage des Ordensheeres in jener Schlacht auch alle Fahnen desselben verloren gingen. Mit der Aufzählung derselben werden uns also zugleich auch alle einzelnen Heerhaufen des Ordensheeres überliefert, welche an der Schlacht teilgenommen haben. Auf diese Weise erfahren wir auch von der Teilnahme der Kriegersleute aus den vier preussischen Bistümern und damit der Kulmer Bischofsleute²⁾. Diese Nachricht erscheint an sich nicht unglaubwürdig, denn jedenfalls lässt sich hier noch in gewissem Sinn an Landwehr denken, da die Polen in ein benachbartes deutsches Gebiet eingefallen und dadurch die Grenzen des Bistums selbst bedroht sind. Allein die Angaben, welche Długoss über die Kriegersleute des Bischofs von Kulm, ihre Fahnen und den Führer derselben macht, sind in höchstem Grade unzuverlässig. — In Bezug hierauf heisst es nämlich³⁾: „Banderium episcopatus et episcopi Chelmensis, quod curienses episcopalis, Theodoricus de Sowenburg ducebat, sub quo erant et familiares atque curienses et omagiales terrigene . . . episcopi Chelmensis, qui pro ea tempestate sedem Chelmensem regebat“; und dazu noch in der polnischen Geschichte bei Długoss⁴⁾: „Item nonum banderium episcopi et episcopatus Chelmensis alias Riszenburg, quod in campo albo gladium rubeum nudatum et curvaturam aequè transversaliter sibi junctam habebat pro insigni. Cuius ductor erat Theodoricus de Souvemburg.“

Die hier gegebene Beschreibung entspricht vollkommen dem in der Abhandlung über die Banderia Prutenorum zu der obigen Stelle beigegebenen Fahnenbilde.

Was zunächst die von Długoss in der polnischen Geschichte gemachte Zusammenstellung von „episcopatus Chelmensis alias Riszenburg“ anbetrifft, so verwechselt er hier offenbar, dass die letztere Bezeichnung nicht

1) Banderia Prutenorum herg. v. Strehlke — SS. rer. Pruss. IV. S. 9 ff. — Ältere Auszüge u. Bearbeitungen hiervon sind zu vgl. a) im Erläuterten Preussen, Königsberg 1828. IV. S. 404—414. b) A. M.(eckelburg): Długoss' Banderia Prutenorum i. d. Neuen preuss. Provinzialblätt. Königsbg. 1850. Bd. IX. S. 321 ff. c) Vossberg: Banderia Prutenorum, in den Märk. Forschungen Bd. IV. Berlin 1850. S. 193 ff.

2) Für das Bistum Kulm SS. rer. Pruss. IV. S. 21 No. 23.
 „ „ „ Pomesanien „ „ „ „ „ 16 „ 8.
 „ „ „ Samland „ „ „ „ „ 18 „ 14.
 „ „ „ Ermland „ „ „ „ „ 28 „ 46.

3) SS. rer. Pr. IV., S. 21 No. 23.

4) Długossi Historiae Polonicae libri XIII., XI. S. 244 u. SS. rer. Pruss. IV., S. 21. Anm. 2.

für das Bistum Kulm, sondern für Pomesanien üblich ist¹⁾, da Riesenburg Sitz des dortigen Bischofs war. Dieser Irrtum erklärt sich aber dadurch, dass nach dem zweiten Thorner Frieden von 1466, also zu Długoss' Zeit, allerdings ein Bischof von Kulm zugleich Administrator des Bistums Pomesanien ist. — Auffälliger ist schon ein anderer Umstand, — das hier beschriebene und abgebildete Banner gehört nämlich nicht zum Bistum Kulm, sondern zum samländischen Bistum²⁾. Betrachten wir danach die sonstigen Angaben bezüglich des ersteren hier näher, so fällt vor allem der Name des Führers auf. Als solcher wird genannt Dietrich von Sowenburg, wofür jedenfalls Schauenburg zu lesen ist. Ein Name Schauenburg oder Schauenberg kommt nämlich im Bistum Kulm urkundlich niemals vor³⁾, wird dagegen im Bistum Samland sogar gerade in dieser Zeit wiederholt erwähnt. So gab es daselbst im Jahre 1416 einen Bischof Heinrich von Schauenberg⁴⁾ und als bischöfliche Vögte werden ebendort genannt für die Jahre 1407—1411 ein Dietrich Sefelt und für das Jahr 1417 ein Adam von Schauenberg⁵⁾. Dazu kommt, dass wir als Vogt des Bischofs von Kulm und Bannerführer desselben um 1409 urkundlich bereits den schon erwähnten Vogt Barstuch kennen gelernt haben.

Es liegt hiernach also nahe anzunehmen, dass nicht nur die für das Bistum Kulm von Długoss dargestellte und beschriebene Fahne, sondern auch die bezüglich des Führers und der Kriegsleute gemachten Angaben auf das Bistum Samland zu beziehen seien. Dem stehen die über das letztere gemachten Angaben nicht entgegen; denn das hier angeführte Banner⁶⁾ stimmt ganz genau mit demjenigen der Stadt Ragnit⁷⁾ überein und gehörte jedenfalls nicht dem Bistum Samland an, dessen wahres Banner wir bereits kennen. Die Übereinstimmung geht soweit, dass auch das Grössenverhältnis der beiden Fahnen ganz gleich angegeben wird⁸⁾. Beachten wir schliesslich, dass die weiteren Angaben über die Kriegsleute des Bistums Samland sehr leicht denen des Bistums Pomesanien nachgebildet sein können⁹⁾, zumal da auch der Name des Führers offenbar verderbt ist¹⁰⁾, so kommen wir unschwer zu dem Resultat, dass No. 23 der „Banderia Prutenorum“ (für d. Bistum Kulm) auf das Bistum Samland zu beziehen und die hierüber gemachten Angaben (No. 14) als eine Zu-

1) Vgl. K. U. 602, 609 etc., wo der Bischof v. Pomesanien urkundlich als Bischof von Riesenburg bezeichnet wird.

2) Vgl. Vossberg a. a. O. S. 211 u. ebendort die Abb. Taf. II. No. 6 u. 9.

3) Vgl. das Personenverzeichnis im Kulmer Urkundenbuch. S. 1178 ff.

4) K. U. 492 u. Gams: Series. episcoporum. Ratisbonae 1873. S. 309.

5) J. Voigt: Namenscodex der D. Ordensbeamten, Königsbg. 1843. S. 78.

6) SS. rer. Pruss. IV. S. 18 No. 14. 7) SS. rer. Pruss. IV. S. 24 No. 35.

8) Vgl. SS. IV. S. 18 Note ad No. 14 und SS. IV. S. 24. Note ad No. 35.

9) SS. rer. Pruss. IV. S. 16 No. 8. 10) Vgl. SS. IV. S. 18 Anm. 3.

sammenstellung aus No. 35 (für Stadt und Komthurei Ragnit) und No. 8 (für das Bistum Pomesanien) anzusehen seien. Das Banner des Bistums Kulm führte als Wappenbild ein Kreuz in einem Ringe¹⁾, ein solches befindet sich aber unter den von Długoss abgebildeten und beschriebenen „Banderia Prutenorum“ überhaupt nicht. Erwähnt werden hier noch die Banner der Stadt Kulm (die zum Deutschen Orden gehörte) und des Kulmerlandes, unter welchen die Kriegersleute aus den Städten Kulm und Thorn sowie von den ländlichen Besitzungen dieses Gebietes auszogen; aber auch hier wird der Kulmer Bischofsleute nicht gedacht²⁾. Danach hat es den Anschein, dass diese sich überhaupt nicht im Ordensheere befunden, also auch nicht an der Schlacht bei Tannenberg teilgenommen haben. — Dieser an sich auffällige Umstand liesse sich erklären aus der schon erwähnten, ausdrücklichen Bestimmung des damals regierenden Bischofs Arnold v. Kulm, wonach seine Kriegersleute nur zur Landesverteidigung und zum Schutze des Bistums Dienste leisten sollten; und man könnte daher annehmen, dass dieselben als Besatzung des bedrohten Löbauer Landes zurückgeblieben seien. Mit voller Bestimmtheit lässt sich dies jedoch nicht behaupten, da ausser den Angaben von Długoss uns weitere Nachrichten über die Teilnehmer an jener Schlacht in den Quellen nicht erhalten sind.

Nach dem unglücklichen Tage von Tannenberg (15. Juli 1410) war Bischof Arnold von Kulm einer der ersten, der dem Könige von Polen huldigte. Schon am 8. August 1410³⁾ fordert er sein Domkapitel zur Absendung einiger Vertreter mit dem Stiftssiegel auf, zur Besiegelung einer Urkunde für den König von Polen, zu dem er am folgenden Tage zu reisen beabsichtigte. Am 20. August desselben Jahres⁴⁾ unterwirft er sich dann in einer solchen zugleich im Namen des Kapitels und seiner Unterthanen dem Könige Wladislaw und gelobt ihm Treue. Dieses Verhältnis zu Polen wurde freilich durch den bald darauf abgeschlossenen Frieden von Thorn (1. Febr. 1411) wieder aufgehoben⁵⁾, aber fortan sind die bisherigen Beziehungen zum Deutschen Orden vielfach verändert. —

In der ersten Hälfte des fünfzehnten Jahrhunderts erhielt das Kriegswesen in ganz Preussen eine bedeutende Veränderung, ebenso wie dasselbe um diese Zeit auch in Deutschland umgeändert wurde⁶⁾. Je mehr die Kräfte

1) Vossberg a. a. O. S. 211. Vgl. auch von demselben: *Gesch. der preuss. Münzen und Siegel*, Berlin 1843—44, S. 19 sowie K. U. p. 334 und K. U. 522. S. 416.

2) SS. rer. Pruss. IV. S. 15 No. 6 und S. 27 No. 43.

3) K. U. 469.

4) K. U. 470.

5) K. U. 471.

6) Stenzel: *Versuch einer Gesch. der Kriegsverfassung Deutschlands vorzüglich im Mittelalter*. Berlin 1820. S. 259.

und der frühere Glanz der Deutsch-Ordensritterschaft abnahmen, desto mehr erwies sich die alte Kriegsverfassung derselben den veränderten Landesverhältnissen gegenüber als ungenügend. Die entscheidende Grenze bildeten die Hussitenkriege. Während aber im übrigen Deutschland sich infolge dieser eine neue Kriegsordnung ausbildete, wurden in Preussen durch die dort getroffenen Veränderungen die Verhältnisse nur noch ungeordneter, bis mit dem Untergang der Deutsch-Ordensherrschaft eine vollkommene Lösung derselben eintrat. Versuchen wir in kurzem uns ein Bild dieser Verhältnisse zu machen, so ist hervorzuheben, dass der Deutsche Orden seit dem Jahre 1410 sich zu immer grösseren Forderungen an das Land veranlasst sah und in ausserordentlichem Masse die Hülfe der Stände in Anspruch zu nehmen gezwungen war. Diese wiederum gelangten jetzt zu immer grösserem Einfluss auf die Herrschaft des Landes und ihre Verwaltung. Bezüglich der Kriegführung musste immer mehr zu Söldnerheeren gegriffen werden, zu deren Ablöhnung, wie zu den sonstigen Kriegskosten, allgemeiner Landesschoss nötig wurde. — Fortan befand man sich den Polen gegenüber in fortgesetzter Kriegsgefahr. Nur durch wiederholte Verhandlungen konnte einige Zeit der Frieden erhalten werden, wobei nicht selten der römische König oder der Papst als Vermittler auftraten¹⁾. Im Jahre 1414 unternahm gleichwohl der König von Polen aufs Neue einen Einfall in preussisches Gebiet, den er auch in das Bistum Kulm ausdehnte²⁾. Bischof Arnold von Kulm hatte in einem Schreiben vom 1. August dieses Jahres den König dringend um Schonung seines Bistums gebeten; allein dieser wollte nichts davon wissen, solange der Orden ihm nicht vollkommen genug gethan hätte³⁾. — Verheerend durchzog der König auch das Kulmerland und belagerte die festen Burgen desselben, bis er durch König Sigismund und einen päpstlichen Sendboten veranlasst wurde, einen Waffenstillstand zu schliessen, behufs dessen Bischof Arnold von Kulm als Bevollmächtigter des Hochmeisters bei ihm erschienen war⁴⁾. Aus den damals aufgenommenen Verzeichnissen des von den Polen dem Lande zugefügten Schadens erfahren wir, dass sowohl die Besitzungen des Kulmer Domkapitels wie des Bischofs selbst in hohem Masse auch davon betroffen waren⁵⁾. Die nun folgende Ruhe währte aber nicht lange. Nachdem schon im Jahre 1420 ein kurzer Verheerungszug ins Kulmer-

1) Vgl. Voigt: Preuss. Gesch. VII. S. 172 ff.

2) Voigt: Preuss. Gesch. VII. S. 242 ff.

3) K. U. 484, ebendort die Antwort des Königs.

4) K. U. 483 und 486, 487. Vgl. auch Voigt: Preuss. Gesch. VII. S. 254.

5) K. U. 485 und (Brauns): Gesch. des Kulmerlandes oder: Über die Ortsnamen im Kulmerland, Thorn 1881, 2. Aufl., S. 151 ff. und 161 ff.

land ausgeführt war¹⁾, zog zwei Jahre darauf wiederum ein grosses polnisches Heer heran und richtete sich diesmal gegen die bischöfliche Stadt Löbau²⁾.

Wir hören, dass diese durch den Vogt von Dirschau, also einen Deutsch-Ordensgebietiger, mit einer starken Kriegsschar besetzt gehalten und so kräftig verteidigt wurde, dass der König, ohne sie einzunehmen, abzog, angeblich weil er gehört, dass dies eine bischöfliche Stadt und nicht dem Orden gehörig sei³⁾. Von hier drang er mit seinem Heere ins Kulmerland ein und verwüstete dieses während der nächsten Wochen fast vollkommen. Auf dringendes Verlangen der Vertreter des Landes und der Stände musste der Hochmeister sich schliesslich zu einem wenig ruhmvollen Friedensabschluss verstehen⁴⁾. — Von nun an sah das Kulmerland eine lange Reihe von Jahren keinen Feind mehr innerhalb seiner Grenzen, aber die Bedrohung der anderen Landesteile machte allgemeine Kriegshülfe ausserhalb nötig. Nach mehreren Verhandlungen des Hochmeisters mit der Geistlichkeit und den Ständen des Landes wurde solche auch für kurze Zeit und in einer bestimmten Stärke bewilligt und zwar in der Weise, dass auch die Unterthanen der Bischöfe dazu herangezogen werden sollten⁵⁾. Die zu diesem Zweck aus dem Kulmerlande auserlesene Mannschaft weigerte sich aber, über die Grenze desselben zu ziehen, weil sie nicht darüber hinaus zu dienen verpflichtet sei⁶⁾. Inzwischen hatte sich der König von Polen mit den Hussiten zu einem Einfall in das Ordensgebiet vereinigt und diese durchzogen nun vereinigt im Jahre 1433 die westlichen Landschaften desselben unter grossen Verwüstungen⁷⁾. Der Mangel genügender Unterstützung aus dem Lande zwang den Hochmeister, bald einen Waffenstillstand herbeizuführen, an den sich dann noch im Jahre 1433 ein zwölfjähriger Beifrieden mit Polen anschloss⁸⁾. Seitdem nehmen die Stände des Landes fortgesetzt für sich die Teilnahme an den Verhandlungen über Krieg und Frieden in Anspruch, wie ihnen eine solche schon im Jahre 1432 auf dem Ständetage zu Elbing vom Orden hatte zugestanden werden müssen⁹⁾. Als im Jahre 1434 König Jagel von Polen starb und

1) Voigt: Pr. Gesch. VII. S. 379 ff.

2) Voigt: Pr. Gesch. VII. S. 437 ff.

3) Voigt: Pr. Gesch. VII. S. 438.

4) Ebendort S. 449.

5) Akten der Ständetage Preussens, herg. v. Töppen, 3. Bd., Leipzig 1878 ff., I. No. 411, S. 550/51.

6) Akt. d. Ständetage I. No. 451, S. 561.

7) Voigt: Pr. Gesch. VII. S. 616 ff.

8) Akt. d. Ständetage I. No. 476 S. 613 und Akt. I. S. 543 ff. S. 604; vgl. auch Voigt: Pr. Gesch. VII. 637 ff.

9) Akt. d. St. I. No. 431. S. 573.

die nunmehr dort veränderten Verhältnisse den Hochmeister veranlassten, neue Rüstungen vom Lande zu fordern, da wurden ihm diese verweigert. Zumal im Kulmerlande machte sich mehr und mehr eine höchst feindliche Stimmung gegen den Deutschen Orden geltend¹⁾.

Über die Stellung des Kulmer Bischofs zu demselben fehlt uns leider aus dieser Zeit jede Nachricht. Der Hochmeister aber, dem die Gärung im Lande nicht verborgen bleiben konnte, sah sich unter solchen Umständen genötigt, auch mit dem neuen König von Polen in Unterhandlungen zu treten, um den Frieden zu sichern. So kam der sogenannte „ewige Friede“ vom Jahre 1436 zu stande²⁾. Dadurch bekam das Land von aussen Ruhe, aber die Bewegung im Innern nahm ihren Fortgang und trieb dem Ende der Ordensherrschaft entgegen. Dazu kam, dass auch im Orden selbst die alte Ordnung mehr und mehr durchbrochen wurde³⁾. Im Jahre 1440 schlossen dann die Städte eine Vereinigung untereinander, die der preussische Bund genannt wurde und der herrschenden Bewegung lebhaften Ausdruck gab⁴⁾. Diesem trat noch in demselben Jahre auch die bischöfliche Stadt Löbau bei⁵⁾. Bischof Johannes von Kulm erscheint in dieser Zeit entschieden auf Seiten des Ordens, wie seine mannigfachen Beziehungen zu demselben schliessen lassen⁶⁾. Noch im Jahre 1445 erklärt er in einem Schreiben an den Hochmeister⁷⁾, dass er treu zum Deutschen Orden halten wolle. Als dann aber im Jahre 1454 der preussische Bund offen gegen den Orden auftrat und sich dem König von Polen unterwarf⁸⁾, da wurden auch die preussischen Bischöfe und unter ihnen Johannes von Kulm gezwungen, sich dem Könige von Polen zu unterwerfen und ihm den Huldigungseid zu leisten⁹⁾. Beim Beginn des Landesaufstandes war Bischof Johannes schon aus Löbau vertrieben worden und hatte sich nach Thorn begeben, wo er am 19. März 1454 dem Bunde ein Darlehn von 5000 ungarischen Gulden gab¹⁰⁾. Der Deutsche Orden war fast allein noch auf Soldtruppen angewiesen, die in dem nun folgenden dreizehnjährigen Kriege die Hauptrolle spielten und das Schicksal desselben entschieden. Vorübergehend gelang es dem Orden, während dieser letzten Kämpfe noch einige Vorteile zu gewinnen, auch mehrere der abgefallenen Städte schlossen sich ihm wieder an. Die bischöfliche Stadt Löbau hatte ihre

1) Voigt VII. S. 664 ff.

2) Voigt: Pr. Gesch. VII. S. 667 ff.

3) Akten der Ständetage. II. S. 277 ff.

4) Voigt a. a. O. Seite 748 ff.

5) K. U. 569.

6) Vgl. K. U. 566, 570, 572, 574 u. 575.

7) K. U. 577. Vgl. auch 579.

8) Voigt: Preuss. Gesch. VIII. S. 355 ff., 377 ff.

9) K. U. p. 499.

10) K. U. 610. Auch der Stadt Thorn gab er am 16. April 1456 ein Darlehn von 300 ungarischen Gulden, das diese in den gegenwärtigen Kriegsgeschäften verwendete. K. U. 619.

Besatzung mit Gewalt vertrieben, verweigerte nun aber dem Hochmeister in gleicher Weise wie den Vertretern des Bundes deren Besetzung, indem die Ratsleute derselben wiederholentlich erklärten, sie hätten dem Bischof von Kulm als ihrem Herrn gehuldigt und könnten daher in dessen Abwesenheit und ohne seine Genehmigung sich nicht dem Deutschen Orden unterwerfen¹⁾. Die Lage des Ordens wurde immer verhängnisvoller, alle Kraft war verloren, Erschöpfung und Geldnot nahmen zu. Schliesslich musste sich der Hochmeister Ludwig von Erlichshausen im Jahre 1466 zu einem Frieden verstehen, der ihn zum Vasall Polens machte. Kulm wurde durch denselben zu einem polnischen Bistum²⁾.

Damit ist der Zeitraum abgeschlossen, für welchen wir diese Verhältnisse betrachten wollten. Auch für den letzten Abschnitt desselben finden wir den Grundsatz im allgemeinen aufrecht erhalten, dass die Unterthanen des Bischofs nur zum Landesschutze Kriegsdienste leisten. Auf besondere Vereinbarung des Hochmeisters mit dem Bischof werden bei schwerer Bedrohung durch die Hussiten solche einmal auch ausserhalb des Bistums in geringem Umfang zugestanden, aber schliesslich doch nicht über dasselbe hinaus geleistet.

Mithin haben thatsächlich die Kulmer Bischofsleute während der ganzen Zeit der Herrschaft des Ordens in Preussen sich nachweislich niemals an den kriegerischen Unternehmungen desselben beteiligt, sondern stets nur innerhalb des Bistums gedient. Bei bevorstehendem feindlichen Überfall wird der Bischof vom Hochmeister aufgefordert, seine Kriegsleute mit dem Ordensheere zu vereinigen. Diese ziehen dann auf Befehl des Bischofs und unter seinem Banner aus, um Landwehr zu legen innerhalb der Grenzen des Bistums, ebenso wie sie bei plötzlichem Überfall zum Schutze des Landes zu den Waffen greifen, auch wenn eine solche Anforderung von Seiten des Ordens vorher nicht an den Bischof ergangen ist. Dem Hochmeister stand offenbar keine Bestimmung darüber zu, in welchem Umfange die Leute des Bischofs in solchen Fällen zum Kriegsdienst herangezogen werden sollten; sondern hierüber entschied allein dieser selbst unter Rücksichtnahme auf die mit seinen Unterthanen geschlossenen Verträge, sowie auf den jedesmaligen Zustand seines Landes.

Dieses Verhältnis wird man gewiss nicht als auf einer Verpflichtung zur Heeresfolge beruhend ansehen können, welche der Bischof dem Hochmeister gegenüber eingegangen wäre, ebenso wenig wie aus demselben auf lehnsrechtliche Beziehungen beider geschlossen werden kann. Wir haben uns vielmehr zu denken, dass die Hilfeleistung des Bischofs nur auf Verein-

1) Vgl. die Verhandlungen des D. Ordens mit d. Stadt Löbau. K. U. 615, 616 u. 617.

2) Der Friede zu Thorn wurde abgeschlossen am 19. Oct. 1466. K. U. 641.

barungen beruhte, welche dieser mit dem Hochmeister erst eingegangen sein kann, als er durch Güterverleihungen an seine Unterthanen in der Lage war, auch Kriegsleistungen von diesen zu verlangen. Dem Deutschen Orden war schon bei der Teilung Preussens mit der Überweisung eines grösseren Territorialbesitzes zugleich die Verpflichtung zum Schutze des ganzen Landes einschliesslich der bischöflichen Territorien übertragen worden. Diesen Schutz gewährte er dem Bistum Kulm auch in der Folge, soweit seine eigenen Kräfte dies ermöglichten, indem er, wie wir gesehen, bei Bedrohung der bischöflichen Gebiete seine Krieger zur Verstärkung der dortigen Besatzung entsandte. Die Hilfeleistung, welche der Bischof gelegentlich zur Landesverteidigung gewährte, lag in seinen eigensten Interessen und ist sicherlich niemals von ihm versagt worden. Immerhin war doch dabei der Schutz des Ordens die Hauptsache, welchen im eigentlichen Sinn nur dieser vermöge seiner grösseren Mittel zu bieten imstande war.

2. Das Finanzwesen.

Bezüglich der im Bistum Kulm üblichen Abgaben- und Zinsverhältnisse sind uns bestimmte allgemeine Verordnungen nicht erhalten; wir erkennen dieselben meist nur aus den Verschreibungen des Bischofs wie des Domkapitels wieder, in welchen gewisse Abgaben für einen bestimmten Fall erwähnt werden. Nur in betreff einer an den Bischof allgemein zu leistenden Abgabe sind noch genaue Bestimmungen und allgemein gültige Verträge vorhanden, die zugleich die Stellung des Deutschen Ordens zu derselben deutlich erkennen lassen. Es ist dies der sogenannte Bischofs-scheffel, die Haupteinnahmequelle des Bischofs von Kulm. Zum notwendigen Verständnis derselben müssen wir zunächst hier kurz ihren Ursprung auseinandersetzen.

In einem Vertrage zwischen dem Deutschen Orden und Bischof Christian von Preussen (1215—1245) wurde bestimmt, dass ersterer den ihm in Preussen zugefallenen Landbesitz „cum omni temporalis proventu“ inne haben sollte, und nach der ausdrücklichen Erklärung des päpstlichen Legaten Wilhelm von Modena, der seiner Zeit diesen Vertrag vermittelt hatte, wollte man darunter auch die Erhebung des Zehnten verstanden wissen. Da nämlich die Bewohner jenes Landes ihren Herren keine Steuern (proventus) zu zahlen pflegten, so würden, nach der Erklärung des Legaten, für den Deutschen Orden, falls er nicht die Zehnten erhalte, jene Landesteile ertraglos sein¹⁾. [Die Zehntsteuer erstreckte sich nach

1) Diese Bedingungen erfahren wir, da der Vertrag selbst verloren gegangen, nur aus einer späteren Urk. Wilhelms v. Modena v. J. 1251, Pr. U. 238, der als Vermittler mit den Absichten beider Parteien wohl vertraut sein konnte. — Watterich: Ordensstaat

einem Grundsatz des XII. Jahrhunderts auf das in den Feldern gebaute Getreide und musste von allen gezahlt werden, die zehnbare Grundstücke hatten¹⁾.]

Bezüglich des Kulmerlandes war durch einen besonderen Vertrag, dessen wir oben bereits Erwähnung gethan, festgesetzt worden, dass hier dem Bischof alle Zehnten vorbehalten bleiben sollten. Dieser Vertrag wurde grundlegend für die bei der Begründung des Bistums Kulm²⁾ erfolgte Abgrenzung der bischöflichen Besitzungen und Befugnisse im Kulmerlande. Denn hier wird bestimmt, dass dem Bischof ausser seinem Landanteil eine Getreideabgabe von 1 Scheffel Weizen und 1 Scheffel Roggen von jedem deutschen Pfluge³⁾ und 1 Scheffel Weizen von jedem polnischen Pfluge (= Haken) in dem ganzen Bereiche des Kulmerlandes, also auch in dem Ordensgebiete desselben zustehen sollte⁴⁾. Dieses Pfluggetreide im Kulmerlande, auch Bischofsscheffel genannt, entsprach dem Zehnten und wurde auch schon durch die Kulmische Handfeste an die Stelle des Zehnten gesetzt, indem es nach den hier getroffenen Bestimmungen des Deutschen Ordens als solcher von den Bürgern der Städte Kulm und Thorn alljährlich dem Diöcesanbischof gezahlt werden sollte⁵⁾. Dabei ist wohl zu bemerken, dass das kulmische Pfluggetreide nicht identisch ist mit dem preussischen Zehnten, der später vom Deutschen Orden ausserhalb des Kulmerlandes erhoben wurde⁶⁾.

S. 130, Anm. 271 u. S. 132, setzt diesen Vertrag in einer sehr klaren u. ausführlichen Darstellung auf die Zeit 1241—42 fest; während Voigt: Pr. Gesch. II. 258/59, denselben für das J. 1234 annimmt, was entschieden zu früh ist. Hierauf hat schon Perlbach i. d. Altpreuss. Monatschr. v. J. 1872. Bd. IX S. 625. hingewiesen. Vgl. auch Ewald: Erobq. Preussens. II. 147 ff.

1) Raumer: Gesch. der Hohenstaufen u. ihrer Zeit. (4. Aufl.) VI. S. 103/5.

2) Pr. U. 143.

3) Pflug bedeutet ein Feldmass, nämlich soviel man mit dem Ackergerät gleichen Namens bestellen kann und entsprach ungefähr einer kulmischen Hufe; der polnische Pflug (Haken) war dagegen nur ca. $\frac{2}{3}$ Hufen.

4) In scheinbarem Widerspruch hierzu steht eine Bulle Papst Alexanders IV. v. J. 1260 (K. U. 57), durch welche dem D. Orden die Überlassung des Dezems im Kulmerlandes bestätigt wird. Diese Bulle ist aber nur eine Erneuerung einer viel früheren Urk. Christians v. Preussen v. J. 1228 (K. U. 1., Pr. U. 65). Dieselbe findet dadurch ihre Erklärung, dass es sich hier nur um die Ausübung dieses Rechtes innerhalb geringer Besitzungen im Kulmerlande handelte, über die Herzog Konrad von Masovien im Gebiete desselben i. J. 1228 überhaupt noch verfügen konnte, nachdem er i. J. 1222 bereits den grössten Teil des Kulmerlandes an Christian abgetreten hatte (Pr. U. 41). In seinem Vertrage von 1230 (Pr. U. 73) behält dieser sich dann ausdrücklich jene Getreideabgabe im Kulmerlande vor.

5) Pr. U. 105. Urk. v. J. 1233. ad 21. S. 80.

6) Töppen: Die Zinsverfassung Preussens unter der Herrschaft des D. Ordens. Berlin 1868. S. 5 ff. S. 12, S. 28 ff. zeigt, wie der Zehnte hier zu den Abgaben gehörte,

Die Kulmer Bischöfe sahen in der Folge diese Naturalabgabe zugleich als ein Entgelt für den ihnen im Verhältnis zu den übrigen Bistümern zugefallenen geringeren Landbesitz an¹⁾. Daher haben auch wir diese ursprünglich kirchliche Abgabe an die Spitze der weltlichen Einnahmen stellen zu können geglaubt.

Über die Art der Entrichtung des Bischofsscheffels fand wenige Jahre nach der Ordnung der kirchlichen Verhältnisse in Preussen eine Einigung statt, die zu einem Vertrage zwischen dem Bischof Heidenreich von Kulm, dem Landmeister Heinrich von Honstein und der Einwohnerschaft des Kulmerlandes führte²⁾. In demselben verpflichteten der Deutsch-Ordens-Landmeister und die Einwohner des Kulmerlandes sich und die Ihrigen für alle Zeit, das Getreide in gewissen dem Bischof gelegenen Orten³⁾ und an einem bestimmten Termine [zu Martini = 11. Nov.] abzuliefern; niemand solle aber gehalten sein, es weiter als drei Meilen anzufahren. Die Zahlungspflichtigen sollte der Dorfälteste vor dem Zahltermin namhaft machen. Wer dann vom festgesetzten Termin bis nächste Weihnachten den Bischofsscheffel nicht abgeliefert hätte, könne dazu durch Kirchenstrafen gezwungen werden (*per censuram ecclesiasticam commenda debita*). — Einen Beweis dafür, mit welchem Eifer die Ablieferung dieser Abgabe in der Folge überwacht wurde, giebt uns eine Reihe von Formularen in einem preussischen Formelbuch aus dem XV. Jahrhundert, welche gerade diese Verhältnisse im Kulmerlande berühren⁴⁾. So ist uns daselbst eine „*monitio pro annona Eppali*“ von Bischof Arnold von Kulm (1402—1416) erhalten, in der an die erwähnten Festsetzungen erinnert wird mit dem Hinzufügen, dass nach Bestimmung eines Synodalstatutes diejenigen, welche bis zu einem äussersten Termin [6 Wochen vor Ostern] das Getreide noch nicht abgeliefert hätten, exkommuniziert werden sollten⁵⁾.

Die Anführung eines solchen Schreibens in einem Formelbuch bekundet, dass derartige Aufforderungen von den Kulmer Bischöfen oft er-

welche der D. Orden zunächst von den unterworfenen Preussen erhob. Bei fast allen übrigen Ordensunterthanen, ausser den Zehntbauern, wurde dann anstatt des Zehnten das Pflugkorn als eine geringere Landesabgabe in den Ordensgebieten eingeführt. — Voigt [Pr. Gesch. III. 450 Anm. 2 u. VI. 660], der kuhl. Pfluggetreide u. preuss. Zehnten für identisch hält, kommt dadurch in grosse Verlegenheit gegenüber den zahlreichen Handfesten, welche Zehntfreiheit verleihen und doch Pfluggetreide verlangen.

1) Vgl. d. Schreiben des Königs Kasimir v. Polen v. J. 1489. — K. U. 717.

2) K. U. 18. Urk. v. Juli 1248.

3) Zu Kulmsee, des Bischofs Residenz, zu Kulm, Thorn, Rheden oder wo er sonst wollte.

4) Preuss. Formelbuch des XV. Jahrh. Herg. v. Dr. Kolberg i. d. Zeitschrift für d. Gesch. u. Altertumskunde Ermlands, Braunsberg 1888, S. 273 ff.

5) Preuss. Formelbuch a. a. O. S. 311. No. 44.

lassen wurden. Überdies steht es fest, dass Formeln dieser Art nicht als willkürlich zusammengesetzte Beispiele anzusehen sind, sondern den wirklichen Vorgängen in der Verwaltung entnommen wurden¹⁾. So finden wir in eben jenem Formelbuch neben der Androhung der Exkommunikation auch Belege für die Vollziehung derselben im Falle der Nichtablieferung des Bischofsscheffels angeführt und zwar als „*Forma excommunicationis et aggravationis super annona Eppali*“²⁾. Solche Exkommunikationen hatten hier offenbar nur die Bedeutung von polizeilichen oder Gerichtszwangsmassregeln in bürgerlichem Interesse und fanden jedenfalls bald ihre Aufhebung, nachdem die Ursache derselben beseitigt³⁾. Eine darauf bezügliche Formel wird als „*absolutio a sententia lata propter non solutionem annonae Episcopalis*“ erwähnt⁴⁾; zwei weitere Formeln sind für den gleichen Zweck bestimmt⁵⁾.

Zu berücksichtigen ist, dass in dem oben erwähnten Verträge ausdrücklich alle Bewohner des Kulmerlandes zu der Abgabe des Bischofsscheffels verpflichtet wurden und kein Unterschied gemacht wurde für irgend welche Klassen derselben. Das Pfluggetreide, das der Deutsche Orden in seinen Landgebieten ausserhalb des Kulmerlandes allgemein von den Freien aller Klassen und den deutschen Zinsbauern in Form des milden Zehnten erhielt, musste also im Kulmerlande in gleicher Weise an den Bischof geliefert werden und nur ausdrückliche Befreiung machte eine Ausnahme davon⁶⁾. Es fehlt hier auch nicht an Belegen dafür, dass die Inhaber von Zinshufen wie die Freien des bischöflichen Territoriums diese Abgabe entrichtet haben⁷⁾, wengleich in den meisten Fällen dieser Verpflichtung in den Verschreibungen nicht ausdrücklich Erwähnung geschieht.

Dadurch haben wir im Kulmerlande eine Abweichung von der für Preussen sonst allgemeinen Ordnung, dass in den Gebieten des Deutschen Ordens diesem alle Einkünfte zufielen, indem hier eine Teilung der Gefälle zwischen dem Orden und dem Bischof stattfand.

Die Bischöfe von Kulm haben den Ertrag dieser wichtigen Einnahme nicht allein genossen, sondern teilten denselben schon frühzeitig mit ihrem Domkapitel. So übertrug im Jahre 1251 Bischof Heidenreich einen Teil dieser regelmässigen Getreideabgabe gleich bei der Begründung des Ka-

1) Vgl. Kolberg: Preuss. Formelb. a. a. O. S. 273.

2) Preuss. Formelb. a. a. O. S. 306. No. 9.

3) Vgl. Kolberg zum Preuss. Formelb. a. a. O. S. 276.

4) Preuss. Formelb. a. a. O. S. 309. No. 30.

5) Preuss. Formelb. a. a. O. S. 315 No. 71 u. S. 320 No. 89.

6) Töppen: Zinsverfassung. S. 12 u. 28 ff.

7) K. U. 510, 532, 547.

pitels an dasselbe¹⁾ und sein nächster Nachfolger, Bischof Friedrich, setzte diesen Anteil am Bischofsscheffel auf die Hälfte der eigenen Einkünfte fest²⁾. Daher fand im Jahre 1255 eine Erneuerung jener ersten Vereinbarung über die Art der Entrichtung dieser Abgabe unter Hinzutritt des Domkapitels statt, von welcher uns diesmal auch die Gegenurkunde des Deutsch-Ordens-Landmeisters erhalten ist³⁾. Die Bedingungen bleiben auch hier dieselben. Dazu wird bestimmt, dass der Schultheiss oder Starost mit einigen Dorfältesten mit ihren Eiden verbunden sein sollten, die Zahl der Pflüge ihres Dorfes anzugeben. Für nicht rechtzeitig erfolgte Ablieferung werden diesmal Geldstrafen festgesetzt. Bürge für das Getreidemass wie für die Strafen könnte der Schulze sein⁴⁾.

Im Anschluss an diesen Vertrag findet sich in dem preussischen Formelbuch eine „*Forma pro annona solvenda*“, welche wiederum Bischof Arnold von Kulm erlassen, um aus Anlass der Bedrängnis des Landes und wegen der herrschenden Kriegsnot jene Strafe aufzuheben und einen späteren Termin für die Ablieferung des Getreides zu gestatten⁵⁾.

Ausser der schon erwähnten Überweisung eines grösseren Anteils an dem Bischofsscheffel übertrugen spätere Bischöfe ihrem Kapitel denselben auch noch an einzelnen Orten, so in dem Dorfe Kunzendorf und in den Städten Kulm und Thorn⁶⁾.

Die Domherren regelten dann auch ihrerseits die Ablieferung des ihnen danach zukommenden Pfluggetreides und zwar in einem Vertrage mit dem Rat von Kulm⁷⁾, sowie gelegentlich der Erteilung von Handfesten und Verschreibungen mit ihren Untergebenen⁸⁾.

Ersterer ist besonders dadurch interessant, als hier zum ersten Mal von einer Ablösung der Getreideabgabe durch Geld die Rede ist. Der Rat von Kulm verpflichtet sich nämlich in demselben an dem Termin, an welchem auch die anderen Leute das Bischofsgetreide geben, dem Kapitel zu Kulmsee eine bestimmte Summe Geldes vom Ackerland zu

1) K. U. 29: „*Conferimus in dotem duo milia mensurarum tritici et siliginis in terra Culmensi de mensuris, quas nobis eadem terra singulis annis solvit.*“

2) K. U. 72 [Urk. v. 1. Febr. 1264]: „*medietatem mensurarum tritici et siliginis, que loco decimarum in terra Culmensi ecclesie nostre annis singulis persolvantur, conferimus percipiendum ipsis Canonicis.*“

3) K. U. 37 [Urk. v. 1. Febr. 1255] A. u. B.

4) Hochmeister Gottfried von Hohenlohe transsumiert und confirmiert die vom Landmeister gemachte Ausfertigung dieser Urk. vom 1. Febr. 1255 (K. U. 37. A.) durch besond. Urk. v. J. 1278. — K. U. 150.

5) Preuss. Formelb. a. a. O. S. 318 No. 83.

6) K. U. 118, K. U. 302, vgl. auch K. U. 442. S. 350.

7) K. U. 409. [Urk. vom 28. Januar 1396.]

8) K. U. 510 u. K. U. 532.

geben. Ebenso sollen die Dörfer der Stadt Kulm ihren Bischofsscheffel in barer Münze entrichten¹⁾).

Wie an den Bischof, so musste jedenfalls auch an das Domkapitel das Pfluggetreide in den betreffenden Teilen des Kulmerlandes von allen Klassen der Bewohner geliefert werden; doch kamen auch Befreiungen von dieser Abgabe vor. So wird dieselbe einmal den Bewohnern eines Dorfes erlassen, aber gewissermassen nur als Ersatz für den Schaden, den dieselben durch Austritt des Mühlgrabens bei Kulmsee wiederholt erlitten hatten²⁾).

Die Deutsch-Ordensritter haben die Erhebung dieser Getreideabgabe im Kulmerlande stets der Kulmer Kirche zuerkannt, sodass dieselbe ihr dort während der ganzen Zeit der Herrschaft des Deutschen Ordens in Preussen reserviert blieb³⁾. Als zum Beispiel im Herbst des Jahres 1437 die Ritter, Knechte und Städte des Kulmerlandes vor dem Hochmeister Paul von Russdorf bei ihren Beschwerden wegen Beeinträchtigung ihrer Privilegien sich unter anderem auch darüber beklagten, dass er von ihnen das Pfluggetreide gefordert hätte, erklärte der Hochmeister auf dem nächsten Ständetage am 15. Dezember d. J., dass er im Kulmerlande nur von denjenigen Pflugkorn gefordert, die dazu durch ihre Privilegien ihm ausdrücklich verpflichtet gewesen, während alle anderen dortigen Bewohner dasselbe dem Bischof von Kulm zu geben pflegten. Wohl käme ihm aber das Pflugkorn in den übrigen Ordensgebieten zu, wie er dies leicht erweisen könnte⁴⁾.

Als sicherster Beweis dafür, dass in der That der Deutsche Orden im Kulmerlande kein oder nur sehr wenig Pflugkorn bezogen, dient schliesslich der Umstand, dass unter den Einnahmen der Ordensgebietiger dieses Landes solches überhaupt nicht vorkommt, sowie dass der Deutsche Orden im Kulmerlande, nachdem die Auseinandersetzung mit dem Bischof

1) K. U. 409.

2) K. U. 318. [Urk. vom 6. Juni 1367] S. 243.

3) Wenn der Bischof von Kulm im J. 1263 dem Bischof von Samland in dem ihm überwiesenen Dorfe Windesturn [heute Turzno Kr. Thorn] die Zehnten von 50 Hufen erliess und der Orden ihm dafür einen gleichen Dezem auf den Ordensgütern bei Birgelau (im Kulmerlande) anwies [K. U. 64], so handelt es sich hier nur um eins der wenigen Güter, in denen, als früherem Besitz des Bischofs v. Plock, dieser mit dem Verzicht auf dieselben auch die Zehnten an den D. O. abgetreten hatte. [Weber: Preussen vor 500 Jahren. S. 396]. Betreffs jener Landübertragungen des Plocker Bischofs an den D. Orden verweise ich auf Perlbachs Ausführungen über „die ältesten Preuss. Urkunden“ i. d. Altpreuss. Monatsschr. X., 1873, S. 644 ff. u. i. d. „Preuss. Poln. Studien.“ Heft I. Im Jahre 1289 (Dez. 6) verzichtet der Plocker Bischof auf alle noch bisherigen Rechte im Kulmerlande zu Gunsten des Bischofs von Kulm. K. U. 121 und dazu K. U. 125, 131 und 132.

4) Acten der Ständetage von Töppen II., S. 32 ff. u. S. 35 ad 15.

über die Besitzrechte desselben einmal erfolgt war, keinerlei Abgaben unter dem Namen Zehnten erhob¹⁾. Eine Folge hiervon war die eigentümliche Stellung der Deutschen Freien im Ordensteil des Kulmerlandes, indem diese hier dem Deutschen Orden keine weiteren Zahlungen zu leisten hatten, als den kölnischen Pfennig zur Anerkennung seiner Oberherrschaft²⁾.

Die Zahlung des Pfluggetreides an den Bischof sollte auch über die Zeit der Ordensherrschaft hinaus im Kulmerlande fortbestehen. So befahl König Kasimir von Polen dem Adel und den Städten des Kulmerlandes nach alter Gewohnheit dem Bischof das Pfluggetreide als Dezem zu entrichten³⁾, eine Bestimmung, die von den folgenden Königen noch oft wiederholt wurde⁴⁾.

Wenn daher Voigt⁵⁾ behauptet, es sei keine Spur vorhanden, dass im Ordensgebiet des Kulmerlandes den Bischöfen von Kulm die Naturalabgabe von Getreide gezahlt worden sei, und dass daher diese den übrigen Landesbischöfen in Preussen dadurch völlig gleichgestanden hätten, indem sie nur die Einkünfte aus ihren eigenen Landgebieten zogen, so ist das nach dem Gesagten entschieden als unrichtig zurückzuweisen. Wir haben gesehen, dass im ganzen Kulmerlande nicht bloss aus Rücksicht auf Bischof Christian von Preussen und für dessen Lebzeiten jene Abgabe auferlegt und gezahlt worden ist, sondern dass dieselbe thatsächlich auch bestand während der ganzen Zeit der Ordensherrschaft in Preussen und darüber hinaus.

Für die Landschaft Löbau müssen wir bezüglich der Entrichtung des Pfluggetreides dasselbe Verhältnis annehmen, wie für die übrigen preussischen Gebiete ausser dem Kulmerland; nämlich dass hier im Ordensteil der Deutsche Orden, im Bischofsteil dieser Anspruch auf jene wichtige Naturalabgabe gehabt habe.

Die Belege hierfür sind nur ausserordentlich spärlich⁶⁾. Dazu kommt dann, dass aus einem Teil der Komturei Strassburg und Brathean, also aus den zum Ordensterritorium gehörigen Bezirken der Löbau in dem Ämterbuch des Deutschen Ordens auch nur ganz vereinzelt Pflugkorn in Einnahme aufgeführt wird⁷⁾.

1) Töppen: Zinsverfassung S. 51 ff.

2) Töppen: Zinsverfassung S. 61/62.

3) K. U. 717 Urk. v. 28. Juli 1489.

4) K. U. 835 vgl. auch K. U. 961 sowie 971, 972, 991 u. 992.

5) Preuss. Gesch. VI. 659, bes. Anm. 2.

6) K. U. 462, 485 u. 547.

7) Nach Töppen: Zinsverfassung S. 51, wird im Zinsregister von Strasburg für die Jahre 1404 u. 1406 Pflugkorn in geringer Quantität aufgeführt, das sich nur beziehen kann auf die ausserhalb des Kulmerlandes gelegenen Teile dieser Komturei, zu der auch die Gegend um Lautenburg gehörte.

Aus Handfesten wissen wir nur, dass die Stadt Lautenburg selbst dem Deutschen Orden Pfluggetreide lieferte.¹⁾

Der wiederholte Besitzwechsel und die erst allmählich gesicherten Grenzen des an Grösse zunehmenden bischöflichen Landesteiles innerhalb der Löbau haben eine feste Abgrenzung der beiderseitigen Rechte zwischen Orden und Bischof hier wohl erst spät ermöglicht und lassen dadurch auch das Verhältnis der erwähnten Naturalabgaben bis zu einem gewissen Grade unsicher erscheinen. Gleichwohl geht man gewiss nicht fehl, wenn man annimmt, dass im bischöflichen Territorium der Löbau nur dem Bischof, beziehungsweise seinem Kapitel, das Pfluggetreide geleistet worden sei.

Neben der wichtigen Abgabe des Pfluggetreides, die des Bischofs hauptsächlichste Einnahme war²⁾, kommen hier noch in Betracht die eigentlichen Zinsverhältnisse der bischöflichen Territorien, die Voigt nur ganz vorübergehend berührt und die Töppen in seiner ausgezeichneten Darstellung der Zinsverfassung Preussens ebenso, wie für die übrigen preussischen Bistümer ausdrücklich ausschliesst³⁾. Indem wir dieselben hier kurz darzustellen versuchen, folgen wir in der Anordnung, wie in allen übereinstimmenden Punkten, den Ausführungen Töppens für die übrigen Gebiete.

Die Teilung der bischöflichen Besitzungen in solche im Kulmerlande und in der Landschaft Löbau macht eine einheitliche Übersicht der Zinsverhältnisse derselben schwierig, da für diese beiden Bezirke zum Teil ganz verschiedene Bedingungen geltend sind. Dazu kommt, dass wir fast nur auf die Urkunden angewiesen sind, deren Nachrichten über diese Verhältnisse auch nur wenig Genaueres bieten. Daher sollen hier auch nur die hauptsächlichsten Momente derselben hervorgehoben werden.

Bezüglich des Kulmerlandes ist es zunächst von Bedeutung, dass die Bewohner desselben seit der Eroberung des Landes durch den Deutschen Orden hauptsächlich Polen und eingewanderte Deutsche waren. Preussen scheinen hier fast garnicht gewohnt zu haben. Sicherlich hängt dies damit zusammen, dass das Kulmerland ein ursprünglich polnisches Land gewesen ist, in welchem zur Zeit der Ankunft des Deutschen Ordens die

1) Töppen: Hist.-komparat. Geogr. v. Preuss. S. 174 Anm. 741. Weber: Preussen vor 500 Jahren, S. 427, scheint dies, wie die obige Anführung bei Töppen: Zinsverfassung, nicht berücksichtigt zu haben.

2) In dem schon erwähnten Schadenverzeichnis v. J. 1414 heisst es bezüglich des Bischofsgetreides — „das des bischofs beste Zinse waren . . .“ Vgl. Brauns: Gesch. des Kulmerlandes, 2. Aufl. S. 161 ff.

3) Töppen: Zinsverfassung. S. 4.

Preussen sich nur als Eroberer ausgebreitet hatten¹⁾. Auch in der Landschaft Löbau finden wir nur ganz vereinzelt Preussen als Unterthanen des Bischofs erwähnt²⁾. Ebenso haben wir über die Stellung der polnischen Bewohner innerhalb der bischöflichen Bezirke fast gar keine Nachricht und hören nur, dass solche um das Jahr 1285 bei Kulmsee ansässig waren, auf einem Gute, das dem Domkapitel gehörte³⁾. Da man eingesehen, dass die Kulmer Kirche zu wenig Nutzen von diesen hatte, so beschloss man, jenes Gut zu allodifizieren und die Polen anderweit abzufinden.

Wir haben es daher hier im wesentlichen nur mit den deutschen Unterthanen des Bischofs zu thun, die ihrerseits in Bauern und Freie zerfallen.

Unter den Abgaben der Unterthanen des Bischofs wird einmal neben dem Bischofsscheffel noch ein Getreidezins erwähnt, der nach Bestimmung des Bischofs Wicbold als Messkorn entrichtet zu sein scheint⁴⁾, aber wohl nicht weiter verbreitet war, da man scheinbar hier mehr dem Grundsatz geneigt war, die Hufen in Geld verzinsen zu lassen.

Die Verleihung von Zinshufen begann in Preussen schon im XIII. Jahrhundert, nachdem sich das Institut des kulmischen Hufenzinses vollständig entwickelt und aus dem Kulmerlande über ganz Preussen verbreitet hatte. Sie bilden den Hauptbestandteil der deutschen Dörfer. Der Hufenzins wurde vorzüglich in Geld aber auch in Geflügel etc. gezahlt und war seiner Höhe nach verschieden. Am üblichsten scheint ein Zins von $\frac{1}{2}$ —1 preuss. Mark gewesen zu sein. So zahlen mehrere Dörfer an den Bischof oder das Domkapitel $\frac{1}{2}$ Mark und 2 Hühner⁵⁾, andere 1 Mark und 2 Hühner von jeder Hufe⁶⁾. Die Einsammlung und Ablieferung des bäuerlichen Zinses erfolgte durch den Schulzen⁷⁾, der Zinstermin ist in der Regel der Martinstag (11. Nov.), derselbe wurde jedoch ausnahmsweise auch auf Weihnachten festgesetzt. — Gegen Zins finden wir auch einzelne Vorwerke der Kulmer Kirche ausgegeben⁸⁾.

Im Fall der Verweigerung des Zinses trat Pfändung ein. Ein interessanter Beleg hierfür findet sich in einem Prozess zwischen dem Domkapitel und einem seiner Lehnsleute wegen Verweigerung von Zins und Scharwerk von dem diesem übertragenen Gute⁹⁾. Laut Handfeste

1) Rethwisch: Die Berufung des D. Ordens gegen die Preussen, S. 4, Anm. 1, und Töppen: Zinsverfassung, S. 52 ff.

2) K. U. 284.

3) K. U. 109.

4) K. U. 320.

5) K. U. 164. Urk. v. J. 1310. K. U. 319 u. K. U. 328. Urk. v. 1367 1371.

6) K. U. 330 u. K. U. 352 Urk. v. 1367. 1379.

7) Vgl. K. U. 164 und 352.

8) K. U. 479. Vgl. auch K. U. 510 und 532.

9) K. U. 451. Urk. v. Juni 1405.

waren diese Leistungen genau festgesetzt und auch eine Zeit lang erfüllt worden. Dann verweigert der Lehnsmann dieselben, und wird gepfändet, indem man ihm eine Anzahl Vieh und Getreide fortnimmt. Als er dieses trotz wiederholter Mahnung nicht einlöst und sogar das Gut selbst verlässt, da liess ihn der Kapitelsvogt zu drei Dingtagen laden und erwarb schliesslich selbst jenes Gut in der Versteigerung für die Domherren. Im weiteren Verlauf des Prozesses, dessen Entscheidung beim Hochmeister nachgesucht war, stellte eine Kommission desselben fest, „was das capitel von Culmense in Schottowen sachen getan und was sy im angewonnen haben das ist mit rechte geschehen“; ein Vergleich konnte nicht erreicht werden und kam erst zwei Jahre später zustande¹⁾.

An den Hufenzins schliesst sich der Garten-, Wiesen- und Waldzins unmittelbar an, für dessen Vorkommen wir jedoch nur sehr wenig Belege haben. Waldzins wird einmal in einer Verschreibung vom Jahre 1381 erwähnt²⁾. Jagdgefälle oder sonstige Erträge der Forstwirtschaft finden wir fast garnicht genannt, obgleich das Recht der Waldnutzung und zu jagen gelegentlich vom Bischof wie vom Domkapitel verliehen wird. Dabei wird dann aber gewöhnlich die Bedingung gestellt, dass sich die Handhabung dieses Rechtes nur auf gewisse Grenzen erstrecken oder nur zum Selbstbedarf des damit Ausgestatteten Geltung haben sollte³⁾.

Hierbei sei bemerkt, dass die Verfügung über die Forsten als landesherrliches Regal galt, ebenso wie das Bergwerksrecht und das Regal der Gewässer mit Fischerei- und Mülhrecht. Dem Deutschen Orden waren jene Regalien durch die bekannte Urkunde von 1226 [Pr. U. 56] von Kaiser Friedrich II. für seine Besitzungen in Preussen verliehen worden; alle diese besaßen auch die Kulmer Bischöfe und von diesen die Domherren innerhalb ihrer Landesgebiete. Wir finden dieselben vielfach in den Verschreibungen jener erwähnt, indem die Ausnutzung der Regalien hier entweder ausdrücklich dem Bischof oder Domkapitel vorbehalten oder ausnahmsweise auch an ihre Unterthanen in gewissen Grenzen ausgegeben wurden. Die Ausübung des Bergwerksrechtes war bei der Beschaffenheit des Landes nur sehr wenig möglich, gleichwohl behält sich das Domkapitel dasselbe einmal ausdrücklich vor, indem es in einer Verschreibung von 1429 festsetzt: „Item reservamus nobis salifodinas, calcefodinas vel quorumlibet aliorum metallorum fodinas“⁴⁾.

1) K. U. 453. Hier wird bestimmt, dass die Domherren das Gut behalten mit allem Zubehör. Ihr früherer Lehnsmann erhält gegen Aufgabe aller seiner Ansprüche eine Geldabfindung.

2) K. U. 360.

3) K. U. 465. Vgl. auch K. U. 498 und 539.

4) K. U. 547.

Das Regal der Gewässer gab den Bischöfen das Oberhoheitsrecht über alle Seen und Flüsse ihres Landes und damit vor allem auch das Fischerei- und Mühlrecht. Bezüglich der Weichsel, dem Grenzflusse des Kulmerlandes, teilten sich der Deutsche Orden und die Kulmer Bischöfe in das Recht der Fischerei, nachdem schon im Jahre 1249 der Vize-landmeister von Preussen dieses den Kulmer Bischöfen zugestanden hatte¹⁾. Ein Zins von der Fischerei in den Gewässern des bischöflichen Territoriums wird urkundlich niemals erwähnt, und es scheint dieses Recht hier auch überhaupt nicht gegen Zins ausgegeben zu sein, da der Bedarf der bischöflichen Hofhaltung wie des Domkapitels jedenfalls selbst ein sehr grosser war. In Verschreibungen und Handfesten finden wir freilich auch hier oft die Erlaubnis zur Fischerei; aber immer nur mit kleinen Netzen (kleinem Gezeuge) und zum eigenen Bedarf des damit Begabten²⁾.

Der Verkauf von Fischen wurde dabei zuweilen noch ausdrücklich verboten³⁾. Mit aller Strenge wird unbefugte Ausübung der Fischerei in den Seen des Bischofs verfolgt. So erfolgte nach einem Formular des schon erwähnten Formelbuches eine Exkommunikation durch den Bischof gegen einen Lehnsmann desselben, der mit grossen Netzen in einem bischöflichen See gefischt hatte. Derselbe wird dabei bezeichnet als ein „notorius inuasor et spoliator bonorum Ecclesie“⁴⁾.

In der Folge sollten dann die Bischöfe noch in schwere Streitigkeiten verwickelt werden bei Aufrechterhaltung dieses Rechtes, auf die wir später aber erst zu sprechen kommen wollen.

Abweichend von den übrigen Regalien war der Ertrag der Mühlen ein bedeutender. Die Anlegung derselben galt auch als landesherrliches Recht und wurde nur gegen bestimmte jährliche Abgaben auch Privaten gestattet⁵⁾.

Belege hierfür bieten uns zwei Urkunden aus den Jahren 1416 und 1426⁶⁾, sowie das Schadenverzeichnis der Kulmer Kirche vom Jahre 1414⁷⁾. In einem Falle verleiht der Bischof auch die Erlaubnis zum Bau einer Mühle frei ohne jeden Zins⁸⁾.

In einer Urkunde vom Jahre 1290 gestattet der Hochmeister Burchard von Schwanden dem Kulmer Bischof und Domkapitel den Bau einer

1) K. U. 24.

2) K. U. 164 (v. J. 1310), 291. Vgl. auch K. U. 253. 279. 320. 328. 352. 355. 465 und 498.

3) K. U. 347. Urk. v. 10. Juni 1377.

4) Preuss. Formelbuch. a. a. O. S. 320. No. 87.

5) Schulte: Lehrbuch d. Deutsch. Reichs- und Rechtsgesch. S. 258.

6) K. U. 498 und 539. Vgl. auch K. U. 360 (v. J. 1381).

7) K. U. 485 u. Brauns: Gesch. d. Kulmerlandes. S. 152 und 161.

8) K. U. 193. (Urk. v. 11. Juni 1321.)

Mühle auf der Drewenz ohne irgend welche Verpflichtungen¹⁾. Diese Erlaubnis erklärt sich leicht durch den Umstand, dass die Drewenz die Grenze bildet zwischen Besitzungen der Kulmer Kirche und des Deutschen Ordens, indem sie das Kulmerland von der Landschaft Löbau und den dortigen ausgedehnten Landgebieten des Bischofs trennt.

Eine weitere Einnahmequelle bildet der Gerichtszins. Dieselbe erklärt sich dadurch, dass im Mittelalter auf fast alle Verbrechen Geldstrafen standen. Diese fielen zu einem Teil gewöhnlich an den Gerichtsbeamten, während der grössere Teil dem Landesherrn abgeliefert werden musste. Hierauf müssen wir bei Besprechung des Gerichtswesens noch zurückkommen.

Eine andere Gruppe von Zinsgefällen war diejenige, welche Gewerbe und Handelsverkehr zu ihrem Gegenstand hatte. Hierher gehört besonders der Krugzins und der städtische Zins.

Die Krüger oder Krezmer kamen meist vereinzelt in den Dörfern vor und hatten für die Kruggerechtigkeit einen besonderen Zins an ihren Herrn zu zahlen²⁾. Zuweilen wurde die Kruggerechtigkeit aber auch an den Schulzen selbst übertragen und gehörte dann wohl zur Amtsausstattung desselben, da in solchen Fällen ein Zins niemals verlangt wurde³⁾.

Was den städtischen Zins anbetrifft, so setzte sich derselbe gewöhnlich aus sehr mannigfaltigen Zinsposten zusammen, dem Hufenzins, Hofzins, Budenzins, Fleisch- und Brotbankenzins u. a. m. Von den innerhalb des bischöflichen Territoriums gelegenen Städten gehörte Löbau und Kauernik der Landschaft Löbau, Kulmsee und Briesen (Fredek) dem Kulmerlande an. Leider ist uns von keiner dieser Städte eine Handfeste erhalten, nur die Erweiterung und Ergänzung einer solchen durch Bischof Otto von Kulm für die Stadt Löbau liegt noch urkundlich vor⁴⁾. Durch dieselbe wurde der Stadt zu einer Anzahl von Landhufen noch die Erlaubnis erteilt, Fleischbuden, Brot- und Schuhbänke zu haben. Als Zins von diesen sollte aber an den Bischof die Hälfte aller Einkünfte aus denselben entrichtet werden. Dazu wurden die Bürger von Löbau verpflichtet, zur Anerkennung der Oberhoheit und gewissermassen zum Zeichen, dass sie ihre Güter vom Bischof haben, alljährlich diesem eine geringe Geldabgabe zu zahlen⁵⁾. Diese

1) K. U. 123.

2) K. U. 431. Das Domkapitel erhält jährlich 1 M. preuss. Münze vom Krug im Dorfe Hermannsdorf. Urk. v. 13. Dez. 1401.

3) K. U. 164 }
u. K. U. 320 } Urk. v. { 1310. } vgl. auch K. U. 352.
 } { 1364. }

4) K. U. 217. Urk. v. 13. April 1326.

5) K. U. 217: „Volentes itaque, quatenus cives nostri in signum recognitionis domini et libertatis per nos sibi facte tres fertones denariorum usualis monete . . . singulis annis erogare perpetuo teneantur.“

letztere Abgabe, allgemein als „Urkunde“ bekannt, wurde in den Städten später Hofsteuer genannt¹⁾. Für die Stadt Kauernik ist ein Hufenzins nachweisbar, der von den Bürgern für besondere Verleihungen von Land bei der Stadt an das Domkapitel geleistet wurde²⁾. Der Zins der Stadt Kauernik wird im Jahre 1414 auf 300 Mark jährlich festgesetzt³⁾. Von den anderen beiden Städten — Kulmsee und Briesen — ist nichts bezüglich ihrer Zinsverhältnisse bekannt⁴⁾.

Die deutschen Freien des bischöflichen Territoriums waren in der Regel frei von Zins und jeder bauerlichen Leistung⁵⁾. Dies wird entweder ausdrücklich erwähnt⁶⁾, oder es findet sich nur die Bestimmung, dass sie ihre Besitzungen erhalten zu kulmischem Recht⁷⁾. Ihre Hauptverpflichtung an den Herren war der Kriegsdienst, alsdann wurde von ihnen allgemein das Pflugkorn oder der Bischofsscheffel entrichtet. Daneben zahlten sie aber auch noch eine geringe Abgabe zur Anerkennung der Oberherrschaft an den Bischof oder das Domkapitel. Dieselbe konnte wohl auch in Naturalien bestehen, wie dies eine ausdrückliche Erwähnung annehmen lässt⁸⁾.

Als eine den deutschen Freien und den Zinsbauern gemeinsame Abgabe wird endlich noch genannt das Wartgeld. Dasselbe war nicht aufgelegt worden, sondern vom Lande selbst und zwar ursprünglich zur Unterhaltung der Wächter auf den Grenzwarten bewilligt und ruhte auf den Pflügen der Lehnsleute und ihrer Untersassen. Dass die Zahlung des Wartgeldes auch in den Kulmer bischöflichen Territorien üblich war, geht aus einem Gutstausch des Kulmer Domkapitels hervor, den dasselbe mit einem Lehnsmann des Deutschen Ordens unternahm⁹⁾. Der Hoch-

1) Weber: Preussen vor 500 Jahren. S. 559.

2) Kauernik gehörte zur Ausstattung des Domkapitels durch den Bischof. — Jener Hufenzins wird erwähnt K. U. 524. Urk. v. J. 1422.

3) Brauns: Gesch. des Kulmerlandes. S. 161.

4) Eine besondere Bewandnis muss es mit der Abgabe gehabt haben, welche vom Pfarrer der Stadt Kulm nach dem grossen Ämterbuch des D. Ordens im Jahre 1419 an diesen entrichtet wurde (Töppen: Zinsverfassung. S. 23), sowie ebenso auch mit dem Zins des Pfarrers von Thorn, welcher unter den regelmässigen Einnahmen des Hochmeisters aufgeführt wird. Töppen: Zinsverfassung S. 86 vgl. auch Weber: Preussen vor 500 Jahren, S. 555.

5) Eine Ausnahme ist vielleicht K. U. 279.

6) K. U. 547. Urk. v. 1429.

7) K. U. 193, 218, 247, 253, 347, 465. Statt des kulm. Rechtes ist zuweilen hier auch ununterbrochenes Erbrecht gewährt.

8) K. U. 547. Urk. v. 2. Febr. 1429: „In recognitionem vero debite subjectionis et homagii annis singulis in memorato festo (sancti Martini) ex debito duos gallos per se ipsos prästabunt.“

9) K. U. 461. (S. 366.) Urk. v. 5. Oct. 1408.

meister bestimmt bei dieser Gelegenheit, dass die Domherren in dem bisher ihnen gehörigen Dorfe Wartgeld und Bischofsgetreide behalten sollten, wie sie dies immer dort gehabt hätten; dagegen sollten sie von dem eingetauschten Gute, ebenso wie die bisherigen Inhaber desselben, Wartgeld und Schalwischkorn an den Deutschen Orden entrichten. Das in Verbindung mit dem Wartgeld zuweilen erwähnte Schalwischkorn ist kaum in den bischöflichen Territorien gezahlt worden, da dasselbe hier niemals angeführt wird und im Kulmerland überhaupt nur sehr selten vorkommt.

Blicken wir auf alle die verschiedenen Abgaben und Zinsgefälle zurück, so erhalten wir im allgemeinen eine Übersicht, aus welchen Posten sich die Einnahmen des Kulmer Bischofs zusammensetzten. Dieselben geben uns einen Beweis für die unabhängige Stellung des Bischofs in finanzieller Beziehung und zeigen uns denselben in Ausübung aller bezüglich dieser üblichen landesherrlichen Rechte. Schwerlich aber werden wir uns danach ein Bild von den Gesamteinnahmen des Bischofs und deren Höhe machen können, da die erhaltenen Nachrichten hierzu bei weitem nicht ausreichen und auch zeitlich zu sehr verschieden sind¹⁾. Wichtiger erscheint es überdies, hier noch festzustellen, ob dem Deutschen Orden aus den bischöflichen Gebieten und von den Unterthanen des Bischofs Abgaben irgend welcher Art gezahlt worden sind. Rechtliche Ansprüche darauf hatte er, wie wir aus seiner bisherigen Stellung zum Bistum ersehen haben, durchaus keine und thatsächlich gestalten sich auch die Verhältnisse so, dass er an der Ordnung des hier dargestellten Abgabewesens nichts zu ändern vermochte. Nirgends findet sich ein Anhalt dafür, dass der Deutsche Orden irgend einen Anteil gehabt an den besprochenen ordentlichen Abgaben der bischöflichen Territorien, sondern stets wurden diese nachweislich nur an den Bischof, beziehentlich an sein Domkapitel geleistet. Mit der Schlacht bei Tannenberg (1410) treten ausserordentliche Verhältnisse, wie auf allen Gebieten der Verwaltung in Preussen, so auch hier ein.

Der Friedensabschluss mit Polen vom 1. Febr. 1411 (zu Thorn) war nur ermöglicht worden durch das Versprechen einer grossen Summe Geldes für Räumung der eroberten Plätze und Auslösung der Gefangenen. Diese konnte der Orden bei der Erschöpfung seiner Geldmittel nicht bezahlen ohne die Hilfe des ganzen Landes. Daher setzte der Hochmeister Heinrich von Plauen bei einer Versammlung mit den Ältesten des Landes eine Schatzung über den ganzen Umfang desselben fest²⁾. Überall war man bereit, dies Opfer zur Rettung des bedrängten Landes zu bringen, und

¹⁾ Weber: Preussen vor 500 Jahren, versucht S. 430 eine Festsetzung der Gesamteinnahme des Bischofs für ein bestimmtes Jahr (1409).

²⁾ Akten der Ständetage I. S. 161 ff.

auch die Bischöfe haben willig dazu beigesteuert. So berichtet der Hochmeister selbst in einem Schreiben an die Stadt Danzig, die allein sich dem widersetzte: „Item do der meister mit eintracht und rate der hern, die im lande warn . . . czu rathe wart, eynen frede czu teydingen czwischen dem konige von Polan und deme orden, . . . und umb losunge der gefangen und hüser im eyne suma geldes vorschrieben und vorheissen wart, die der orden nicht mochte bezalen ane hulfe des landes, des satzte der homeister und seyne gebittiger mit fulbort der eldsten des landes eine schatzunge obir das land, die do beczalet haben willichlichen und früntlichen alle, ritter und knechte, bischofe, prelaten, epte, closter, pfarren, bürger und gebuwer, sunder alleyne die stat Dansck hat sich frebelich dowedir gesaczt und nicht beczalet¹⁾.“ Die zeitgenössische Chronik des Johannes von Pusilge bestätigt diese Vorgänge²⁾, und danach ist die Teilnahme auch des Kulmer Bischofs daran mit Bestimmtheit anzunehmen. Es ist dies die erste allgemeine Landessteuer, welche wir aus echten Quellen kennen; Grunau berichtet freilich noch von allerlei Landessteuern vorher, die aber schon Voigt mit Recht verworfen hat³⁾. Dieselbe wurde entrichtet nach dem Vermögen ($1\frac{2}{3}\%$), also als Vermögenssteuer und zwar so, dass bereits am 1. März 1411 der ganze Betrag derselben in der Stadt Kulm erhoben wurde⁴⁾.

Auf diese Weise konnten die ersten Raten der Kriegskontribution an die Polen gezahlt werden, trotzdem aber entliessen diese die Gefangenen nicht. Der Hochmeister beschloss daher die nächste Rate nicht zu zahlen. Darüber kommt es im Jahre 1412 zu Unterhandlungen, deren Abschluss König Sigismund mit der Entscheidung traf, dass der Orden noch eine ungeheure Summe zahlen soll. Am 28. Oktober 1412 suchte der Hochmeister infolge dessen von den Vertretern des Landes eine zweite Landessteuer zu erreichen; diese kam jedoch damals nicht zustande, sondern wurde erst bei einer zweiten Versammlung im November d. J. bewilligt und zwar in gleicher Höhe und demselben Umfange wie 1411. Diesmal werden sogar die Livländischen Bischöfe zur Teilnahme hieran aufgefordert⁵⁾.

1) SS. rer. Pruss. IV. 398 ff. (aus den Klageartikeln des Hochmeisters gegen die Stadt Danzig).

2) SS. rer. Pruss. III. 326. „Ouch umb der bezalunge wille der hundirt tusunt schok, dy der ordin dem Konige musste gebin, lys der homeister eyn geschos usgeen obir alle das Land und stetin, dorffern, pfaffin, monchin, und allirley lute mustin is gebin, und worin alle willig dorezu, sunder dy stad von Danczk wolde is nicht gebin.“

3) Preuss. Gesch. VI. 665, vgl. auch Töppen: Akt. d. Ständetage I. S. 163 Anm. 1.

4) Akten der Ständetage I. 126 ff.

5) Akten der Ständetage I. S. 134/135 und 206/207, vgl. auch SS. rer. Pruss III. S. 331.

Der Nachfolger Heinrichs von Plauen, der Hochmeister Michael Kuchmeister, sah sich im Jahre 1418 zu einer erneuten Steuerforderung genötigt, die auch im folgenden Jahre bewilligt wurde¹⁾. In der Chronik des Johannes von Pusilge²⁾ wird diesmal ausdrücklich erwähnt, dass sich die Bischöfe mitsamt ihren Leuten, Ritter, Knechte und Städte im ganzen Lande ohne Ausnahme daran beteiligt haben, ein jeder nach seinem Vermögen. Eine zweite ausserordentliche Leistung konnte im Jahre 1421, als Kaiser und Reich Hilfe gegen die Hussiten verlangten, nicht versagt werden. In einer Versammlung des Hochmeisters mit den Prälaten und Vertretern des Landes wurde denn auch einträchtig beschlossen, gegen die Hussiten die erbetene Hilfe zu leisten³⁾. In einem Anschlag zur Ausrüstung, der grundlegend für die Geldablösung dieser Leistung wurde, wird auch das Bistum Kulm neben den übrigen preussischen Bistümern angeführt, freilich ohne Angabe der von diesem gewährten Leistungen⁴⁾.

Mehrere Jahre darauf wiederholte sich die Bitte des Kaisers um Hilfe gegen die Hussiten und auch diesmal entschloss man sich, solche wieder zu gewähren. Es ist uns ein Ausschreiben des Hochmeisters Paul von Russdorf vom Jahre 1426 erhalten, worin dieser zur Beratung hierüber die Komture und Vögte des Landes zu einer Versammlung nach Elbing aufforderte. Auf dem Konzept desselben findet sich der Vermerk, dass auch den Bischöfen von Kulmsee und Pomesanien, ebenso wie denjenigen von Samland und Ermland in demselben Sinne geschrieben werden sollte, so jedoch, dass sie nur einen Bevollmächtigten entsenden, der ihren Willen in dieser Sache mitteilen könnte⁵⁾.

Auf jener Versammlung wurde darauf ein Anschlag der zu leistenden Hilfe gemacht und dabei bezüglich der Bistümer Kulm und Pomesanien festgesetzt: — „dy beyde herren bischoff mit eren capitteln und leuten 1 spis, dovon sal der von Pomezan mit den synen czwey teil und der von Colmensehe mit den syenen eyn teil usrichten⁶⁾.“ Da um diese Zeit auf 1 Spiess 3—4 Pferde gerechnet wurden⁷⁾, so fiel hiernach also auf den Bischof von Kulm in Gemeinschaft mit seinem Kapitel und den Unterthanen nur etwa die Stellung eines Pferdes und des dazu gehörigen Kombattanten. Dieser Ansatz ergibt sich also danach als sehr gering, besonders wenn wir berücksichtigen, dass nach demselben z. B. einzelne Städte wie Thorn, Elbing, Danzig allein 2—6 Spiess auszurichten hatten. Wie schon im Jahre 1421, wurde auch diesmal die direkte Aussendung

1) Akten d. St. I. S. 336 ff.

2) SS. rer. Pruss. III. 388.

3) Akt. d. St. I. 379.

4) Akten d. Ständetage I. S. 379. No. 300.

5) Akten d. Ständetage I. S. 460. No. 356.

6) Akt. d. St. I. No. 358. S. 462.

7) Akt. d. St. I. No. 300. S. 379, vgl. auch Weber a. a. O. S. 611 ff.

von Dienstmannen in die Bewilligung eines Geschosses verwandelt, für welches in Deutschland Söldner aufgenommen werden sollten¹⁾. Auch in den nächsten Jahren wurde jedenfalls die Hilfe des Landes noch gegen die Hussiten nachgesucht, und eine erneute Bewilligung der Hussitensteuer erwünscht, da uns noch aus dem Jahre 1429 eine Urkunde des Erzbischofs von Riga erhalten ist, worin dieser die preussischen Bischöfe aufforderte, seinem Beispiel zu folgen und die Hussitensteuer zu erlegen²⁾.

Eine traurige Folge dieser Hilfeleistungen gegen die Hussiten war, dass diese in der Folge erbitterte Feinde Preussens sind und sich mit den Polen dagegen verbinden³⁾. Im Jahre 1432 zogen sie gegen Preussen heran, und es handelte sich jetzt nicht bloss um Aufstellung eines Heeres, sondern auch wieder um Beitreibung einer Hussitensteuer⁴⁾. Wie weit diese damals geleistet wurde, ist nicht genau zu erweisen⁵⁾; nur soviel steht fest, dass, als nach dem Abschluss des Friedens mit den Hussiten und mit Polen die in demselben festgesetzten Geldzahlungen wieder durch einen ausserordentlichen Landesschoss aufgebracht werden sollten, sich grosse Schwierigkeiten dagegen erhoben⁶⁾.

Fortan wird von weiteren Steuern nicht mehr berichtet, indem die letzte Entscheidung zwischen Polen und dem Deutschen Orden im Kampfe gesucht wurde.

In allen hier besprochenen Fällen, in denen uns eine Teilnahme des Bischofs und seiner Unterthanen an diesen Steuern ausdrücklich berichtet wird oder doch mit Sicherheit angenommen werden kann, handelt es sich stets nur um ausserordentliche Leistungen. Dieselben werden unter Zustimmung des Bischofs erlassen und müssen bei jeder neuen Veranlassung auch aufs Neue bewilligt werden. Nur die äusserste Not des Landes veranlasste die Hochmeister, darauf bezügliche Ansprüche an dasselbe und die Bischöfe zu richten, und es war nicht ausgeschlossen, dass diese von ihnen verweigert wurden. — Danach erscheinen die hier auf den Bischof von Kulm und seine Territorien fallenden Leistungen auch nur als eine ausserordentliche Beisteuer und eine Beihilfe für den Orden zum Schutze und zur Rettung des bedrängten Landes, ohne dass daraus irgend wie auf ein Besteuerungsrecht des Hochmeisters gegenüber den Bistümern

1) Akt. d. St. I. S. 713, vgl. auch I. S. 487.

2) K. U. 549, vgl. auch Akt. d. St. I. No. 395 u. 396. S. 526 ff.

3) Akt. d. St. I. 713/14.

4) Akt. d. St. I. S. 589 ff., vgl. auch No. 447.

5) Dieselbe scheint, obwohl bewilligt, doch überhaupt nicht zustande gekommen zu sein. Statt dessen wurde nur Kriegsdienst geleistet, vgl. Akt. d. St. I. No. 406, 407 und 411. S. 543 ff.

6) Voigt: Preuss. Gesch. VII. S. 688 u. 89.

geschlossen werden könnte. — Wir werden daher abschliessend hier sagen können: der Deutsche Orden hat zu keiner Zeit während seiner Herrschaft in Preussen aus dem Territorium des Bischofs von Kulm regelmässige Steuern oder Abgaben irgend welcher Art bezogen, noch den Bewohnern desselben auferlegt. Der Bischof selbst aber stand dadurch den Hochmeistern auch in finanzieller Beziehung frei, jedenfalls nicht abhängig gegenüber.

3. Das Gerichtswesen.

Das herrschende Recht war, wie in Preussen überhaupt, so auch in den Territorien des Bischofs von Kulm das kulmische¹⁾, das seiner Entstehung nach auf das magdeburgische Recht zurückgeht. Auf Grund ihrer Landeshoheit sind die Bischöfe Inhaber des Gerichts und konnten dieses auch an ihre Untergebenen weiterverleihen. So vertraten schon die Schulzen der bischöflichen Zinsdörfer eine gewisse Gerichtsinstanz, indem ihnen die Gerichtsbarkeit für untergeordnete Vergehen übertragen war; also eine Art Polizeigewalt, die Erhebung der Einkünfte u. a. m. Die Verleihung dieses Amtes, wie die Bestimmung der damit verbundenen Rechte und Pflichten, bildet den Hauptinhalt zahlreicher bei Begründung neuer Dorfgemeinden vom Bischof oder seinem Domkapitel erlassener Handfesten²⁾. Der Schulze erhält dabei in der Regel gewissermassen als Amtsausstattung eine Anzahl Freihufen (3—6) zu erblichem Besitz³⁾, sowie ein Drittel der Gerichtsgefälle⁴⁾. Diese waren nicht unbedeutend und es kam daher auch vor, dass die Schulzen für das ihnen übertragene Gericht nebst Gefällen einen gewissen Kaufpreis oder eine regelmässige Abgabe zahlen mussten⁵⁾. Entsprechend diesen Einrichtungen in den Zinsdörfern hatte auch jede Stadt ihr eigenes Stadtgericht, so jedoch, dass die Einsetzung eines städtischen Richters von dem jedesmaligen Bischof beansprucht wurde und dass jener auch nur ein Drittel aller Einnahmen des Gerichtes erhielt; dem Bischof dagegen die anderen zwei Dritteile gehörten. Daneben hatten die Bürger der Stadt noch die sogenannte kleine Gerichtsbarkeit für geringe Vergehen ihrer Leute innerhalb des Stadtgebietes⁶⁾, während das eigentliche Stadtgericht mit der Zeit

1) Polnisches und preussisches Recht kommen hier fast garnicht zur Geltung, da die betreffenden Landesangehörigen nur sehr selten erwähnt werden.

2) K. U. 164, 319, 320, 328, 352 u. a.

3) K. U. 319 und 355 — „vry erblich zu besiczende.“

4) K. U. 164 „terciam partem iudiciorum“ oder K. U. 319, 320: „cum tercio denario mulctarum penarum iudicialium.“

5) K. U. 355 u. 584.

6) K. U. 332 u. Pütter: Über die Stadtgerichtsbarkeit, i. d. Zeitschr. d. hist. Vereins f. Marienwerder. Marienwerder 1885/86. Heft 15—20, S. 14 u. 15.

zur Ausübung der vollen Gerichtsbarkeit gelangte¹⁾. — Bei Rechtsstreitigkeiten war die Entscheidung in der bischöflichen Stadt Kulmsee nachzusehen, wie dies wenigstens für die Stadt Löbau durch Bischof Otto von Kulm ausdrücklich bestimmt wird²⁾.

Eine weitere Art von Gerichtsstand bildeten die freien Grundbesitzer in den bischöflichen Territorien, indem auch diesen bei Übertragung einzelner Landgebiete die Gerichtsbarkeit in denselben verliehen wurde und zwar wohl stets die niedere, zuweilen auch die höhere Gerichtsgewalt. Ausgenommen von dieser waren in der Regel die Strassengerichte, d. h. die Gerichtsbarkeit über die auf öffentlichen Strassen vorfallenden Verbrechen. So behielt sich das Domkapitel in einer Verschreibung vom Jahre 1429 diejenigen höheren Gerichte vor, welche Strassengerichte genannt werden³⁾ und in einer anderen Verleihung desselben heisst es — „wir behalden ouch czu vnser kirchen freiheit das strosen gerichte bynnen des selben gutes grenitzen⁴⁾“. Damit ist indirekt gesagt, dass die übrige Gerichtsbarkeit den Besitzern selbst überlassen war. Dieses Verhältnis wird klar aus mehreren Verschreibungen des Bischofs von Pomesanien, worin dieser die Verleihung gewisser Güter erfolgen lässt: „mit allen gerichtten gros und cleyne das gerichte der lantstrazen usgenommen⁵⁾“. Ebenso war es offenbar auch in den Territorien des Bischofs von Kulm üblich.

Die freien Grundbesitzer oder Lehnleute selbst endlich standen unter einem sogenannten Landgericht, das aus einem Landrichter und mehreren Schöffen bestand. Die hierüber erhaltenen Nachrichten sind so spärlich, dass ich hier nur auf die Abhandlung von Schulz über die Landgerichte im Kulmerlande im allgemeinen verweisen kann⁶⁾. Erwähnt sei nur, dass zu den wichtigsten Funktionen dieser Landgerichte die Regelung der Besitzverhältnisse sowie die Entscheidung von Besitzstreitigkeiten gehörte.

Was nun diejenigen Gerichte anbetrifft, welche dem Bischof, beziehungsweise dem Domkapitel, vorbehalten waren, so wurden dieselben, da das kanonische Recht die persönliche Ausübung der Gerichtsgewalt verbot, hier wie in allen geistlichen Territorien von besonderen Beamten, den Bischofs- und Kapitelsvögten, gehandhabt. Wir haben diese schon bei der Besprechung der militairischen Verhältnisse erwähnt und können nun den Umfang ihrer Thätigkeit dahin ergänzen, dass ihnen vor allem

1) Vgl. Weber: Preussen vor 500 Jahren, S. 585.

2) K. U. 217.

3) K. U. 547.

4) K. U. 532.

5) Kramer: Urkundenbuch zur Gesch. des vormaligen Bistums Pomesanien. Marienwerder 1886/87. No. 66 u. 67.

6) Schulz: Das Landgericht u. d. Eidechsen-gesellschaft, abgedr. in der Altpreuss. Monatschr. v. J. 1876. XIII. S. 343 ff. Vgl. dazu K. U. 451, 455 u. K. U. 385.

auch die Ausübung der höheren Gerichtsbarkeit oblag, eine Aufgabe, die verfassungsgeschichtlich vollkommen feststeht¹⁾.

Die hierzu erforderliche Gewalt fiel ihnen zu mit der Bestellung zum Richter überhaupt, da von einer besonderen Übertragung einer solchen niemals die Rede ist. Wir haben bereits erwähnt, dass die Einsetzung dieser Vögte dem Bischof, beziehungsweise dem Domkapitel, vollkommen frei stand, sowie dass sich diese in der Regel dazu der Deutsch-Ordensritter bedienten, die in dieser Stellung am meisten Schutz zu bieten geeignet schienen. Dabei kam es zuweilen freilich auch vor, dass der Deutsche Orden die Besetzung dieser Stellen durch seine Ritterbrüder direkt zu erzwingen suchte, wogegen sich aber die Bischöfe energisch sträubten. So hören wir in der schon genannten Klageschrift des Bischofs Nicolaus von Kulm aus dem Anfang des XIV. Jahrhunderts²⁾, dass der Orden zu erlangen versucht habe, jene Vögte und sonstigen richterlichen Beamten sollten nur aus der Zahl seiner Brüder gewählt werden. Damals erklärte der Orden in der Antwort auf dieses Schreiben³⁾, der Bischof sollte seine richterlichen Beamten behalten und nach seinem Belieben auswählen. Bischof Nicolaus hatte ausdrücklich bei dieser Gelegenheit hervorgehoben, es sei bekannt, dass es dem jedesmaligen Bischof von Kulm zukäme, seine Stellvertreter und Vögte als Richter oder Gerichtsbeamte innerhalb der zu seiner Kirche gehörigen Landgebiete nach Belieben zu wählen und einzusetzen⁴⁾. Und in der That handelte es sich auch um ein bedeutungsvolles Recht, das der Bischof hiermit zu behaupten suchte, denn es erscheint im späteren Mittelalter geradezu als ein wesentlicher Teil der Immunität, dass der Vorsteher eines Bistums oder Stifts diejenigen wählen darf, welche seine Angelegenheiten besorgen, seine Rechte wahrnehmen sollen⁵⁾.

Leider sind uns nur wenige Belege für die richterliche Thätigkeit der Vögte in den bischöflichen Territorien überliefert⁶⁾, doch steht das Wirkungsgebiet derselben innerhalb geistlicher Territorien verfassungsgeschichtlich genügend fest und ist in gewisse Grenzen eingeschlossen⁷⁾. Durch den Vogt wurden vornehmlich alle Rechtsgeschäfte, Erwerbungen, Tausche u. dergl. vollzogen, sowie Rechtssachen geführt. Er ist ferner Richter und hat als solcher Anspruch auf Bussen und andere Gerichtsgefälle. Ihm lag endlich, wie oben schon erwähnt, die Sorge für den Landesschutz und die Landesverteidigung ob. Im vorliegenden Falle genügt es vornehmlich zu wissen, dass es auch im Bistum Kulm solche

1) Waitz: Verfassungsgesch. VII., 320.

2) K. U. 188 VII. S. 130.

3) K. U. 188 ad VI. (!) S. 130.

4) K. U. 188, VII. S. 130.

5) Waitz: Verfassungsgesch. VII. S. 324.

6) Vgl. K. U. 451, 495.

7) Waitz: Verfassungsgesch. VII. S. 350 ff.

Vögte gegeben¹⁾, sowie dass sich hier die Bischöfe stets das Recht zu behaupten suchten, diese als ihre Beamten selbständig zu wählen und einzusetzen.

Bei der Mannigfaltigkeit der hier mitgetheilten Gerichtsstände erscheint das ganze Gerichtswesen als ein sehr weitschweifiges und schwieriges. Dazu kommt, dass auch das Gerichtsverfahren ein dementsprechend umständliches war²⁾. Es ist daher äusserst häufig, dass die Parteien sich freiwillig über Schiedsrichter und Vermittler für ihre Sache vereinigten und bei diesen die Entscheidung derselben nachsuchten; und zwar wandte man sich dabei entweder an den Bischof, oder an einen der benachbarten Ordensgebietiger, beziehungsweise den Hochmeister selbst.

So hören wir, dass in einem Streite des Domkapitels mit dem Rat der Stadt Kulmsee wegen der Weideberechtigung und Fischerei in einem benachbarten See die Entscheidung nach Bestimmung des Bischofs Johannes von Kulm durch seinen Vogt Nicolaus Bastazirt getroffen wird³⁾. Da hiermit aber die Angelegenheit noch nicht völlig erledigt war, so wandten sich beide Parteien einige Jahre später an Bischof Arnold zur endgültigen Beilegung derselben, welche nunmehr auch durch diesen erfolgte⁴⁾. Zahlreicher sind die Fälle, in denen bei entstandenen Streitigkeiten die Vermittelung oder Entscheidung bei dem Ordensgebietiger des benachbarten Bezirkes oder beim Hochmeister nachgesucht wurde. Besonders geschah dies natürlich in solchen Fällen, wo man mit Ordensunterthanen in Streit geraten war. So vergleichen die Komture von Birgelau und Rheden die in ihrem Bezirk gelegene Dorfschaft Kunzendorf mit dem Domkapitel wegen des durch Austritt des Mühlgrabens erlittenen Schadens, nachdem man sich über diese als Vermittler geeinigt hatte⁵⁾. Diese Streitsache führt zurück auf einen Vertrag, den vor längerer Zeit das Domkapitel mit ebenjener Dorfschaft in Beziehung auf denselben Mühlgraben abgeschlossen hatte⁶⁾. Auch hierbei war schon ein Ordenskomtur beteiligt gewesen, weil Kunzendorf zum Ordensgebiet des Kulmerlandes gehörte. Mehrere weitere Streitfälle werden in ganz ähnlicher Art beigelegt⁷⁾. In einem derselben⁸⁾ ist wieder zwischen dem Domkapitel und einem Lehnsmanne des Deutschen Ordens Uneinigkeit wegen der zwischen ihren Be-

1) Vgl. das Verzeichnis der Bischofs- u. Kapitelsvögte in d. Beilage No. III.

2) Weber: Preussen vor 500 Jahren. S. 594 ff.

3) K. U. 424. Urk. v. 16. Oct. 1399. Kulmsee.

4) K. U. 466. Urk. v. 10. Juni 1410. Briesen.

5) K. U. 318. Urk. v. 1367. Juni 9.

6) K. U. 291. Urk. v. 1348. Oct. 21.

7) K. U. 451. 455. 581. 585. Vgl. auch 354.

8) K. U. 581 [um 1446].

sitzungen liegenden Grenze. Da letzterer sich bezüglich der Grenze durch das Domkapitel geschädigt glaubt, so klagt er gegen dieses beim Hochmeister, und auf Anordnung desselben wird nun der strittige Grenzgang festgesetzt. — Diese Klage über das Domkapitel beim Hochmeister hat insofern nichts Auffälliges, als ja der vermeintlich Geschädigte ein Unterthan des Deutschen Ordens ist, der natürlich nur bei seinem Oberherrn Recht suchte. Bemerkenswert ist nur noch die Stellung des Kapitels in dieser Angelegenheit, indem dieses seinerseits, gestützt auf seine verbrieften Privilegien, den Schutz des Hochmeisters für diese und sein Recht anruft¹⁾.

Gehörten die streitenden Parteien beide dem Bistum selbst an, so wurde wohl in der Regel die Entscheidung ohne Hinzuziehung von Ordensvertretern herbeigeführt. So war eine Streitsache zwischen dem Bischof und Domkapitel gegen den Rat der Stadt Kulmsee auf gemeinsame Übereinkunft dem Bischof von Pomesanien übertragen, der dieselbe auch beizulegen suchte²⁾; und kurz vorher hatte man in einem Prozess zwischen Bischof Wicbold und der Stadt Kulmsee die Entscheidung beim Papste nachgesucht³⁾.

Zu berücksichtigen ist hier endlich noch eine Reihe von Rechtsfällen und deren Entscheidung, in welchen der Bischof von Kulm mit Unterthanen des Deutschen Ordens in Verwicklung erscheint. Es sind dabei meist Vertreter des Adels und der Ritterschaft des Kulmerlandes beteiligt.

Wir erinnern uns, dass die nach der Teilung von 1243 dem Bischof im Kulmerlande zufallenden Besitzungen in unzusammenhängenden Stücken bestanden, die zerstreut zwischen den Ordensbesitzungen innerhalb desselben lagen. Diese Lage ihrer Territorien sollte den Bischöfen in der Folge höchst verhängnisvoll werden; denn, da die unzusammenhängenden Güter derselben mit den verschiedensten Besitzern grenzten und zahlreiche Seen, bei denen das Recht der Ausnutzung zweifelhaft war, diese berührten, wurden sie bald in mannigfache Streitigkeiten mit den Grenznachbarn verwickelt. Dazu kam, dass schon allein das Bestreben der Bischöfe, ihre und der Kirche Rechte allzeit beobachtet zu wissen, ihnen die Feindschaft der Landesritterschaft erwarb. Besonders traurige Erfahrungen musste in dieser Beziehung Bischof Wicbold machen, indem er im April des Jahres 1375 von 2 Rittern des Kulmerlandes überfallen und nach wochenlanger Gefangenschaft endlich unter demütigenden Bedingungen frei-

1) K. U. 581. [um 1446]: „Doromb sye den genantten vnsirn herren homeister bothen, sich und yre kirche bey yren brieffen vnd priuilegien vnd bey yrem rechte zu behalden.“

2) K. U. 334. Urk. v. 1374. Febr. 5.

3) K. U. 332. Urk. v. 1373. Juni 29. Vgl. auch K. U. 326.

gelassen wurde¹⁾. Bald darauf verliess er sein Bistum und kam nie mehr dorthin zurück; aber mit grosser Erbitterung spricht er sich noch zuweilen über diese Vorgänge aus, so besonders in einer Urkunde vom 3. December 1389²⁾. Er hebt darin besonders hervor, dass er damals auch bei denen keinen Schutz gefunden hätte, deren Aufgabe es recht eigentlich gewesen wäre, ihm und seiner Kirche Sicherheit zu bieten³⁾. Gewiss nicht mit Unrecht weist Gerss⁴⁾ darauf hin, dass diese Worte mit grosser Wahrscheinlichkeit auf den damaligen Hochmeister Winrich von Kniprode zu beziehen seien.

Unter einem der späteren Nachfolger dieses Bischofs hören wir dann von Klagen und Zwiespalt mit benachbarten Besitzern wegen der Fischerei im Briesener See, einem jener vorhererwähnten Seen, die ihrer Lage wegen zwischen Ordens- und Bischofsland besonders leicht zu Zwistigkeiten Anlass geben konnten. Eine Beilegung derselben wurde diesmal noch leicht dadurch herbeigeführt, dass der Bischof das an den See angrenzende Gut ankaupte und dadurch die Zugehörigkeit jenes zum Besitz der Kulmer Kirche ein für alle Mal ausser Zweifel setzte. Den erfolgten Kauf liess er sich dann durch den Hochmeister Paul von Rusdorf urkundlich gutheissen und bestätigen⁵⁾, da es sich hier um Ordensland handelte. Indem der Hochmeister dies that, verzichtete er zugleich auf alle Dienste, welche ihm bisher von diesem Gute geleistet waren, zu Gunsten der Kulmer Kirche⁶⁾.

Schwieriger und langwieriger gestalten sich die Streitigkeiten, in welche Bischof Johannes mit den Kulmer Rittern Albrecht von Marwitz und Ludwig von Mortangen verwickelt wurde. Wieder handelte es sich zunächst um einen See und die Fischerei auf demselben, und zwar diesmal um den Rumian-See, der an der Grenze der bischöflichen Besitzungen in der Löbau und der Ordenslandschaft Sassen lag. Dieser See war bereits in einer Vereinbarung zwischen Bischof Hermann von Kulm und dem Landmeister des Deutschen Ordens Konrad Sack im Jahre 1303 mit als

1) SS. rer. Pruss. III. 95, 480 u. 599; K. U. 340 [342. 343. 358. 359.], vgl. auch Voigt: Preuss. Gesch. V. 259—63.

2) K. U. 383.

3) Die betreffende Stelle lautet: „cum dudum pro ipsius ecclesie Culmensis, cui tunc auctore deo presedimus, iuribus tuendis et observandis, ut tenebamur, multiplicibus iniuriis et carceribus et dira captivitate constricti, eciam ab hiis, quorum presidio nos et ipsa ecclesia in tuto stare debebamus, et demum auxiliante domino liberati exulare cogere mur . . .“

4) Fr. Gerss: Zu Hermann, Bischof von Samland, und Wicbold, Bischof von Kulm. Abgedr. i. d. Altpruss. Monatschr. XIII., 1876., S. 472.

5) K. U. 565. Urk. vom 28. Oct. 1438.

6) K. U. 565.

Grenze zwischen Löbauerland und Sassen erklärt worden¹⁾ und wurde dann bei einer genaueren Festsetzung derselben, die im Jahre 1338 stattfand²⁾, ausdrücklich dem Bischof von Kulm zugesprochen. Das Land, welches jenseits der Grenze, nach Sassen hin gelegen, den See berührte, sollte dagegen dem Deutschen Orden gehören. — In diesem nun hatte Luther von Braunschweig als Komtur von Christburg dem Ritter Johannes Sciplin eine Anzahl Hufen als Lehen verschrieben, und auf Wunsch dieses Ritters erhielt das nunmehr Sczuplinen genannte und am Rumian-See gelegene Gut von einem späteren Komtur von Christburg im Jahre 1338 seine Handfeste³⁾. Wir ersehen auch aus dieser, dass von einer Fischereigerechtigkeit im Rumian-See für die Besitzer jenes Gutes nicht die Rede ist. Lange Zeit hindurch erfahren wir nichts über dieses; dann erscheint der Ritter Albrecht von Marwitz, auch von Sczuplinen genannt⁴⁾, als Besitzer desselben und macht als solcher auch Ansprüche auf den Rumian-See und die Fischerei in demselben. Obwohl der damalige Bischof Johannes von Kulm (1416—1457) ihn darauf aufmerksam machen liess, dass dieser See sein Eigentum wäre und er daher unbefugtes Fischen in demselben unterlassen sollte, achtete er doch nicht darauf, sondern suchte denselben weiter auszunutzen⁵⁾. Nunmehr begann ein langwieriger Prozess, dessen hauptsächlichste Ereignisse wir noch erörtern wollen⁶⁾.

Es muss zunächst hervorgehoben werden, dass der Kulmer Bischof die Vermittelung in dieser Streitsache dem Bischof Kaspar von Pomesanien übertrug, der wiederum in den dringendsten Briefen die Unterstützung des Hochmeisters gegen die Übergriffe jenes Ritters erbat, mit dem Hinweis, dass nötigenfalls Bischof Johannes die Angelegenheit an den päpstlichen Hof bringen müsste⁷⁾. Der Hochmeister wird daher auch in der Folge nachdrücklich gebeten, sich hier doch so zu erweisen, dass man in ihm einen Beschirmer der Prälaten, Kirchen und Gotteshäuser erkennen könne⁸⁾. In einem späteren Schreiben⁹⁾ wird diese Bitte an den Hochmeister immer dringender, Beschirmer des Bischofs von Kulm und seiner Kirche zu sein, und es heisst dann in Beziehung auf diesen: „Wir vornehmen, das her sich zcu rechte gar erbarlich derbewt, das man dach

1) K. U. 156.

2) K. U. 261.

3) K. U. 260.

4) K. U. 596.

5) K. U. 591. Urk. v. 11. Juli 1448.

6) Vgl. die ausführliche Darstellung bei Voigt: Geschichte der Eidechsen-gesellschaft. Königsberg. 1823. S. 165 ff.

7) K. U. 591. Vgl. auch Act. d. St. III. No. 36. S. 68 sowie K. U. 594. 596. 599.

8) K. U. 594: „und euch in den sachen also beweisen, das wir euwir gros-mächtigkeit sam eynen beschirmer der vnser ander herrn prelaten kirchen und gotshwszer mogen erkennen.“

9) K. U. 596. Urk. v. 20. April 1451.

eyme heyden, wir sweigen denne eynem kristenen menschen, zulassen muste. Wellet, lieber herre, ansehen sulche seyne erbar erbietunge, die her thut, en vnd seyne kirche beschirmen, vff das her dach vff seyne alden und abnemenden tagen vngemuhet vnd geruwet mage bleiben.“ Als auch hierauf die erbetene Unterstützung nicht erfolgte, da wandte sich Bischof Johannes nach Rom, von wo ihm der Bischof von Kamin als Vermittler zugewiesen wurde, der nun kraft päpstlicher Gewalt wiederum den Bischof von Pomesanien mit der strengen Untersuchung der Sache beauftragte. Gern wäre dieser von dem Auftrag befreit gewesen, doch als jetzt auch der Kulmer Bischof auf Erledigung der Sache drang, wandte er sich aufs Neue an den Hochmeister und bat ihn, seinen Lehnsman Albrecht von Marwitz zu gütlicher Vereinbarung mit dem Bischof von Kulm zu veranlassen²⁾.

Wohl hätte der Hochmeister selbst gern die erbetene Entscheidung herbeigeführt, aber er durfte es wohl nicht mehr wagen, bei der schweren Bedrängnis, in der auch der Orden sich befand, und mit Rücksicht darauf, dass jener Albrecht von Marwitz nicht allein stand, sondern Schutz und Hinterhalt hatte in dem geheimnisvollen Ritterbund der Eidechsen-gesellschaft, der von der Ritterschaft des Kulmerlandes zu gegenseitigem Schutze geschlossen war und auch gegen die Landesherrschaft im Verein mit dem Städtebund sich erhoben hatte.

In der That finden wir auch jenen Albrecht von Marwitz um diese Zeit bei seinen Verbündeten gegen den Bischof Klage führen und deren Entscheidung nachsuchen. Der Bund erklärt sich gegen den Bischof und will auch den Hochmeister veranlassen, diesen dementsprechend zu bescheiden¹⁾. Eine Erledigung scheint diese Angelegenheit nicht gefunden zu haben, da die Verhältnisse des Landes eine Weiterführung derselben unmöglich machten.

In Zusammenhang mit dieser Streitsache wird schon im Jahre 1451 noch eine zweite Rechtsstreitigkeit erwähnt³⁾, die den Bischof mit einem anderen seiner Grenznachbarn in schwere Verwickelungen brachte. Diesem soll der Bischof auf dem Grenzflusse Prantnitz eine Mühle zu nahe gebaut und dadurch vielen Schaden zugefügt haben⁴⁾. Auch in dieser Sache wird der Bischof von Pomesanien als Vermittler genannt und die Hilfe des Hochmeisters als Beschirmer des Kulmer Bischofs und seiner Kirche nachgesucht⁵⁾. — Dem Hochmeister wird mitgeteilt, dass man nötigenfalls beim König von Polen Schutz suchen würde, was dem Deutschen Orden leicht grossen Schaden bringen könnte. Mit dieser

1) K. U. 599. Urk. v. 25. Januar 1452.

2) K. U. 604. [1453].

4) K. U. 602 u. 604.

3) K. U. 596.

5) K. U. 596, 600 u. 602.

Drohung nahm man es offenbar aber nicht ernst und wollte den Hochmeister wohl nur dadurch bereitwilliger machen, sich dieser Angelegenheit anzunehmen. So heisst es denn auch am Schluss dieses bischöflichen Schreibens „wir . . . bitten ewere gnade demutliclich, das dy vns bey dem vnsern behalden geruche . . .“¹⁾.

Die mit dem Bischof streitenden Ritter, Friedrich und Ludwig von Mortangen, hatten inzwischen den Ritter Hans von Baysen zum Vertreter ihrer Ansprüche gemacht, der mit dem Bischof von Pomesanien verhandeln sollte²⁾. Letzterer hatte den Auftrag erhalten, die endgültige Entscheidung der Streitsache an den Hochmeister zu bringen³⁾; allein die Gegenpartei wandte sich statt dessen an den Bund der Ritter und Städte im Kulmerlande⁴⁾, der bald darauf auch schon selbständig gegen den Kulmer Bischof auftrat. Eine Gesandtschaft von vier Bundesvertretern teilte diesem die Entscheidungen desselben mit und forderte innerhalb einer kurzen Frist eine Antwort. In seiner Bedrängnis wendet sich Bischof Johannes an den Hochmeister, teilt ihm die letzten Vorgänge mit, und bittet noch einmal dringlichst um Schutz für die Rechte seiner Kirche⁵⁾. Bald darauf hören wir, dass man den Bischof an seinem Leben bedrohte, und er vor Unglimpf nicht sicher war⁶⁾. Ende des Jahres 1453 tritt dieser dann mit Hans von Baysen, dem Bevollmächtigten seiner Widersacher, in direkte Unterhandlungen und berichtet ausführlich über den Gang derselben an den Hochmeister⁷⁾. Dabei schliesst er seinen Bericht wieder mit der Worten: „wir bitten euch alzo wir hogeste sullen, das ir vns beholffen seyt, das wir unde uuser kirche bey rechte moge bleiben.“

Der Hochmeister ist kaum mehr in die Lage gekommen, zur Beilegung dieser Anlegenheit noch beitragen zu können; denn anfangs des folgenden Jahres brach der Krieg zwischen dem Bunde und dem Orden aus, an dem sich bald auch der König von Polen beteiligte. Derselbe dauerte dreizehn Jahre und mit seinem Abschluss wird das Bistum Kulm dem polnischen Reiche einverleibt.

In den letzten Jahrzehnten erscheinen bei der inneren Zerrüttung des Landes auch bereits die Bande des Rechts gelöst, geordnetes Gerichtswesen aufgehoben und nur der grösseren Gewalt die Entscheidungen desselben anheimgegeben. Gerade unter diesen Verhältnissen aber wird uns die eigentümliche Stellung klar, welche der Deutsche Orden und die Landesbischöfe sich gegenüber einnehmen. Was früher nur vereinzelt einmal angedeutet war, finden wir besonders gelegentlich der letzten Streithändel wiederholt deutlich ausgesprochen, nämlich dass die Kulmer

1) K. U. 601. Urk. v. 7. Sept. 1452. 2) K. U. 602. Urk. v. 14. Nov. 1452.

3) K. U. 603. Urk. v. 16. Nov. 1452. 4) K. U. 604 u. 605.

5) K. U. 606. Urk. v. 10. Februar 1453. 6) K. U. 608. Urk. v. 27. April 1453.

7) K. U. 609. Urk. v. 9. u. 11. Novbr. 1453.

Bischöfe im Deutschen Orden und dessen Hochmeistern den natürlichen Beschützer für sich und die Rechte ihrer Kirche sahen. Seinen Schutz und seine Hilfe suchen sie nach, so oft es ihnen nicht gelingt, in den Fragen des Rechts sich äusserer Gewalt zu erwehren und ihrer vorwiegend geistlichen Stellung die nötige Anerkennung zu wahren. Dabei üben sie die eigentliche Gerichtspflege innerhalb ihrer bischöflichen Landesteile doch stets in vollem Umfange frei aus, und zwar durch Beamte, die sie selbst ausgewählt und eingesetzt haben. Ein Abhängigkeitsverhältnis zum Orden lässt sich auch bezüglich der Gerichtsgewalt in ihrem Lande nirgends erkennen.

Fassen wir danach hier alles zusammen, was wir bei der Betrachtung der Verwaltung in den bischöflichen Landesteilen für die Beziehungen zwischen dem Deutschen Orden und den Bischöfen wahrnehmen konnten, so erscheinen die letzteren zunächst in allen Verhältnissen des Kriegs-, Finanz- und Gerichtswesens unbedingt als die eigentlichen Herren ihres Landes. Die bei der Begründung des Bistums und durch die Art ihrer Einsetzung in dasselbe den Bischöfen zugesicherte Stellung neben dem Deutschen Orden in Preussen unter einem beiderseits ideellen Oberherrlichkeitsverhältnis zum römischen Stuhle verblieb denselben auch in der Folge allzeit, wenigstens soweit, dass, obwohl der Gedanke an jenes Verhältnis zu den Päpsten mit dem Wachsen der Macht des Deutschen Ordens mehr und mehr entschwindet, doch andererseits dieser zur Ausübung irgend welcher oberherrlicher Rechte über die Kulmer Bischöfe faktisch niemals gelangt ist. Unverkennbar ist dagegen der hohe Einfluss, den die Hochmeister auf diese und die Verwaltung ihrer bischöflichen Landesteile allmählich auszuüben vermögen, obwohl derselbe entschieden nicht so gross ist, wie er gewöhnlich dargestellt zu werden pflegt. Die weltliche Machtstellung, welche sich der Deutsche Orden in ganz Preussen erworben, wird zugleich auch für die Bischöfe in Preussen förderlich. Sie genossen den Schutz der Ordenswaffen in Zeiten des Krieges und auch bei der friedlichen Landesverwaltung finden sie in den Meistern des Deutschen Ordens die Beschirmer ihres Rechts und ihrer landesherrlichen Stellung. Sehen wir daher hier von Zeiten vorübergehender Streitigkeiten zwischen dem Deutschen Orden und den Bischöfen ab, so werden wir die eigentümliche Stellung beider zu einander schliesslich dahin bezeichnen müssen: die Hochmeister des Deutschen Ordens haben in der hier besprochenen Zeit über die Kulmer Bischöfe und ihre Landesteile eine Art Schirmherrschaft ausgeübt, die von letzteren vollkommen anerkannt und gern in Anspruch genommen wurde.

Um das so gewonnene Bild von den Beziehungen zwischen dem Orden und den Kulmer Bischöfen noch zu vervollständigen, betrachten wir hier noch kurz die Stellung beider zu einander bezüglich allgemeiner Landesangelegenheiten.

III.

Hochmeister und Bischof in der Behandlung der allgemeinen Landesangelegenheiten.

Die Stellung der Bischöfe bezüglich der allgemeinen Landesangelegenheiten musste sich entsprechend den bisher beobachteten Beziehungen zum Deutschen Orden eng an die Interessen dieses anschliessen. Wenn wir die Hochmeister des Deutschen Ordens eine Art Schirmherrschaft über die Kulmer Bischöfe und ihr Land ausüben sahen, so wird es uns jetzt auch als selbstverständlich erscheinen, dass die Bischöfe ihrerseits niemals eine eigene Politik nach aussen hin betrieben haben.

Wir finden dieselben zunächst bei zahlreichen Akten der auswärtigen Politik des Deutschen Ordens als Zeugen und Mitgaranten, indem Verhandlungen von grösserer und geringerer Bedeutung in ihrer Gegenwart abgeschlossen und von ihnen in den darüber ausgestellten Urkunden mitbesiegelt wurden. So erscheint Bischof Heidenreich von Kulm bei dem Friedensvertrag des Deutschen Ordens mit den unterworfenen Preussen im Jahre 1249 als Teilnehmer und besiegelt denselben¹⁾. — Derselbe wird auch als Zeuge in mehreren Schenkungsverträgen erwähnt, welche der Deutsche Orden mit dem Könige von Littauen²⁾, wie mit Herzog Sambor von Pommern³⁾ abschloss. Bischof Otto ist wiederholt bei Verhandlungen des Deutschen Ordens mit dem Könige von Polen zugegen und besiegelt die darüber ausgestellten Urkunden⁴⁾, ebenso Bischof Arnold von Kulm⁵⁾.

Nach der unheilvollen Schlacht bei Tannenberg (1410) besiegelt letzterer den mit Polen darauf abgeschlossenen Frieden zu Thorn (1411) und verbürgt die vom Hochmeister ausgestellte Urkunde⁶⁾. Auch in einem Schreiben des Hochmeisters vom 25. Mai 1416, worin er den zu Strasburg auf Wunsch des römischen Königs mit Polen abgeschlossenen Beifrieden zu halten verspricht, erscheint eben jener Bischof als Bürge und besiegelt dasselbe⁷⁾.

1) K. U. 23.

2) K. U. 32, 60.

3) K. U. 91, 92.

4) { K. U. 254. Friedensschluss mit König Kasimir v. Polen 1337.

4) { K. U. 264. Verhandlungen zu Thorn. Vgl. auch K. U. 277/278.

5) K. U. 447. Vereinbarung mit Wladislaus v. Polen 1404.

6) K. U. 471.

7) Act. d. St. I. No. 222. S. 276.

Im Jahre 1419 erwählt dann Hochmeister Michael Kuchmeister „presentibus, consentientibus et assistentibus“ der Bischöfe von Kulm, Ermland und Pomesanien den römischen König Sigismund als Schiedsrichter zur Beilegung seines Streites mit dem Könige Wladislaus von Polen¹⁾. Und als Hochmeister Paul von Russdorf mit demselben Polenkönige am Melno-See im Jahre 1422 Frieden zu schliessen gezwungen war, wurde die betreffende Urkunde des Hochmeisters unter anderem auch von Bischof Johannes von Kulm besiegelt²⁾. Aus demselben Jahre haben wir dann eine interessante Urkunde ebenjenes Hochmeisters an den Erzbischof von Riga, worin er diesen bittet, die Berufung der vier preussischen Bischöfe zu einem Provinzialkonzil bis auf weiteres zu verschieben, und unter anderem folgendes als Grund dafür anführt³⁾: „Boben das alles so en wissen wir genzlichen nicht, wen die volfurunge mit derselben vorschreibung und besegelunge geschen sal deses ewigen begriffenen fredes⁴⁾. Zu des beleitunge müssen wir dieselben deses landes prelaten beihaben, mitsamt iren segeln, als euwir vaterlichkeit das ummer selber wol dirkennt.“ Wenige Jahre darauf fand auch ein Vergleich zwischen dem Deutschen Orden und dem Polenkönige wieder statt, „presentibus et tractantibus . . . dominis Johanne Culmensis, Gerhardo Pomezaniensis ecclesiarum episcopis“⁵⁾. Als dann Hochmeister Paul von Russdorf im Jahre 1431 mit Swydrigal, dem Grossfürsten von Littauen, ein gegenseitiges Schutzbündnis schloss, wurde auch die hierüber ausgestellte Urkunde vom Kulmer Bischof mitbesiegelt⁶⁾.

Während eines Streites, der zwischen dem Hochmeister Paul von Russdorf und dem Landmeister von Livland ausgebrochen war, verbürgt sich ebenjener Bischof für ein von ersterem versprochenes Geleit durch besondere Urkunde⁷⁾. Endlich finden wir den Kulmer Bischof auch als Teilnehmer an einem Friedensvertrage, den in den letzten Jahren des dreizehnjährigen Krieges mehrere Söldnerführer und Hauptleute des Städtebundes mit dem Hochmeister und seinen Gebietigern abgeschlossen⁸⁾.

Ausser den hier angeführten Fällen wird das Zeugnis der Bischöfe aber auch noch häufig vom Orden in Anspruch genommen, wenn es sich um Beglaubigung wichtiger Urkunden und Ereignisse⁹⁾, wie vor allem darum handelte, ihn von Verdächtigungen und Anklagen zu befreien, die

1) K. U. 513.

2) K. U. 523.

3) K. U. 525.

4) Gemeint ist ein Frieden mit Polen.

5) K. U. 526.

6) K. U. 559 u. Act. d. St. I. 403. S. 537.

7) K. U. 566. Vgl. auch 570 u. Act. d. St. I. 228 No. 157.

8) K. U. 635.

9) K. U. 213, 285, 522; K. U. 233, vgl. auch 130 u. 157.

gegen ihn vornehmlich beim römischen Stuhle zuweilen erhoben wurden. So wenden sich die Kulmer Bischöfe wiederholt mit Briefen an das Kardinalskollegium, um den Orden, gewiss nicht ohne besondere Aufforderung von seiten des Hochmeisters, durch ihr Zeugnis zu rechtfertigen und zu entschuldigen¹⁾.

Abgesehen von einer Reihe von weniger bedeutenden Verträgen des Deutschen Ordens, in denen die Kulmer Bischöfe als Zeugen erscheinen²⁾, gehören ferner noch eine Anzahl von Fällen hierher, welche uns dieselben als Vermittler oder Schiedsrichter in Sachen des Deutschen Ordens zeigen. In dieser Eigenschaft finden wir gleich in der ersten Zeit den Bischof Heidenreich sehr häufig genannt; so in den Streitigkeiten des Ordens mit den Bürgern von Lübeck³⁾, mit dem Rigaer Erzbischof⁴⁾, mit dem Bischof von Samland⁵⁾, mit Herzog Swantopolk von Pommern⁶⁾ und Herzog Kasimir von Kujavien⁷⁾. Bischof Heidenreich genoss danach unzweifelhaft das grösste Ansehen im Deutschen Orden, obwohl er selbst diesem nicht angehörte. Dem entspricht es auch, dass ihn die Päpste zu wiederholten Malen zum Konservator des Ordens, seiner Privilegien, wie der von ihm geschlossenen Verträge ernannten. Dadurch wurde er gewissermassen Bürge für die Aufrechterhaltung der Rechte und Besitzungen des Ordens gegenüber der Vergewaltigung benachbarter, christlicher Fürsten, indem ihm gegen diese zugleich der unbedingte Gebrauch der schwersten Kirchenstrafen zu Gebote stehen sollte⁸⁾. Sein Nachfolger vermittelte im Jahre 1268 einen Vergleich des Deutschen Ordens mit dem Bischof von Kujavien⁹⁾, ebenso treten spätere Bischöfe von Kulm noch wiederholt als Vermittler bei Streitigkeiten oder Verhandlungen des Ordens auf, sei es dass dieselben mit anderen Bischöfen¹⁰⁾, dem Metropolit zu Riga¹¹⁾, oder mit den Polen¹²⁾ stattfanden.

Wir haben endlich hier noch zu erwähnen, dass zuweilen auch ein Kulmer Bischof als Vertreter des Ordens oder dessen Gesandter ausersehen wurde und in dieser Eigenschaft vornehmlich in Verhandlungen mit dem König von Polen treten musste. So finden wir Bischof Arnold zusammen mit dem Komtur von Schönsee im Jahre 1414 als Gesandte des Deutschen Ordens beim polnischen König zu Thorn, wohin ihnen der Hochmeister

1) K. U. 165, 269, vgl. auch K. U. 197, 248, 299.

2) K. U. 46, 63, 75, 80, 133, 140, 143, 230, 377, 1272.

3) K. U. 12.

4) K. U. 16, 22.

5) K. U. 48, 54, 55.

6) K. U. 17 u. 20.

7) K. U. 66.

8) K. U. 25, 33, 41, vgl. auch K. U. 42 u. 43, wonach Bischof Heidenreich auch zum Konservator der anderen preuss. Diöcesen ernannt wurde.

9) K. U. 79.

10) K. U. 245.

11) K. U. 304.

12) K. U. 271, 272, 273, 274.

noch besondere Instruktionen nachsendet nebst der Aufforderung, sobald als möglich über den Erfolg der Sendung zu berichten¹⁾. Im Oktober desselben Jahres gehörte Bischof Arnold ebenfalls wieder zu einer Ordensgesandtschaft an den König von Polen, die mit diesem und dem Grossfürsten von Littauen wegen eines Friedens unterhandeln sollte und bevollmächtigt war, einen solchen, wenn möglich, im Namen des Deutschen Ordens abzuschliessen²⁾. Hierdurch kam zunächst ein Waffenstillstand zustande, der bereits am 8. Oktober 1414 vom Hochmeister bestätigt und dann vom Bischof verbürgt wurde³⁾. Im Jahre 1434 erscheint abermals ein Bischof von Kulm als Ordensgesandter beim König von Polen während seines Aufenthaltes in Thorn⁴⁾.

In allen diesen Fällen müssen wir die Übereinstimmung des Hochmeisters mit den Bischöfen, sowie die Gleichheit ihrer Interessen mit Bestimmtheit voraussetzen. Gleichzeitig ist aber die Teilnahme der Bischöfe an einzelnen jedenfalls auch als eine direkte Mitwirkung derselben an der Behandlung der auswärtigen Angelegenheiten anzusehen, welche sich besonders darin äussert, dass beim Abschluss von Bündnissen und Verträgen in der Regel ihre Zustimmung ausdrücklich erwähnt wird. Dagegen steht es andererseits wohl auch ebenso fest, dass sie selbständig solche niemals geschlossen haben.

Die Mitwirkung der Bischöfe an den allgemeinen Landesangelegenheiten lässt sich dann aber noch weiter verfolgen bei den Versammlungen der Stände des Landes, welche unter dem Vorsitze des Ordensmeisters abgehalten wurden. Bei Betrachtung der militärischen, finanziellen und richterlichen Verhältnisse im Bistum Kulm haben wir bereits hierauf gelegentlich hingewiesen und die Stellung der Bischöfe besonders dann beobachtet, wenn der Orden sich veranlasst sah, in Zeiten grosser Bedrängnis und Not des ganzen Landes ausserordentliche Mittel zur Beseitigung derselben zu ergreifen. Ihre Mitwirkung äusserte sich hier, wie wir gesehen, in Form von Bewilligung oder Ablehnung der vom Orden allgemein an das Land gestellten Anforderungen, die sich vornehmlich auf gesteigerte Hilfeleistung im Kriege und Zahlung von Kriegssteuern zur Tilgung der dem Lande auferlegten Kontributionen erstreckte.

Schon frühzeitig beschäftigten sich jene Ständeversammlungen aber auch vornehmlich mit der Sicherung des inneren Verkehrs, sowie mit der Förderung von Handel und Gewerbe im ganzen Lande. Dazu kommen die Verordnungen polizeilicher Natur, Verbesserung des Gerichtswesens und des religiösen Lebens⁵⁾.

1) K. U. 483.

2) K. U. 486.

3) K. U. 487.

4) Akt. d. St. I. No. 506. S. 649.

5) Vgl. Act. d. St. I. S. 17 ff.

Auch an diesen nahmen vielfach die Bischöfe teil, wie dies aus den dabei erlassenen Urkunden hervorgeht. So hören wir aus einer solchen vom Jahre 1386¹⁾, dass auf einem Ständetage zu Marienburg der Hochmeister Conrad Czolner von Rotenstein mit Rat und Zustimmung seiner Mitgebietiger, der Bischöfe von Kulm, Pomesanien und Ermland, sowie der Äbte von Oliva und Pelplin und anderer Prälaten des Landes, eine Verordnung über den Rentenkauf vereinbart hat, die er zunächst hier und dann noch einmal im Jahre 1388 publizieren liess²⁾. Wahrscheinlich gleichzeitig kam noch eine zweite Verordnung und zwar über Handel und Verkehr, Mass, Kauf und Verkauf zustande, die urkundlich unter Mitwirkung genau derselben Bischöfe und Prälaten vereinbart ist, wie die erste³⁾.

Hier handelt es sich offenbar um Gesetze, die der allgemeinen Sicherheit und Ordnung wegen im ganzen Lande Geltung erhalten sollten. Ihre Ausdehnung auch auf die Bistümer wird dadurch ermöglicht, dass die Vorberatungen über dieselben unter Mitwirkung der Bischöfe stattfinden, und erst wenn mit diesen eine Übereinstimmung erzielt ist, erfolgt die Publikation in Form allgemeingültiger Gesetze. Der Orden erlässt also nicht selbständig und allein solche Landesgesetze, sondern nur unter Beirat und Zustimmung der übrigen mit landesherrlichen Rechten ausgestatteten Vertreter des Landes⁴⁾.

Die Publikation der Landesgesetze erfolgte alsdann in der Weise, dass der Hochmeister die einzelnen Komture seines Landes mit der Weiterverbreitung beauftragte; an die Bischöfe dagegen die Bitte richtete, jene auch in ihren Gebieten bekannt machen zu lassen und deren Befolgung anzubefehlen⁵⁾. So bittet der Hochmeister Winrich von Kniprode den Bischof von Pomesanien in einem Schreiben vom 18. Dez. 1380, den von ihm und den Gebietigern gefassten Beschluss, dass man ein Landmass halten sollte, ebenfalls anzunehmen und innerhalb seiner Herrschaft zu gebieten, da es zu üblen Folgen führen könnte, wenn hierin Verschiedenheit im Lande herrschte⁶⁾. Ähnliche Schreiben gingen ohne Zweifel auch an die anderen Bischöfe. Der vorangegangenen Beistimmung derselben wird

1) K. U. 372 u. Act. d. St. I., No. 26 S. 44 ff. Hier auch dieselbe Verordnung nach einer anderen Überlieferung Act. d. St. I., No. 27. S. 46.

2) Act. d. St. I. No. 32. S. 52.

3) Act. d. St. I. No. 28., S. 46 ff. und K. U. 373, vgl. auch die Fassung dieser Verordnung nach Hanau i. d. Act. d. St. I. No. 29. S. 48.

4) Kramer: Gesch. des vormaligen Bistums Pomesanien, S. 104, scheint dies nicht berücksichtigt zu haben und spricht dem HM. das alleinige Recht der Gesetzgebung zu.

5) Act. d. St. I. S. 17. Vgl. auch Act. d. St. I. No. 41 S. 65 ff. und Codex diplomaticus Warmiensis. v. Wölky Bd. III. No. 287, No. 288. S. 266 ff.

6) Act. d. St. I. No. 20. S. 37.

dabei zwar nicht ausdrücklich gedacht; diese ist aber auch hier als selbstverständlich anzunehmen. Eine Bestätigung hierfür finden wir noch in einem Einführungspatent nicht näher bekannter Verordnungen vom 18. Mai 1394¹⁾. Der Hochmeister thut durch dasselbe kund, dass er mit Rat und Willen der Bischöfe und seiner Gebietiger eine Willkür und etliche Gesetze erlassen habe, die fortan in die städtischen Willküren aufgenommen werden sollten. Ebenso wird auch bei anderen Verordnungen noch wiederholt erwähnt, dass dieselben getroffen seien auf vorangegangene Vereinbarung des Hochmeisters mit den Prälaten und Gebietigern. So schreibt zum Beispiel im Jahre 1415 der Hochmeister über die Einführung einer neuen Münze an die Stadt Danzig; „Lieben getruwen, als euch wol wissentlichen ist, wie wirs mit den prelaten, unsern gebitigern und deme gantzen land von der moncze und ander satzunge wegen in deser noch geschreiben wyse eyns wurden synt“²⁾. Diese Vereinbarung war auf dem Ständetage zu Marienburg am 3. September dieses Jahres zustande gekommen. Auf späteren Ständetagen daselbst wurde auf eben diese Weise noch eine Anzahl weiterer Verordnungen über verschiedene Gegenstände festgesetzt und publiziert³⁾. In besonderer Weise suchte Hochmeister Michael Kuchmeister im Jahre 1420 die hauptsächlichsten Punkte der ganzen inneren Verkehrsverhältnisse zu einer grossen Landesordnung zu vereinigen, indem er zugleich viele schon von seinen Vorgängern getroffenen Vereinbarungen in dieselbe aufnahm. Auch hier wird des Beirats, wie der Bewilligung der Bischöfe ausdrücklich zu wiederholten Malen gedacht⁴⁾.

Erwähnt sei hier endlich noch eine Landesordnung, welche unter Hochmeister Paul von Rusdorf auf einem Ständetage zu Marienburg am 2. Dez. 1435 festgesetzt wurde⁵⁾, und die bei der Publikation von diesem in folgender Weise eingeführt wird: „Wir bruder Pawel von Rusdorf . . thun kund . . . das wir umbe meynes nutcz und fromen wille diszer lande mit unsir herren disses landes prelaten, gebietiger, lande und stete rathe und vorliebunge sien czu rathe wurden und endlich beslossen haben, dass . . .“

Blicken wir zurück auf alle hier besprochenen Fälle einer Teilnahme der Bischöfe an der Ordnung der allgemeinen Landesverhältnisse, so nehmen wir eine gemeinsame gesetzgeberische Thätigkeit des Hochmeisters

1) Act. d. St. I. No. 45. S. 73.

2) Act. d. St. I. No. 214. S. 267/68.

3) Act. d. St. I. No. 256. S. 315 ff. No. 259 S. 319 ff.

4) Act. d. St. I. No. 286. S. 347 ff. Vgl. S. 352 ad 29; S. 356 ad 57; S. 357 ad 69; u. S. 359 ad 85.

5) Act. d. St. I., No. 548. S. 706.

mit seinen Gebietigern und den Bischöfen wahr. Und wir haben uns zu denken, dass dieselbe besonders dann in Geltung trat, wenn es sich um allgemeingültige Landesordnungen handelte, die im Interesse der Sicherung des ganzen Verkehrs auch auf die bischöflichen Besitzungen ausgedehnt werden sollten. Auch über diese Grenze hinaus bedienten sich die Hochmeister zuweilen des Rats der Bischöfe, so besonders in letzter Zeit des Bischofs Johannes von Kulm¹⁾, der, wie wir gesehen, auch beim Abfall des ganzen Landes noch um die Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts treu zum Orden stand, bis er gezwungen wurde, dem König von Polen sich zu unterwerfen.

Wenn auch das Bild nach alledem kein klares ist, welches wir für die Stellung speziell des Kulmer Bischofs in der Behandlung der allgemeinen Landesangelegenheiten gewinnen konnten, so werden wir doch im allgemeinen bezüglich dieser hier sagen können, — die Bischöfe treten in allen Landesangelegenheiten mit dem Hochmeister und den obersten Gebietigern des Deutschen Ordens als eine Art von Bundesrat zusammen. So erscheinen sie besonders auf den allgemeinen Ständetagen neben dem Hochmeister und seinen Gebietigern zugleich als Mitregenten und als Räte. Denn obwohl in vieler Beziehung ihre Abhängigkeit von der Politik des Ordens unverkennbar ist, so treten sie doch auch hier, wie in allen vorherbesprochenen Verhältnissen nicht als Unterthanen, sondern als Mitherrscher desselben auf²⁾.

1) K. U. 575. Schreiben des Bischofs, worin er auf Ersuchen des Hochmeisters diesem bezüglich einiger an ihn gestellten Forderungen seinen Rat erteilt. Vgl. auch 529.

2) Vgl. die von Töppen: Act. d. St. I. S. 3 u. I. S. 725 für die hierauf bezügl. Stellung der preuss. Bischöfe im allgemeinen gegebene Darlegung.

Berichtigung.

Seite 4 Zeile 18 v. o. ist zu lesen: für ihn so mächtig statt für sie . . .
 „ 12 „ 13 v. o. „ „ „ an solcher statt an solchen . . .
 „ 28 „ 17 v. o. „ „ „ Berater des Landesfürsten statt Königs.

Beilage I.

Reihenfolge der Bischöfe von Kulm bis zum Jahre 1466.

1. Heidenreich, Prior des Dominikaner-Ordens — vom Papst zum
Bischof ernannt — reg. von 1245—1263.
2. Friedrich von Husen, Priesterbruder des D. O. — vom Dom-
kapitel zum Bischof gewählt — „ „ 1264—1274.
3. Werner, Priesterbruder des D. O. — wahrscheinlich vom Dom-
kapitel zum Bischof gewählt — „ „ 1275—1291.
4. Heinrich, Priesterbruder des D. O. — wahrscheinlich vom Dom-
kapitel zum Bischof gewählt — „ „ 1292—1301.
5. Hermann, Priesterbruder des D. O. — wahrscheinlich vom Dom-
kapitel zum Bischof gewählt — „ „ 1303—1311.
9jährige Sedisvakanz (1311—1319) Eberhard, Domherr von
Kulmsee und Priesterbruder des D. O. stirbt vor der Be-
stätigung.
6. Nikolaus, päpstl. Pönitentiar u. Bruder des Dominikanerordens
— vom Papst zum Bischof ernannt — „ „ 1319—1323.
7. Otto, Domherr v. Revall, Weltpriester — vom Papst zum Bischof
ernannt — „ „ 1323—1349.
8. Jakobus, Domherr v. Kulmsee, Priesterbruder des D. O. —
vom Domkapitel zum Bischof gewählt. „ „ 1349—1359.
9. Johannes Schadland, Bruder des Dominikanerordens — vom
Papst zum Bischof ernannt — „ „ 1360—1363.
10. Wichbold Dobilstein, Kaplan des Hochmeisters, Domherr von
Kulmsee — vom Papst zum Bischof ernannt — „ „ 1363—1385.
11. Reinhard von Sayn, Weltpriester, vom Papst zum Bischof
ernannt „ „ 1385—1390.
Martin, Kaplan des Hochmeisters und Domherr v. Kulmsee —
vom Domkapitel zum Bischof gewählt, wird aber nicht be-
stätigt. —
12. Nikolaus von Schiffenburg, Prokurator des D. O. am
päpstl. Hofe — vom Papst zum Bischof ernannt — „ „ 1390—1398.
13. Johannes gen. Kropidlo, Herzog von Oppeln, Weltpriester,
Bischof von Kamin — vom Papst zum Bischof ernannt — „ „ 1398—1402.
14. Arnold Stapil, Domherr v. Kulmsee u. Kaplan d. Hochmeisters,
Priesterbruder des D. O. — vom Domkapitel zum Bischof
gewählt und vom Papst nachträglich zum Bischof ernannt — „ „ 1402—1416.
15. Johannes Marienau, Domdechant v. Kulmsee, Priesterbruder des
D. O. — vom Domkapitel zum Bischof gewählt — „ „ 1416—1457.
— Zwiespältige Wahl und Sedisvakanz. —
Bistum Kulm unter Polen seit 1466.

Beilage II.

Prokuratoren des Deutschen Ordens am päpstlichen Hofe.

Unter den Prokuratoren des D. Ordens sind zu unterscheiden Bevollmächtigte für eine einzelne Angelegenheit und ständige Gesandte desselben. Bei ersteren pflegt der Gegenstand ihres Auftrages oder ihre Heimat genannt zu werden, während letztere in der Regel den Titel „procurator generalis“ führen. Das Häufigerwerden ständiger Gesandten bezeichnet einen Fortschritt in der Entwicklung des Prokuratorenwesens, der nach den hier vorliegenden Nachrichten um die Mitte des XIV. Jahrhunderts eingetreten zu sein scheint. Die Ordensprokuratoren am päpstlichen Hofe haben die Interessen der D. Ordensritter in Preussen beim römischen Stuhle wahrzunehmen; gleichzeitig vermitteln sie aber auch die Verhandlungen der preussischen Geistlichkeit mit diesem. Im Folgenden ist ein Verzeichnis derselben nach den vorhandenen Nachrichten zusammengestellt, in welchem besonders auf ihre Zugehörigkeit zum Deutschen Orden Rücksicht genommen wird.

Johannes, Pfarrer von Kulm u. Notar des Hochmeisters Karl v. Trier, als Vertreter einer einzelnen Angelegenheit beim päpstlichen Hofe	zw. 1320 und 1321 März 10. März 6.
Conrad, Bruder des Hochmeisters Karl v. Trier u. von diesem genannt: „frater et procurator generalis ordinis nostri in Romana Curia“; mithin D. O.-Bruder	(1320—1321)
Magister Matheus von Viterbo, Prokurator des D. O. „in quodam procuratorio“	1321 März 6.
Conrad von Bruel	1324 März 16.
Georg von Hembecke und Johann von Elbing	1325 Mai 29.
Heinrich, „procurator generalis ordinis domus Thewt. in romana Curia“, — D. O.-Bruder	1330 Febr. 18.
Dietrich von Goldhaupt, „frater et procurator generalis ordinis dom. Theut. in romana Curia“, D. O.-Bruder	1333 Dez. 13.
Nikolaus von Schiffenburg, „procurator deutsches ordens“, D. O.-Bruder	schon vor 1390 u. bis 1391 Anf. April.
Johannes von Felde, „procurator generalis ordinis beate Marie teutonicorum in Romana Curia“, D. O.-Bruder	1391—1402 Aug. 1.
Peter von Wormditt, „procurator generalis ordinis beate Marie teutonicorum in Romana Curia“, D. O.-Bruder	1404—1418 Dez. 14.
Johannes Tiergart, „procurator generalis ordinis Theutonicorum in curia Romana“, nennt sich selbst D. O.-Bruder	1420—1426 Jan. 2. April 8.

- Johannes Krewl nennt sich selbst „ordinis beate Marie Teut.
in Romana Curia procurator generalis“ — aber nicht
„frater“; später Bischof von Ösel († 1457 März 7.) . . . 1441 Mai 15.
- Laurentius Blumenau, seit 1447 als Geschäfts- } er wird als Or-
träger u. Hofjurist in Urkdn. öfters er- } densmann be-
wähnt; dann Generalprokurator des D. O. } zeichnet.
bei der röm. Kurie, der Hochmeister nennt ihn Doktor }
beider Rechte und seines Hofes Doktor { 1447 Dez. 29. 1450.
1452, 1456 Sept. 27.
- Jodocus von Hohenstein, Geistlicher u. D. O.-Prokurator beim
Hofe zu Rom, aber nicht D. O.-Bruder genannt { 1450 Aug. 27. u.
1457 Sept. 23.
- Petrus Milinus, „in Romana Curia causarum procurator“, aber
nicht D. O.-Bruder genannt 1458 April 12.

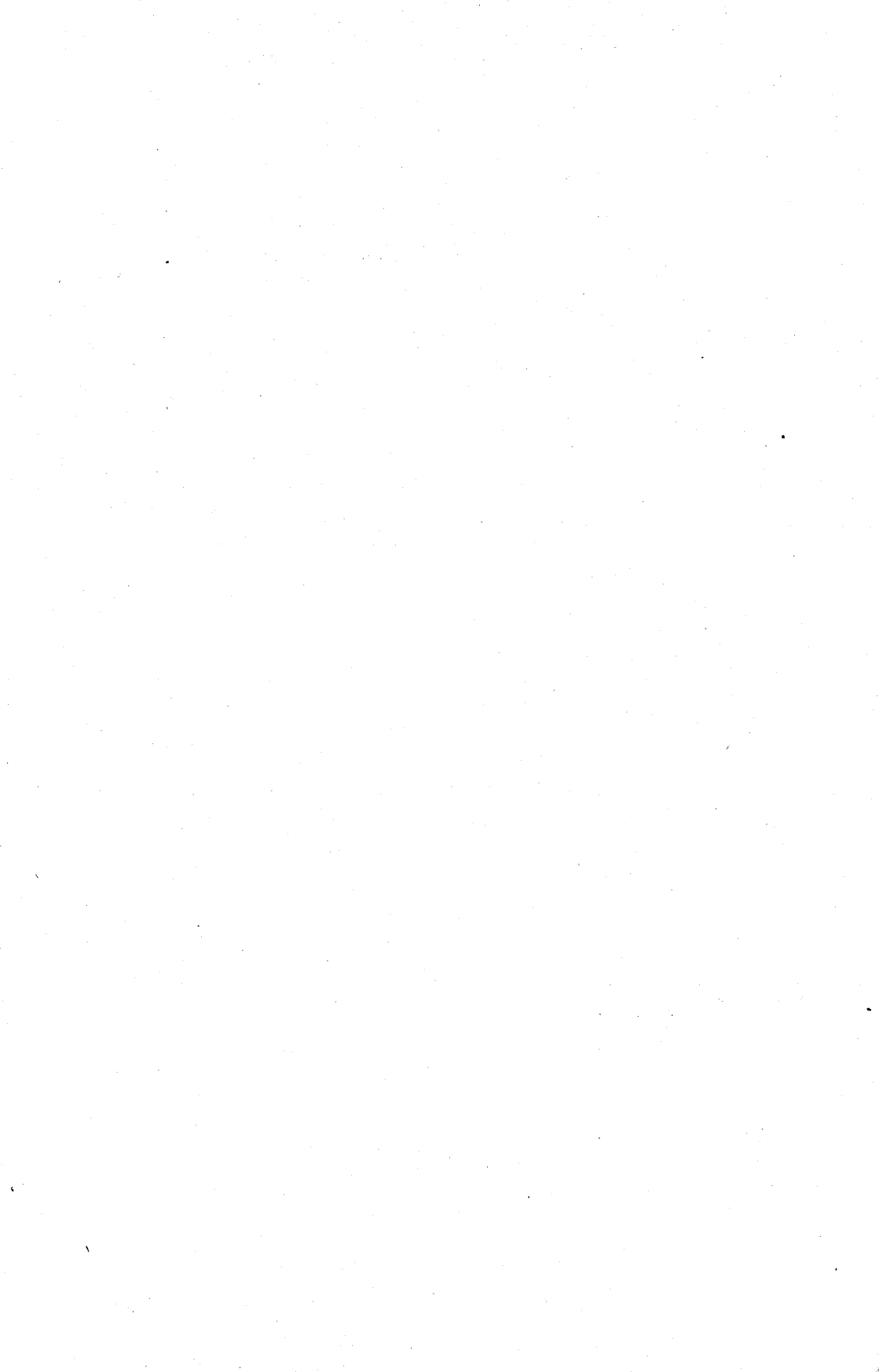
Beilage III.

a. Vögte des Bischofs von Kulm.

1.	Bruder Adam, Dispensator und Voigt	1278. 1289—1291.
2.	„ Ulrich, Dispensator	1289—1291.
3.	„ Rutcher, Voigt zu Löbau	1321.
4.	„ Johannes Deder, Voigt in Briesen	1321.
5.	„ Hugo von Breslau, Bruder des D. O.	1326.
6.	„ Nikolaus, zuvor Pfleger zu Roggenhausen	1327.
7.	„ Johannes von Trier, [s. Wigand c. 11. SS. rer. Pruss. II., 469]	1330.
8.	„ Johannes von Königsberg, Voigt in Löbau	1343.
9.	„ Nikolaus von Wenden, Voigt in Löbau, D. O.-Bruder	1346—1348.
10.	„ Johannes Lichte	1359.
11.	„ Gotboldus, Voigt in Löbau	1367.
12.	„ Johannes Zedelnick (advocatus Culmensis).	1377.
13.	„ Nikolaus Paskert	1399.
14.	„ Bartusch, Voigt von Löbau	1409.
15.	„ Johannes Schost	1453.
16.	„ Nikolaus Rawskaw	1503—1505.
17.	„ Nikolaus von Waldau	1509.

b. Vögte des Domkapitels von Kulmsee.

1.	Hermann Steinweck	1405.
2.	Jurge, Voigt zu Kauernik	Jan. 12. 1407.
3.	Johannes Fredeland (advocatus consistorii Culmensis.)	Juni 10. 1407.
4.	Nikolaus Liebenwald	1413.
	Br. Johannes Grabenstein, Burggraf zu Kauernik	1416—1426.
5.	Peter von Herford	1426.
6.	Abraham von Lobenstein, Voigt von Kauernik	1490.
7.	Nikolaus Dewalt, Voigt von Kauernik	1532.
8.	Woitha	vor 1540.
9.	Nikolaus Dabyenski, Voigt von Kauernik	1543.



Eine

Originalurkunde Gustav Adolfs

über

ein Kirchspiel in Westpreussen.

Mitgetheilt

von

M. Toeppen.



Die älteste erhaltene Urkunde über das Kirchspiel Thiensdorf im kleinen Marienburger Werder ist von König Gustav Adolf im Feldlager zu Wormdit am 9. October 1627 ausgestellt. Hartwich, welcher in seiner Landesbeschreibung der drei Werder, Königsberg 1722, auch die Geschichte der einzelnen Kirchen daselbst behandelt und die Prediger an denselben zusammenstellt, erwähnt sie in seinen Nachrichten über Thiensdorf (S. 265) nicht. Rhesa hat, wie eine Notiz in den „Kurzgefassten Nachrichten über die evangelischen Kirchen in Westpreussen“ Königsberg 1834 S. 214 zeigt, von derselben Kunde gehabt, sie aber nicht übersetzen können. Das Original derselben mit Gustav Adolfs eigenhändiger Unterschrift und dem schwedischen Reichssiegel liegt in der Registratur der Thiensdorfer Kirche, ist aber noch immer nicht bekannt gemacht. Herr Pfarrer Krause hatte die Güte sie mir anzuvertrauen, da es mir wünschenswerth schien, eine zuverlässige Abschrift und Uebersetzung derselben zu besorgen.

Urkunden in schwedischer Sprache aus der Zeit Gustav Adolfs zu entziffern hat nicht unerhebliche Schwierigkeiten, da die Sprache seit seiner Zeit sich erheblich verändert hat. Ueberdies ist das Original der Thiensdorfer Urkunde keineswegs in besonders deutlichen Schriftzügen geschrieben. Die Hülfe einiger Freunde in der Provinz, welche der heutigen schwedischen Sprache vollkommen mächtig sind, reichte für den Zweck, den ich verfolgte, nicht aus, dagegen gelangte ich durch die Güte Finnländischer Freunde während eines Besuches in Elbing zu einer zuverlässigen Abschrift und Uebersetzung, die ich im Folgenden mittheile.

Original.

Wij Gustaf Adolph medh Guds nåde Sweriges, Göthes och Wendes Konung, Storfürste till Finland, Hertigh uthi Liffland och Carelen, Herre utöfwer Ingermanland etc. Göre witterligit, att Oss wår Underfättere wollårde her Georgius Severus hafwer underdånigast låtet tillkenna gifwa, hurüledes effterföljande Dörpfher Campenow, Marxhoff, Thiergardt, Alt och Preusch Rosengart hafwa af långligh tidh hördt under ett Kirchspiel, han och en tidh dem uthan hinder hafwer besüttit och nütit; Och att några af samma Dörffer uthan Laglig Ursak hafwa söndret sikh der ifrån; Odmükligen der hoos bediendes wij nådigast wille göra den Anordning, att de ock här effter Under ett Kirchspiel lyde måge: Hwarföre, Och emedan sådant söndring icke allenast länder deras Kyrkia till stoor förklening och skadha, Uthan ock iämwäl forna der utöfwer gifna Privilegia till föracht, biüda och befala wij här medh, Såsom ock fullkombligen och

alfwarligen statüere, att samma gamble fundation och här efter holles skall, och icke j någon motto sönderriffwas eller förendras. Wij biüde fördensköll strängeligen alle ehoo de äre, som i be^u fem Dörffer byggia och boo, att de erkenna forbe^{de} Georgium Severum och hans Lagliga Successoribus för deres rette Kyrkeherde, Utgörandes honom godwilligen och i rettan tijdh alle de Rettigheeter som de effter gamble Statüter och Recesser skyldige och plichtige äre, sin Pastori att gifwa, och hans Antecessores bekommit hafwa. Der alle wete sigh att effter retta, wid wår onåde och tilbörlligit straff. Datum uthi wårt feltläger wid Wormbdtit den 9. Octob. År 1627.

Gustavus Adolphus.

(L. S.)

Deutsche Uebersetzung.

Wir Gustav Adolph von Gottes Gnaden König von Schweden, Gothen und Wenden, Grossfürst von Finnland, Herzog in Lifland und Carelen, Herr über Ingermannland, thun kund, dass unser Unterthan, der wohlgelehrte Herr Georgius Severus, unterthänigst zu unserer Erkenntniss gebracht hat, dass nachfolgende Dörfer: Campenow, Marcushoff, Thiergarth, Alt und Preussisch Rosengart seit langer Zeit zu einem Kirchspiel gehört haben, und er es auch eine Zeit lang ohne Hindernisse besessen und genossen hat, und dass einige derselben Dörfer ohne gesetzlichen Grund sich davon abgesondert haben, demüthig uns bittend, wir wollten gnädigst die Anordnung treffen, dass sie auch fernerhin unter ein Kirchspiel gehören mögen; weswegen, und weil eine solche Absonderung nicht allein ihrer Kirche zu grosser Verkleinerung und Schaden, sondern auch früheren darüber gegebenen Privilegien zur Verachtung geräth, verordnen und befehlen wir hiemit, so wie wir auch ernstlich und ausdrücklich statuiren, dass diese alte Fundation auch hernach gehalten und nicht im geringsten Maasse verkleinert oder verändert werden soll. Wir befehlen deshalb strengstens allen, wer sie auch wären, welche in den betreffenden 5 Dörfern bauen und wohnen, dass sie vorgemeldeten Georgium Severum, wie auch seine gesetzlichen Nachfolger, als ihren rechten Kirchenhirten anerkennen, ihm gutwillig und zu rechter Zeit alle Gerechtigkeiten gewähren, welche sie nach alten Statuten und Recessen ihrem Pastor zu thun schuldig und pflichtig sind, und seine Vorgänger auch erhalten haben. Hiernach haben sich alle zu richten bei unserer Ungnade und gebührlichen Strafe. Datum in unserem Feldlager bei Wormdit den 9. October 1627.

Gustavus Adolphus.

(L. S.)

